

Kindeswohlgefährdung im Kontext der Flexiblen Hilfen

Masterarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades

Master of Arts

an der Karl-Franzens-Universität Graz

vorgelegt von

Anna Wutzl, BA

am Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Begutachter: Univ.-Prof. Dr. phil. Arno Heimgartner

Graz, 2020

Danksagung

Viele Menschen haben mich auf dem Weg zu meiner Masterarbeit begleitet, motiviert und unterstützt, bei ihnen allen bedanke ich mich sehr herzlich.

Herrn Univ.-Prof. Dr. phil. Arno Heimgartner danke ich für die Betreuung und Begutachtung meiner Masterarbeit. Vielen Dank vor allem für die konstruktive Kritik und die vielen Anregungen während der Erstellung dieser Arbeit.

Besonderer Dank gilt auch allen MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen, die an den Gruppendiskussionen teilgenommen haben. Ohne ihre Unterstützung hätte diese Arbeit nicht entstehen können.

Nicht zuletzt möchte ich mich bei meiner Familie bedanken. Insbesondere bei meinen Eltern, die mir mein Studium ermöglicht und mich in all meinen Entscheidungen unterstützt haben.

Vielen Dank Andrea und Tanja, für eure ermutigenden Worte, euer Verständnis, das Korrekturlesen sowie den Austausch zwischendurch. Als Freundinnen seid ihr mir jederzeit zur Seite gestanden und habt auch meine Launen ausgehalten. Danke!

Jenny, dir gilt last but not least mein besonderer Dank! Für deine Unterstützung in allen Lebensbereichen während meines gesamten Studiums, für unsere Wander- und Skitourenausflüge, für deine Aufmunterungen und für deine stets motivierenden Worte.

Allen ein großes Dankeschön!

Zusammenfassung

Ziel dieser Arbeit war zu erforschen, wie sich der Umgang mit Kindeswohlgefährdung für die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen im Bezirk Leibnitz gestaltet. Weiters sollte erforscht werden, was die Fachkräfte unter dem Begriff *Kindeswohlgefährdungen* verstehen, wie sich aus Sicht der MitarbeiterInnen der Prozess bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gestaltet, wie in diesem Zusammenhang mit den zuständigen SozialarbeiterInnen kommuniziert wird und welche Herausforderungen und Belastungen dabei auftauchen. Um diese Forschungsfragen beantworten zu können, wurden zusätzlich zur literaturgestützten Recherche zehn MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen im Bezirk Leibnitz gebeten, an zwei Gruppendiskussionen zu diesem Thema teilzunehmen.

Als Ergebnis wird festgehalten: Weder über die Fachliteraturrecherche noch über die Gruppendiskussionen konnte eine umfassend-einheitliche Definition des Begriffs *Kindeswohlgefährdung* eruiert werden. Einige Aspekte werden jedoch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bei deren Beschreibung als wesentlich berücksichtigt. Diese betreffen die Art der Kindeswohlgefährdung, die Person, von welcher die Kindeswohlgefährdung ausgeht, die Intention sowie die Dauer der Kindeswohlgefährdung. Die Kommunikation mit den Familien gestaltet sich bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor, während und nach der Gefährdungsmeldung abhängig von den Entscheidungen der zuständigen SozialarbeiterInnen. Handlungsschritte werden im Falle einer Kindeswohlgefährdung fallspezifisch geplant und umgesetzt. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ergeben sich für die MitarbeiterInnen Herausforderungen und Belastungen auf mehreren Ebenen. Die Fachkräfte gehen individuell unterschiedlich damit um, je nach Persönlichkeit gibt es verschiedene Bewältigungsstrategien.

Die vorliegende Masterarbeit bietet Einblick in die Grundlagen der Flexiblen Hilfen, des Case Managements und des Kinderschutzes, die Studie kann als Ausgangspunkt für weitere Forschungen genutzt werden.

Schlüsselwörter: Kinderschutz; Kindeswohlgefährdung; Flexible Hilfen; Case Management.

Abstract

The aim of this master's thesis was to investigate how the Flexible Hilfen employees (private child and youth welfare institution), located in the Styrian district of Leibnitz, deal with risks of child well-being. Furthermore, this thesis explores how the term 'child endangerment' is defined by the Flexible Hilfen, how the process is structured from the employees' point of view when risks in regard to child well-being are suspected, how the responsible social workers communicate in this context and which challenges the employees experience. In order to answer these research questions, ten employees of Flexible Hilfen in the district of Leibnitz were asked to participate in two group discussions on this topic, in addition to the literature-based research which was performed.

The result is recorded: Neither the literature research nor the group discussions were able to produce a comprehensive and uniform definition of the term 'child endangerment'. However, some common aspects could be found in descriptions of cases, in which a child's wellbeing was suspected to be endangered. These common aspects relate to the specific nature of child endangerment, the person suspected of endangering the child's well-being, and the intention and duration of the alleged abuse. Communication with families in case of suspected endangerment of a child's well-being, before, during and after the notification of endangerment is dependent on the decisions of the responsible social workers. Action steps are planned and implemented on a case-specific basis in the event of child endangerment. If child welfare is suspected to be at risk, employees face challenges and burdens on several levels. These challenges are dealt with in different ways, depending on the individual and the coping strategies they use.

The present master's thesis offers insights into the basic principles of Flexible Hilfen, case management and child protection. The study can be used as a starting point for further research.

Keywords: child protection; endangering of child well-being; Flexible Hilfen; case management.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
I.	Theoretischer Teil.....	4
2	Kinder- und Jugendhilfe.....	4
2.1	Gesetzliche Grundlagen.....	4
2.1.1	Unterstützung der Erziehung.....	7
2.1.2	Volle Erziehung.....	7
2.2	Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019.....	9
3	Flexible Hilfen.....	11
3.1	Personalqualifikationen	12
3.2	Leistungselemente der Flexiblen Hilfen.....	14
3.2.1	Fallspezifische Arbeit.....	14
3.2.2	Fallübergreifende Arbeit.....	14
3.2.3	Fallunspezifische Arbeit.....	15
4	Case Management	16
4.1	Begriffsdefinition Case Management.....	16
4.2	Ablauf und Phasen des Case Managements und die Rolle der Flexiblen Hilfen.....	17
4.2.1	Assessment/Falleinschätzung	19
4.2.2	Hilfeplanung	20
4.2.3	Durchführung der Hilfe (Flexible Hilfe)	22
4.2.4	Monitoring, Begleitung und Überprüfung der Hilfen	25
4.2.5	Beendigung und Evaluation	26
4.2.6	Zusammenfassung der Phasen des Case Managements mit Einbeziehung der Flexiblen Hilfen.....	27
5	Begriffsklärung: Kinderschutz, Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung	28
5.1	Kinderschutz.....	28
5.2	Kindeswohl.....	31

5.3	Kindeswohlgefährdung.....	33
5.3.1	Vernachlässigung	35
5.3.2	Gewalt.....	40
5.4	Zusammenfassung	48
II.	Empirischer Teil	51
6	Methode der empirischen Erhebung	51
6.1	Ziel der Untersuchung	51
6.2	Methodisches Vorgehen	52
6.2.1	Qualitative Forschung	52
6.2.2	Erhebungsmethode	55
6.2.3	Gruppendiskussion	55
6.3	Forschungsdesign	56
6.3.1	Erhebungszeitraum und Stichprobe.....	56
6.3.2	Durchführung	56
6.3.3	Aufbau des Leitfadens	57
6.4	Datenauswertung	58
6.4.1	Qualitative Inhaltsanalyse.....	59
7	Darstellung der Ergebnisse.....	60
7.1	Kategoriensystem	60
7.2	Kindeswohlgefährdung.....	61
7.2.1	Arten der Kindeswohlgefährdung	62
7.2.2	Person: Wer gefährdet wen?.....	66
7.2.3	Intention: Mit welcher Absicht?	67
7.2.4	Dauer: Über welchen Zeitraum hinweg?.....	68
7.2.5	Häufigkeit von Kindeswohlgefährdungen im Tätigkeitsbereich der Flexiblen Hilfen.....	69
7.3	Prozess der Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung	70
7.4	Prozessphasen.....	72
7.4.1	Vor der Meldung	75

7.4.2	Während der Meldung	81
7.4.3	Nach der Meldung	82
7.4.4	Reaktionen der Familien auf einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	83
7.4.5	Auswirkungen auf die Arbeit auf Ebene der Familie	86
7.5	Belastungen und Herausforderungen.....	88
7.5.1	„Hilfloser Helfer“	89
7.5.2	Umgang mit gesteigertem Arbeitsaufwand durch Gefährdungsmeldung ..	91
7.5.3	Entscheidungsfindung	91
7.5.4	Doppelmandat.....	93
7.6	Umgang mit Belastungen und Herausforderungen	95
7.6.1	Teamsitzung	95
7.6.2	Intervision.....	96
7.6.3	Supervision	97
7.6.4	Besprechung mit SozialarbeiterInnen.....	98
8	Beantwortung der Fragestellungen.....	100
9	Diskussion der Ergebnisse	105
10	Literaturverzeichnis	112
11	Rechtsquellenverzeichnis	116
12	Abkürzungsverzeichnis	117
13	Abbildungsverzeichnis	117
14	Tabellenverzeichnis	117
15	Anhang.....	118
15.1	Leitfaden Gruppendiskussion	118
15.2	Leitfaden zur Gefährdungsmeldung	120

1 Einleitung

Kinderschutz und Kindeswohlgefährdungen werden im öffentlichen Diskurs und in der medialen Berichterstattung oft thematisiert, meistens ist dabei auch die Kinder- und Jugendhilfe im Fokus der Meldungen. „Werden dramatische Kindermisshandlungen bekannt, wird häufig automatisch der Kinder- und Jugendhilfe Versagen unterstellt“ (Hiebl 2019, S. 40). Kinderschutzarbeit stellt eine risikogeneigte Tätigkeit dar. Das hat seine Ursache unter anderem darin, dass menschliches Verhalten „im Kinderschutz generell schwer exakt zu beurteilen“ sei (Hiebl 2019, S. 40). In der Fachliteratur finden sich unterschiedliche Beiträge zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung sowie zum Prozess der Gefährdungsabklärung und den damit verbundenen Herausforderungen für SozialarbeiterInnen. In diesem Zusammenhang gibt es wenig Fachliteratur und kaum empirische Studien, die sich auf den Kontext des noch recht jungen Leistungselements der Flexiblen Hilfen beziehen und somit auf die Rolle der Fachkräfte eingehen, welche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung konfrontiert sind. Dies und meine berufliche Tätigkeit als Mitarbeiterin der Flexiblen Hilfen hat mich motiviert, diese Thematik in den Blick zu nehmen.

Die vorliegende Arbeit geht der Frage nach, wie sich der Umgang mit Kindeswohlgefährdung für MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen im Bezirk Leibnitz gestaltet. Um mich dieser Forschungsfrage aus verschiedenen Perspektiven zu nähern und sie beantworten zu können, musste ich weitere Fragestellungen in Bezug auf das Verständnis der ProbandInnen von Kindeswohlgefährdung und auf den Prozess der Gefährdungsmeldung entwickeln. Diese beziehen die Kommunikation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung mit den Familien und mit den zuständigen SozialarbeiterInnen mit ein und erfragen, welche Herausforderungen und Belastungen sich für die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ergeben und wie sie damit umgehen.

Einleitend ein Überblick über den Inhalt: Zu Beginn wird die Kinder- und Jugendhilfe mit den für diese Arbeit relevanten gesetzlichen Bestimmungen beleuchtet. Dabei gehe ich näher auf die *Unterstützung der Erziehung* und auf die *Volle Erziehung* ein. Anschließend werden die Kinder- und Jugendhilfe und das Leistungselement der

Flexiblen Hilfen beschrieben. Zum tieferen Verständnis dieses Feldes werden die Personenqualifikationen sowie die Leistungselemente *fallspezifische*, *fallübergreifende* und *fallunspezifische* Arbeit ausführlich dargestellt. Danach gehe ich auf das Konzept des *Case Managements* ein, welches den Rahmen für die behördliche Sozialarbeit und für die Arbeit der Fachkräfte der Flexiblen Hilfen im Bezirk Leibnitz bildet. Dabei werden die einzelnen Phasen des Case Managements unter Berücksichtigung der Rolle der SozialarbeiterInnen und aus der Perspektive der Flexiblen Hilfen einzeln abgehandelt. Kapitel 5 behandelt den Kinderschutz. Im Folgenden werden die Begriffe *Kindeswohl* und *Kindeswohlgefährdung* genauer beschrieben, welche in engem Zusammenhang mit Kinderschutz stehen.

Im empirischen Teil dieser Masterarbeit werden die Ergebnisse der von mir initiierten Gruppendiskussionen dargestellt, zusammengefasst und vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Literaturrecherche diskutiert.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass weder auf Basis der Fachliteraturrecherche noch über die empirische Erhebung eine klare und einheitliche Definition von *Kindeswohlgefährdung* sichtbar wurde. Allerdings konnten sowohl in der Fachliteratur als auch anhand der Gruppendiskussionen einige Aspekte eruiert werden, die zur Beschreibung von Kindeswohlgefährdung auch in der Praxis der Flexiblen Hilfen dienlich erscheinen. Diese betreffen die Art der Kindeswohlgefährdung (psychische und physische Vernachlässigung, psychische und physische Gewalt, sexuelle Gewalt und Selbstgefährdung), die Person, von der die Gefährdung ausgeht (Kindesmutter, Kindsvater, Dritte oder der/die Minderjährige selbst), die Intention, also die Absicht (mutwilliges, grob fahrlässiges oder „nicht begreifendes“ Verhalten) sowie die genaue Beschreibung, über welchen Zeitraum hinweg die Kindeswohlgefährdung stattfindet (akut oder chronisch). Die Kommunikation mit den Familien gestaltet sich bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor, während und nach der Gefährdungsmeldung abhängig von den Entscheidungen der zuständigen Sozialarbeiterin oder des zuständigen Sozialarbeiters. Weiters zeigt sich, dass Handlungsschritte im Fall einer Kindeswohlgefährdung fallspezifisch geplant und umgesetzt werden. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ergeben sich für die befragten MitarbeiterInnen der Flexiblen

Hilfen im Bezirk Leibnitz Herausforderungen und Belastungen auf unterschiedlichen Ebenen. Der Umgang mit ihnen ist individuell und abhängig von der Persönlichkeit der Fachkräfte. Den MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen stehen auch verschiedene Angebote zur Verfügung, die bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Anspruch genommen werden (Supervisionen, Teamsitzungen, Intervisionen und Austausch mit der zuständigen Sozialarbeiterin, dem zuständigen Sozialarbeiter).

Es ist darauf hinzuweisen, dass in dieser Arbeit ausschließlich auf das Konzept Case Management eingegangen wird. Das Konzept der Sozialraumorientierung, das in Graz verwendet wird, wird hier nicht berücksichtigt. Für den Begriff *Kindeswohlgefährdung* wird in dieser Arbeit die Abkürzung KWG und für *Kinder- und Jugendhilfe* die Abkürzung KJH verwendet.

I. Theoretischer Teil

Da die Kinder- und Jugendhilfe als Auftraggeberin für die Umsetzung der Flexiblen Hilfen fungiert, erscheint es zunächst sinnvoll, die KJH kurz zu beschreiben, auf ihre gesetzlichen Grundlagen einzugehen sowie statistisch erhobene Daten im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen heranzuziehen, um die Arbeit der MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen, welche anschließend beschrieben wird, im Feld zu positionieren. Danach wird das Konzept des Case Managements der KJH in Leibnitz erläutert.

2 Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder und Jugendhilfe, ehemals Jugendwohlfahrt, hat unter anderem den Auftrag, das Kindeswohl zu schützen. Dies ist gesetzlich im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG) beziehungsweise für die Steiermark im Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz (StKJHG) verankert (vgl. StKJHG 2013). Bevor genauer auf das Konzept der Flexiblen Hilfen im Sinne des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Bezirk Leibnitz eingegangen wird, sollen die für diese Arbeit wesentlichen gesetzlichen Vorgaben sowie eine Statistik zur Kinder- und Jugendhilfe kurz vorgestellt werden.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes (B-KJHG) sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen für alle österreichischen Bundesländer formuliert. Das Land Steiermark ist Träger und Auftraggeber der Kinder- und Jugendhilfe in der Steiermark (vgl. §5 StKJHG 2013). Seit 2013 gelten neue gesetzlich fixierte handlungsleitende Grundlagen für die Kinder- und Jugendhilfe in der Steiermark. Diese umfassen Neuerungen wie die Berücksichtigung der Kinderrechtskonvention und die Forcierung präventiver Hilfen. Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung wurden ebenso gesetzlich konkretisiert wie der Einsatz von Flexiblen Hilfen durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (vgl. Land Steiermark 2019, o.S.). Handlungsleitend im Sinne des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind die Entwicklungsförderungen sowie der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Hinblick

auf die Wahrung des Kindeswohls (vgl. §1 StKJHG 2013). Bei der Bearbeitung von Problemlagen stehen im Sinne der Ressourcen- und Lebensweltorientierung vorwiegend die persönlichen Stärken, Fähigkeiten und Gestaltungsmöglichkeiten von Kindern, Jugendlichen, (werdenden) Eltern oder sonst mit Erziehung beauftragten Personen sowie die ihres sozialen Umfeldes und ihrer Lebenswelt im Fokus (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2015, S. 22). Klar definierte Handlungsleitlinien für die Kinder- und Jugendhilfe sollen dazu beitragen, den Kinderschutz in Österreich zu gewährleisten. Diese gesetzlichen Grundlagen werden im Folgenden genauer beschrieben.

Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe sind (werdende) Eltern, sonstige mit Pflege und Erziehung beauftragte Personen, Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und junge Erwachsene, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (vgl. §3 StKJHG 2013). Im Rahmen der Planung von Hilfen für Menschen in Problemlagen werden von der Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam mit KlientInnen flexible Hilfeleistungen unter Berücksichtigung der persönlichen Bedarfe und Ziele der Familie entwickelt. Dieses flexible Unterstützungsangebot besteht aus bereits vorhandenen Hilfeformen, individuell entwickelten Unterstützungsarrangements aus dem familiären Umfeld (Familie, Freunde oder andere Bezugspersonen) sowie aus der unmittelbaren Lebenswelt und anderen Elementen wie Schule oder Jugendzentren (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2015, S. 229). Historisch betrachtet übernimmt die Kinder- und Jugendhilfe damit zwei Aufgaben: Jugendfürsorge und Jugendpflege (vgl. Struck/Schröder 2018, S. 756). Das Hauptaugenmerk der Kinder- und Jugendhilfe richtete sich in jüngster Zeit immer deutlicher auf die Abklärung von Kindeswohlgefährdungen. Dazu beigetragen haben unter anderem Medienberichte über physische und psychische Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Familien sowie tragische Kinderschicksale, in denen es der Kinder- und Jugendhilfe nicht gelang, Gewalt an Kindern, die teilweise sogar zum Tode führte, zu erkennen (vgl. Horvath 2015, S. 23).

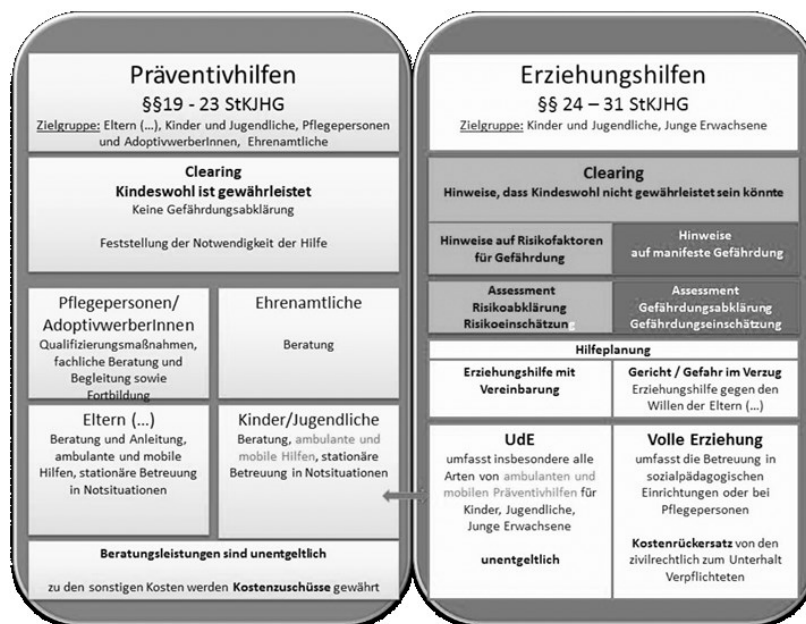
Die gesetzlich verankerten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind in §3 des B-KJHG zu finden und betreffen folgende Themen:

- „1. Informationen über förderliche Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen;
2. Beratung bei Erziehungs- und Entwicklungsfragen und familiären Problemen;

3. Hilfen für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche zur Bewältigung von familiären Problemen und Krisen;
4. Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung;
5. Erziehungshilfen bei Gefährdung des Kindeswohls hinsichtlich Pflege und Erziehung;
6. Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Behörden und öffentlichen Dienststellen;
7. Mitwirkung an der Adaption von Kindern und Jugendlichen;
8. Öffentlichkeitsarbeit zu Zielen, Aufgaben und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendhilfe“ (§3 B-KJHG 2013).

Ferner sind im B-KJHG die Ziele und Leistungen sowie die Arten der Erziehungshilfe und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verankert. Die Kinder- und Jugendhilfe erfüllt eine wichtige Funktion beim Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Eine ihrer zentralen Aufgaben stellt die Gefährdungsabklärung dar, in deren Zusammenhang die KJH zu erheben hat, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, und in weiterer Folge entscheiden muss, ob eine Gefährdung mit Erziehungshilfen beseitigt werden kann (*Unterstützung der Erziehung*) oder ob Fremdunterbringung (*Volle Erziehung*) als nächster Schritt eingeleitet wird (vgl. Pantuček-Eisenbacher 2015, S. 31; B-KJHG 2013). Die im Gesetz definierten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beziehen sich auf diese Erziehungshilfen, im Folgenden werden diese Leistungen kurz beschrieben, Abbildung 1 bietet einen Überblick.

Abbildung 1: Überblick über die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2014, S. 9).



2.1.1 Unterstützung der Erziehung

Das Leistungselement *Flexible Hilfen* stellt ein Unterstützungsangebot dar. Wenn eine KWG festgestellt wird, jedoch zu erwarten ist, dass die Gefährdung bei Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Familie oder im sonstigen bisherigen Wohnumfeld abwendbar ist, wird eine *Unterstützung der Erziehung* eingesetzt. Darunter sind ambulante und mobile Präventivhilfen und Maßnahmen zur Einschränkung kindeswohlgefährdender Einflüsse zu verstehen (vgl. §27 StKJHG 2013; §25 B-KJHG 2013). Maßnahmen der *Unterstützung der Erziehung* können des Weiteren auch nach Beendigung einer *Vollen Erziehung*, ergänzend zur *Vollen Erziehung* sowie als Vorbereitung auf die Rückführung des Kindes oder der/des Jugendlichen in die Familie eingesetzt werden. Von besonderer Bedeutung beim Einsatz der entsprechenden Maßnahmen ist die Kooperationsbereitschaft der Eltern oder der sonst mit Pflege und Erziehung beauftragten Personen (in der Folge auch kurz ‚Erziehungsbeauftragte‘ genannt). Ist diese nicht gegeben, ist die Zustimmung der Eltern oder Erziehungsbeauftragten durch die Verfügung eines ordentlichen Gerichts zu ersetzen. Damit Eltern und Erziehungsbeauftragte in weiterer Folge ihre Verantwortung wieder autonom wahrnehmen können, sind Präventivhilfen nötigenfalls zu gewähren (vgl. §25 B-KJHG Erläuterungen 2013, S. 23f).

2.1.2 Volle Erziehung

Volle Erziehung im Sinne einer Fremdunterbringung kommt dann zum Einsatz, wenn Kinder und Jugendliche aufgrund des festgestellten Gefährdungspotentials nicht in der Familie verbleiben können, wenn also die Gefährdung nur durch eine Betreuung außerhalb des bisherigen Wohnumfeldes abgewendet werden kann. Volle Erziehung findet in sozialpädagogischen Einrichtungen, bei Pflegepersonen oder bei nahen Angehörigen statt (vgl. §28 StKJHG 2013; §26 B-KJHG 2013). Indem für Kinder und Jugendliche, bei denen konkrete Anzeichen einer Gefährdung festgestellt werden, frühzeitig stationäre Unterbringungen in Betracht gezogen werden (auch kurze Aufenthalte sind möglich), kann die Volle Erziehung unter anderem zur Deeskalation beitragen. Damit können familiäre Krisensituationen entschärft und Eskalationen schon im Vorfeld vermieden werden (vgl. §26 B-KJHG Erläuterungen 2013, S. 23).

Sind die Eltern oder sonst mit der Pflege und Erziehung beauftragten Personen mit dem Einsatz einer Maßnahme zur Unterstützung der Erziehung oder Vollen Erziehung einverstanden und kooperationsbereit, wird zunächst eine schriftliche Vereinbarung zwischen diesen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger getroffen. Diese Vereinbarung enthält den Umfang der Übertragung der Obsorge, die Art der vereinbarten Hilfe sowie die erwartete Dauer der Unterstützung (vgl. §29 StKJHG 2013; §27 B-KJHG 2013). Wenn die Kooperationsbereitschaft der Eltern oder Erziehungsbeauftragten nicht mehr gegeben ist, müssen diese einen Widerruf in schriftlicher Form vorlegen. Soll die Erziehungshilfe gegen ihren Willen fortgesetzt werden, ist ein Antrag bei Gericht zu stellen (vgl. §181 ABGB 1811).

Wenn Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen einer als notwendig erachteten Erziehungshilfe nicht zustimmen, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger bei Gericht die notwendigen Verfügungen zu beantragen. Darunter wird die teilweise oder gänzliche Entziehung der Obsorge verstanden (vgl. §181 ABGB 1811; §30 StKJHG 2013; §28 B-KJHG 2013). Eine Ausnahme bezüglich einer Fremdunterbringung liegt bei Gefahr im Verzug vor: In diesem Fall wird vorab keine schriftliche Genehmigung vom Gericht benötigt, der Kinder- und Jugendhilfeträger kann unverzüglich die erforderlichen Erziehungshilfen gewähren und dann innerhalb von acht Tagen den schriftlichen Antrag bei Gericht stellen (vgl. §27 StKJHG Erläuterungen 2013, S. 23).

In der Fachliteratur wird teilweise kritisch angemerkt, dass durch die oben genannten Maßnahmen ein Eingriff in die Privatsphäre und in die Rechte der Familien stattfindet (vgl. Pantuček-Eisenbacher 2015, S. 31). Grundsätzlich dient das Vorgehen jedenfalls dem Kinderschutz und der Sicherstellung der Einhaltung der Kinderrechte. Es kann außerdem davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der eingesetzten Interventionen auf freiwilliger Basis gesetzt wird und dass es meist eines aufwendigen oder langwierigen Prozesses der gerichtlichen Abklärung bedarf, wenn dies nicht der Fall ist. Dies stellt sicher, dass das gewählte Vorgehen im Sinne des Kinderschutzes im jeweiligen Fall gerechtfertigt und nötig ist.

Nachdem auf die gesetzliche Ausrichtung der KJH eingegangen wurde und darauf, welche Leistungen zur Verfügung gestellt werden, folgen nun Zahlen und Fakten in Bezug auf Unterstützung der Erziehung und tatsächliche Gefährdungsabklärungen aus dem Jahr 2018.

2.2 Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019

Die von der Statistik Austria erstellte Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019 (KJH-Statistik) basiert auf den Eckdaten der Kinder- und Jugendhilfen der österreichischen Bundesländer. Die Daten zu den Leistungen der KJH von 2018 wurden mittels Erhebungsformular im März und Juni 2019 gewonnen. Die Flexiblen Hilfen werden als Maßnahmen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung eingesetzt und gelten somit als Leistungen der KJH. Als Schwerpunkte wurden daher die Ergebnisse in den folgenden Bereichen gewählt: „Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die Unterstützung der Erziehung erhalten haben“, „Anzahl der Gefährdungsabklärungen“ und „Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung und der Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung“ (vgl. Bundeskanzleramt 2019, S. 4ff.). Besonderes Augenmerk wurde auf die Daten betreffend die KJH in der Steiermark gelegt.

Die Datenlage stellt sich wie folgt dar: Im Jahr 2018 wurde für 36.255 Kinder und Jugendliche in Österreich eine Maßnahme aus dem Bereich Unterstützung der Erziehung gesetzt. Im Vergleich zum Jahr 2017 zeigt sich österreichweit ein Plus von 2 %, das entspricht in absoluten Zahlen 699 Personen. In der Steiermark wurden insgesamt 6.656 Kinder und Jugendliche im Rahmen der Unterstützung der Erziehung betreut, davon waren 55,2 % männlich und 44,8 % weiblich. Der stärkste Zuwachs im Vergleich zum Jahr 2017 war im Bundesland Kärnten zu beobachten. In der Steiermark konnte hingegen ein Rückgang verzeichnet werden. Jene Kinder und Jugendlichen, welche am intensivsten im Rahmen der Unterstützung der Erziehung 2018 betreut wurden, leben in Niederösterreich (20 %), gefolgt von der Steiermark (18 %) (vgl. Bundeskanzleramt 2019, S. 4; 14ff.).

Gefährdungsabklärungen werden im Rahmen der KJH eingeleitet, um beurteilen zu können, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Im Jahr 2018 kam es in Österreich zu 38.347 Gefährdungsabklärungen. Mehrmalige Abklärungen betreffend Kinder und Jugendliche innerhalb eines Jahres wurden auch mehrmals gezählt. Wien verzeichnete

mit 10.497, also mit mehr als einem Viertel (27 %), die meisten Gefährdungsabklärungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. In der Steiermark erfolgten 2.675 Abklärungen, dies stellt einen Anteil von 7 % dar. Im Vergleich zum Jahr 2017 konnte in ganz Österreich ein Rückgang von 12,1 % verzeichnet werden, das sind 367 Abklärungen weniger als im Jahr davor. In der Steiermark fließen allerdings Risikoabklärungen im Rahmen des Case Managements (soziale Anamnese und Diagnose, Bestandsaufnahme der Lebenssituation des Kindes/Jugendlichen oder der Eltern) seit dem Berichtsjahr 2017 nicht in die Zahl der Gefährdungsabklärungen ein (vgl. Bundeskanzleramt 2019, S. 32f). Von den 54.161 Erziehungshilfen (Unterstützung der Erziehung und Volle Erziehung), wurden 90 % aufgrund einer Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten und 10 % über eine gerichtliche Verfügung eingesetzt. In Bezug auf die Unterstützung der Erziehung in Österreich wurde zu 98,4 % eine Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten getroffen. In der Steiermark waren es 99,4 % auf freiwilliger Basis und 0,6 % aufgrund einer gerichtlichen Verfügung (vgl. Bundeskanzleramt 2019, S. 5; S. 37).

Um verdeutlichen zu können, in welchem Zusammenhang die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen mit der KJH und in diesem Kontext mit Kindeswohlgefährdungen stehen, wird im folgenden Kapitel auf die Flexiblen Hilfen und auf das Konzept des Case Managements eingegangen. Für eine theoretische Auseinandersetzung mit der Rolle der Flexiblen Hilfen im Prozess des Case Managements erscheint es sinnvoll, zuerst die Begriffe Flexible Hilfen und Case Management zu klären.

3 Flexible Hilfen

Wird von der Kinder- und Jugendhilfe ein Einsatz zur Unterstützung in einer Familie beschlossen, bei der ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht, kann dies durch sogenannte *Flexible Hilfen* geschehen. Gemäß Abb. 1 wird eine Flexible Hilfe dann eingesetzt, wenn es „Hinweise auf Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung“ gibt bzw. wenn eine „manifeste Gefährdung“ feststellbar ist (vgl. Abb. 1).

Im Rahmen der Hilfeplanung (Kapitel 4.2.2.) der KJH werden gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und Eltern oder Erziehungsbeauftragten flexible Hilfeleistungen entwickelt, die an den persönlichen Bedarfen und Zielen der betroffenen Personen ausgerichtet sind (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2015, S. 22). Wenn eine Unterstützung der Erziehung in Form von Flexiblen Hilfen eingesetzt wird, beauftragt der Kinder- und Jugendhilfeträger private Jugendhilfeeinrichtungen, welche im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft tätig sind, mit der Entwicklung und Umsetzung von Flexiblen Hilfen in Kooperation mit der Bezirksverwaltungsbehörde (vgl. ebd., S. 23). Graz hat 2010 mit der Umsetzung der Sozialraumorientierung begonnen; die ersten Bezirke für das damit verbundene Case Management waren Bruck/Mürzzuschlag und Voitsberg im Jahr 2015. Zu dieser Zeit fand eine einheitliche Festlegung der Leistungen in Bezug auf Dauer und Intensität statt (vgl. Plankensteiner 2013, S. 23ff.). Die flexibilisierten Erziehungshilfen lösen die früheren Erziehungshilfen ab und stellen ein an die aktuellen Problemlagen angepasstes Konzept dar. In Graz wurde dies mit der Einführung der Sozialraumorientierung 2010 vollzogen (vgl. ebd., S. 26).

„Flexible Hilfen zielen auf die Etablierung passgenauer, bedarfs- und sozialraumorientierter Hilfearrangements, welche idealiter durch einen fallverantwortlichen Betreuer erbracht, koordiniert, arrangiert werden können“ (ebd., S. 26).

Durch dieses Konzept wird der Fokus auf die Klientin/den Klienten mit ihren/seinen Bedürfnissen gelegt. Als Qualitätskriterien für flexibilisierte Hilfen gelten Passgenauigkeit, Betreuungskontinuität, Verlässlichkeit, Sozialraum- und Ressourcen- und Lebensweltorientierung sowie Vernetzung (vgl. ebd.). Um eine passgenaue und bedarfsorientierte Hilfe zu ermöglichen, wird von den Fachkräften ein flexibler Umgang mit den gegebenen Handlungsoptionen im Hilfeprozess verlangt, wobei es sich an den vereinbarten Zielen zu orientieren gilt (vgl. ebd., S. 27).

Ziel der Arbeit von Flexiblen Hilfen ist die

„Stärkung der Erziehungskraft der Familien. Indem die Stärken und Ressourcen der Erziehungsberechtigten hervorgehoben werden und indem die Ressourcen des familiären und sozialen Umfelds miteinbezogen werden, wird die Eigenverantwortung der Erziehungsberechtigten anerkannt und gestärkt. Können Erziehungsberechtigte die angemessene Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten nicht gewährleisten, soll eine frühzeitige ziel- und ressourcenorientierte, genau auf die Lebenslage zugeschnittene, individuelle Hilfe ermöglicht werden. Diese flexible und auf den Einzelfall abgestimmte Hilfe erfolgt in Kooperation und unter Beteiligung der Hilfeberechtigten. Der Schutz des Kindes ist in jedem Fall vorrangig zu gewähren und mit den jeweiligen Vorgaben im Gefährdungsfall zu sichern.“ (Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2015, S. 26)

Um zu illustrieren, in welchem Rahmen Flexible Hilfe geleistet wird, werden im folgenden Unterkapitel die Qualifikationsanforderungen dargestellt, welche die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen erfüllen müssen.

3.1 Personalqualifikationen

Die Fachkräfte der Flexiblen Hilfen werden in vier Kategorien eingeteilt, die zugleich das Arbeitsfeld der Flexiblen Hilfen umreißen. Die Einteilung erfolgt nach Ausbildungsniveau und Profession. Zielgruppe und Ziel der Arbeit sind jeweils dieselben.

- „Kategorie I – Höherer Fachdienst
- Kategorie II – Fachdienst
- Kategorie III – Betreuungsdienst
- Kategorie IV – Begleitdienst“ (Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2015, S. 16ff.)

Fachkräfte der Kategorie I und II weisen die höchsten Qualifikationen für die Anforderungen im Rahmen der Arbeit der Flexiblen Hilfen auf. Sie müssen den Abschluss einer psychosozialen Ausbildung vorweisen. Der größte Unterschied zwischen den ersten beiden Kategorien liegt in der Anzahl der zu absolvierenden ECTS-Punkte

während der Ausbildung. Für den höheren Fachdienst werden 180 ECTS-Punkte, ein Mindestalter von 25 Jahren und 3200 Stunden Praxiserfahrung sowie 20 Supervisionsstunden benötigt. Dem stehen 120 ECTS-Punkte beim Fachdienst gegenüber, hier ist auch keine Praxiserfahrung vorzuweisen. Im Bezirk Leibnitz müssen mindestens zwei Drittel der eingesetzten Fachkräfte einen Ausbildungsabschluss der Kategorie I oder II vorzuweisen haben (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2015, S. 16f).

In Kategorie I sind PädagogInnen (mit Studienabschluss), SozialpädagogInnen (mit Studienabschluss), SozialarbeiterInnen und PsychologInnen (mit Studienabschluss im Master- oder Diplomstudium) vertreten. PflichtschullehrerInnen, ErzieherInnen und KindergartenpädagogInnen mit Horterziehung sind hauptsächlich in Kategorie II eingestuft. Sowohl in Kategorie I als auch II wird vorausgesetzt, dass Fachkräfte fachlich geeignet und in der Lage sind, selbständig mit den KlientInnen zu arbeiten. Wenn aufgrund der Aufgabenstellung beziehungsweise des Ziels der Familie eine spezielle Ausbildung erforderlich ist (zum Beispiel Frühförderung oder Psychotherapie), fällt dies nicht in den Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2015, S. 15ff.).

Angestellte der Kategorien III und IV brauchen keine abgeschlossene Ausbildung im sozialen Bereich. MitarbeiterInnen der Kategorie III haben im Gegensatz zu denen in Kategorie IV eine Ausbildung mit 1500 Theoriestunden mit den Ausbildungsbezeichnungen PflichtschullehrerIn, JugendarbeiterIn und „qualifizierte MitarbeiterIn für Betreuungsdienste“ abgeschlossen (vgl. ebd., S. 18). Weiters werden in Kategorie III MitarbeiterInnen mit mehr als 1500 Theoriestunden eingestuft, welche sich in einer psychosozialen Ausbildung mit Hauptaugenmerk auf Kinder und Jugendliche befinden. In Kategorie IV, dem Begleitdienst, ist keine Ausbildung im Kinder- und Jugendbereich erforderlich. Es werden Laien eingesetzt, die eine abgeschlossene Pflichtschulausbildung vorweisen können und mindestens 18 Jahre alt sind. Voraussetzung für ihre Beschäftigung ist, dass diese Personen flexibel und passgenau eingesetzt werden können. Sie bedürfen der Anleitung einer Fachkraft aus Kategorie I oder II im Ausmaß von drei Monaten und dürfen nur unter Anleitung einer solchen Fachkraft arbeiten (vgl. ebd.).

3.2 Leistungselemente der Flexiblen Hilfen

Um passgenaue, bedarfsorientierte und gleichzeitig wirksame Leistungen im Rahmen der Flexiblen Hilfen zu erbringen, bedarf es eines erweiterten Blickwinkels über den einzelnen Menschen hinaus, hin zum sozialen Umfeld und zur Lebenswelt des Klienten oder der Klientin. Handlungsleitend für Flexible Hilfen sind Lösungs-, Ressourcen- und Zielorientierung. Ressourcen von fallunspezifischer und fallübergreifender Arbeit werden zur Verfügung gestellt. Die Leistungen der Flexiblen Hilfen vollziehen sich auf den Handlungsebenen der fallspezifischen, fallübergreifenden und fallunspezifischen Arbeit (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2015, S. 34ff.).

3.2.1 Fallspezifische Arbeit

Bei der fallspezifischen Arbeit steht die Einzelfallarbeit im Mittelpunkt. Eingebunden in dieses Angebot sind Kinder, Jugendliche, deren Familie und Bezugssysteme. Dieses Leistungselement stellt eine passgenaue, zielorientierte und flexible Form der Unterstützung dar, unter Berücksichtigung der aktuellen Problemsituation, der Ressourcen der Person, der Familie als System und ihres Umfelds. Die Problemlage reicht von einem einzelnen Problem in der Familie bis zu vielschichtigen Problemfeldern, an denen sich die Flexiblen Hilfen zu orientieren haben. Das Betreuungsausmaß orientiert sich am Bedarf der Familie. Das Kindeswohl und die positive Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sollen dadurch gewährleistet werden. Das Unterstützungsangebot soll in dem Ausmaß zur Verfügung gestellt werden, dass das Kindeswohl sichergestellt ist und wird je nach Bedarf mobil, ambulant, aufsuchend, nachgehend oder begleitend gestaltet. Der/Die zuständige Sozialarbeiter/in beauftragt in diesem Rahmen private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mit der Durchführung der fallspezifischen Arbeit (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2015, S. 34f.).

3.2.2 Fallübergreifende Arbeit

Unter fallübergreifender Arbeit versteht man Unterstützungsangebote für spezifische Zielgruppen der Kinder- und Jugendhilfe; sie bezieht sich auf mehrere Personen, die sich in einer ähnlichen Problemlage befinden oder ähnliche Ziele verfolgen. Neben passgenauen, zielorientierten und flexiblen Angeboten sind zielgruppenspezifische und lebensweltliche Ressourcen zu berücksichtigen. Die Entwicklung fallübergreifender

Unterstützungsangebote ist in Zusammenarbeit mit den Fachkräften der Flexiblen Hilfen, der Bezirksverwaltungsbehörde und des Koordinationsgremiums¹ zu erarbeiten. Erarbeitung und Durchführung des Konzepts obliegen den Fachkräften der Flexiblen Hilfen (vgl. ebd., S. 35).

3.2.3 Fallunspezifische Arbeit

Bei der *fallunspezifischen Arbeit* steht kein konkreter Fall im Fokus. Im Mittelpunkt stehen der soziale Raum und seine Stärkung, bei welchem mögliche Zielgruppen der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt werden. Dabei werden Ressourcen der Siedlung, der Gemeinde, des jeweiligen Bezirks erhoben und ausgewertet, um diese bei Bedarf auch für die Einzelfallararbeit nutzen zu können. Wie bei der fallübergreifenden Arbeit können im Rahmen fallunspezifischer Arbeit außerdem im Koordinationsgremium mit den Fachkräften der Flexiblen Hilfen und der Bezirksverwaltungsbehörde Konzepte entwickelt werden. Erarbeitung und Durchführung der Konzepte obliegen wieder den Fachkräften der Flexiblen Hilfen. Vernetzungsaktivitäten, formelle und informelle Netzwerke im sozialen Raum und das Alltagsleben in Wohnquartieren sind bei der Erarbeitung und Durchführung zu berücksichtigen (vgl. ebd., S. 35f).

Grundsätzlich gilt, dass

„[a]uch bei akuter Gefährdung des Kindeswohls [...] die Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit weiterhin einzubeziehen [sind]. Neben den fallspezifischen Hilfen ergänzen Gruppenangebote für gleichgelagerte Fälle (fallübergreifend) bzw. regionale fallunspezifische Projekte die Arbeit der jeweiligen Fachkräfte. Eine rasche und kompetente Fallbeendigung wird - sofern dies fachlich vertretbar ist - angestrebt, und zwar im Sinne von Empowerment, Verselbstständigung und Unabhängigkeit von professionellen Hilfen“ (ebd., S. 26).

¹ Das Koordinationsgremium setzt sich aus VertreterInnen der Kinder- und Jugendhilfe, der Bezirksverwaltungsbehörde und der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (KoordinatorIn und weitere Fachkräfte) zusammen. Bei den monatlichen Treffen erfolgt die Abstimmung der fallübergreifenden und fallunspezifischen Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2015, S. 34).

4 Case Management

Case Management bildet den Rahmen für die behördliche Sozialarbeit, die Sozialarbeit verschiedener Organisationen sowie für die Fachkräfte der Flexiblen Hilfen. Weiters bezieht sich Case Management nicht nur auf die Arbeit mit einzelnen Familien, sondern auch auf die übergeordnete Steuerung des Hilfesystems (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2015, S. 22). Der/Die Sozialarbeiter/in fungiert als Case Manager/in, der/die nach dem Konzept des Case Management arbeitet (vgl. Neuffer 2013, S. 15). Case Management kann als klientInnenbezogenes Konzept und ebensolche Methode verstanden werden. Gemeinwesenarbeit und Netzwerkarbeit werden einbezogen, im Mittelpunkt des Unterstützungsprozesses steht jedoch das betroffene Subjekt und somit der Einzelfall (vgl. Galuske 2013, S. 167).

4.1 Begriffsdefinition Case Management

Unter „Case“ wird nicht die Person als Fall, sondern die problematische Situation, in welcher sich die Person befindet, verstanden. Diese gilt es im Detail und im Ganzen zu bewältigen, was sich von Fall zu Fall individuell gestaltet. „Die Problemsituation ‚ist der Fall‘ und Gegenstand der ziel- und lösungsorientierten professionellen Bemühung“ (Wendt 2018, S. 222). Es geht im Case Management um das Organisieren und Begleiten des Prozesses zur Bewältigung einer problematischen Situation, in welcher sich die Person befindet (vgl. ebd.). Somit kann Case Management eingesetzt werden, „um eine Fallsituation, eine mehrfach belastete oder multikomplexe Situation eines Menschen oder einer Familie zu bearbeiten“ (Neuffer 2013, S. 10).

Neuffer (2013, S. 22) beschreibt Case Management als ein Konzept, welches zur geplanten Unterstützung von Einzelpersonen und Familien einsetzbar ist. Es „gewährleistet durch eine durchgängige fallverantwortliche Beziehungs- und Koordinierungsarbeit Klärungshilfe, Beratung und den Zugang zu notwendigen Dienstleistungen“ (ebd.). Klientinnen und Klienten sollen dazu befähigt werden, Unterstützungsleistungen soweit wie möglich selbständig zu nutzen, gleichzeitig soll so wenig wie möglich in ihre Lebenswelt eingegriffen werden. „Case Management übernimmt die Fall- und Systemsteuerung, bindet personelle und institutionelle

Netzwerkarbeit ein, beteiligt sich am Aufbau eines professionellen und nicht-professionellen Unterstützungssystems“ (ebd.).

Wendt (2018, S. 221) nennt als Ziel von Case Management „ein besseres Ergehen – im sozialen Umfeld, mit den Kindern, in familiärer Gemeinschaft, im gesundheitlichen Zustand, im Wohnen, in der Erwerbsarbeit, in der finanziellen Situation“ (ebd.). Case ManagerInnen teilen die Sorgen von KlientInnen bezüglich dieser Bereiche sowie deren Belastungen, Konflikte und Krisen, nehmen aber auch Bezug auf das Umfeld, in welchem sich die Person befindet, denn in diesem Umfeld soll die Bewältigung und Lösung der Probleme stattfinden (vgl. ebd., S. 221f).

Kleve (2018, S. 56) definiert Case Management als ein „rationalisiertes Vorgehen, das die KlientInnen im Sinne der Lebensweltorientierung als ExpertInnen für ihre Probleme und Ressourcen sowie als NutzerInnen lebensweltlicher Netzwerke zu stärken vermag (Empowerment)“ (ebd.). „Im Case Management geht es darum, die Menschen dabei zu unterstützen, die eigenen Ressourcen und lebensweltlichen Netzwerke so gut wie möglich zu nutzen und Defizite, die nicht selbstständig oder durch andere privat-lebensweltliche Möglichkeiten kompensiert werden können, durch differenziert und planvoll eingesetzte professionelle Hilfe zu kompensieren“ (Kleve 2018, S. 46).

4.2 Ablauf und Phasen des Case Managements und die Rolle der Flexiblen Hilfen

Im Folgenden wird die Rolle der Bezirksverwaltungsbehörde – des Auftraggebers – und der Flexiblen Hilfen – der Auftragsnehmer – im Rahmen des Case Managements bei der Arbeit mit KlientInnen beschrieben. In der Fachliteratur werden unterschiedliche Abläufe, Phasen sowie Benennungen eines Case Managements beschrieben. In dieser Arbeit wird auf ein Modell eingegangen, welches sich in fünf Phasen gliedert. Herangezogen wird die Einteilung von Neuffer (2013) und Kleve (2018). Diese Modelle wurden ausgewählt, da sie der Vorgehensweise der SozialarbeiterInnen und der MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen im Bezirk Leibnitz am ähnlichsten sind.

1. **Phase 1:** Assessment Falleinschätzung
2. **Phase 2:** Hilfeplanung
3. **Phase 3:** Durchführung der Hilfen
4. **Phase 4:** Monitoring
5. **Phase 5:** Beendigung und Evaluation

Bevor diese Phasen genauer erläutert werden, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht strikt nacheinander abgehandelt werden müssen. Um die Komplexität der Situation zu erfassen und so an den Kern der Problemstellung zu gelangen, muss durch eine strukturierte Vorgehensweise die Komplexität reduziert werden, mit dem Ziel, möglichst rasch effektive und effiziente Hilfen einsetzen zu können. Durch Veränderungen in der Familie kann es zum Beispiel notwendig sein, eine bereits abgehandelte Phase erneut aufzugreifen und neu zu analysieren, neue Ziele zu setzen und Handlungsplanungen zu verändern (vgl. Neuffer 2013, S. 70). Ein grafischer Überblick (Abb. 3) beziehungsweise eine Zusammenfassung des im Folgenden ausführlich beschriebenen Case-Management-Prozesses findet sich am Ende dieses Kapitels.

Bevor die erste Phase des Case Managements beginnt, findet ein Clearing statt, bei welchem die Probleme der KlientInnen vom zuständigen Sozialarbeiter/von der zuständigen Sozialarbeiterin erhoben werden. In Form von Kurzinterventionen soll den Betroffenen in der aktuellen Situation geholfen werden. Wenn es notwendig sein sollte, weitere Hilfeleistungen einzusetzen, ist dieser Fall entweder als im Präventiv-, Risiko- oder Gefährdungsbereich liegend einzustufen. Wenn ein Fall in den Präventivbereich eingestuft wird, liegen keine Risikofaktoren vor, welche zu einer Kindeswohlgefährdung führen können, es werden Präventivhilfen eingesetzt. Da diese nicht in den Aufgabenbereich der Flexiblen Hilfen fallen, wird auf sie in der vorliegenden Arbeit nicht genauer eingegangen. Wenn jedoch Risikofaktoren oder bereits manifeste Gefährdungsfaktoren bei Minderjährigen ersichtlich sind, werden Erziehungshilfen (Unterstützung der Erziehung oder Volle Erziehung) für den weiteren Hilfebedarf eingesetzt (vgl. Land Steiermark 2019, o.S.). Die Gefährdungsabklärung erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip, mindestens zwei SozialarbeiterInnen nehmen eine Einschätzung darüber vor, ob eine Gefährdung der Minderjährigen vorhanden sein könnte

oder Risikofaktoren dafür bestehen. Werden solche Faktoren festgestellt, folgt die erste Phase des Case Managements: das Assessment (vgl. Land Steiermark 2019, o. S.).

4.2.1 Assessment/Falleinschätzung

Die erste Phase des Case Managements beginnt, wenn ein Fall vorliegt, welcher sich nicht durch Kurzinterventionen durch die zuständigen Sozialarbeiter/innen abschließen lässt, sondern komplexere Formen der Hilfeleistung verlangt. Liegen Gefährdungs- oder Risikofaktoren vor, wird durch den/die Case Manager/in ein Assessment veranlasst. Die Funktion des Case Managers/der Case Managerin obliegt dem/der fallführenden Sozialarbeiter/in der Bezirksverwaltungsbehörde. Der Aufgabenbereich umfasst die Fallsteuerung und den regelmäßigen Kontakt und Austausch mit KlientInnen, weiteren HelferInnen sowie mit Fachkräften der Flexiblen Hilfen während des gesamten Unterstützungsprozesses (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2015, S. 33).

Die Phase des Assessments, der Falleinschätzung, stellt eine adäquate und professionslogische Vorstufe zur eigentlichen Hilfeplanung dar. Bei dieser Phase werden die sozialen Probleme und Stärken der KlientInnengruppen erhoben (vgl. Neuffer 2013, S. 85). Die Einschätzung des Falls erfolgt hinsichtlich der professionellen und lebensweltlichen Seite (vgl. Kleve 2018, S. 50). Im Mittelpunkt stehen dabei „[s]ystemisches Vorgehen, größtmögliche Beteiligung der Klient/innen und des Umfeldes, Ressourcenorientierung, Akzeptanz der ganzheitlichen Situation bei gleichzeitiger Möglichkeit zur Reduktion von Komplexität, plan- und überprüfbare Verfahren“ (Neuffer 2013, S. 85). Unter einem systemischen Vorgehen wird die ganzheitliche Betrachtung der Person in Wechselwirkung mit ihrer Umwelt verstanden (vgl. ebd., S. 25). Unter Ressourcenorientierung im Sinne des Empowerments ist die Ermittlung und Einbeziehung von Stärken zur Motivation von KlientInnen im Unterstützungsprozess zu verstehen mit dem Ziel, dass diese so schnell wie möglich dazu befähigt werden, ihr Leben selbst zu gestalten (vgl. ebd., S. 26). Daher werden Ressourcen der Situation und der betroffenen Person ermittelt und analysiert. Die oben genannten Punkte zählen zur *lebensweltlichen* Seite (vgl. Kleve 2018, S. 50ff.).

Zur Einschätzung von *professioneller* Seite zählen die Erhebung biografischer Aspekte, der Problemsituation und bereits erfolgter Lösungsversuche. Anschließend wird eine (gemeinsame) Einschätzung der Situation, der Beziehung und der personalen und institutionellen Netzwerke vorgenommen. Diese Einschätzung findet mit KlientInnen und dem/der Case Manager/in statt. Bei allen Schritten sind KlientInnen beziehungsweise die Familie zu involvieren, denn sie sind für den Inhalt der Hilfestellung maßgebend. Mit Einverständnis der KlientInnen können auch Beteiligte aus dem Umfeld und bereits in der Familie tätige soziale Institutionen wie ÄrztInnen und TherapeutInnen am Assessment teilnehmen, um so eine ganzheitliche Erfassung der Problemsituation zu ermöglichen (vgl. Neuffer 2013, S. 85f). In dieser Phase wird von den Case ManagerInnen herausgearbeitet, was die KlientInnen benötigen und welche Anforderungen im Rahmen einer Hilfestellung an sie gestellt werden, welche Ressourcen fehlen, um belastende Situationen selbständig zu beheben und welche Ressourcen in solch einer Situation eingebracht werden können (vgl. Neuffer 2013, S. 99). Ferner können Prognosen über einen möglichen weiteren Hilfeprozess gemacht werden, damit Aufschluss darüber gewonnen wird, welche Bedeutung professionelle Unterstützung im jeweiligen Fall hat. Weiters stellen die Beschäftigung mit der Akzeptanz und dem Veränderungswillen der KlientInnen in Bezug auf den Hilfeprozess einen wichtigen Bestandteil dieser Phase dar, damit die fallzuständige Fachkraft im Bedarfsfall KlientInnen motivieren und diese in die Verantwortung miteinbeziehen kann (vgl. Neuffer 2013, S. 100f). Wenn die jeweiligen Case Manager/innen ein Bild von der vorliegenden Problemsituation sowie von den vorhandenen und benötigten Ressourcen haben, wird gemeinsam mit dem Klienten oder der Klientin der Bedarf an Unterstützung ermittelt. Damit folgt der Übergang in die nächste Phase, die Hilfeplanung (vgl. Neuffer 2013, S. 32f; S. 86).

4.2.2 Hilfeplanung

In der Phase der Hilfeplanung werden erneut die lebensweltlichen Ressourcen und Netzwerke der Familie in den Blick genommen. Im Mittelpunkt steht die Erarbeitung eines „Selbsthilfeplans“, in welchem in Kooperation mit den KlientInnen erreichbare Ziele verschriftlich werden (vgl. Kleve 2018, S. 52). Im Bezirk Leibnitz wird dieser „Selbsthilfeplan“ als „Hilfeplan“ bezeichnet.

Folgender Ablauf ist typisch:

„Der Prozess der Hilfeplanung gliedert sich in einzelne Abschnitte, an dessen Anfang Ziele formuliert und vereinbart werden und an dessen Ende ein Hilfeplan erarbeitet und vereinbart wird. Diesen Prozess gestalten die Case Manager/innen mit den Klient/innen, dem Klientensystem, anderen Beteiligten und unterstützenden Personen im Umfeld und zur eigenen fachlichen Qualifizierung mit Hilfe von Kollegialer Beratung, einer Helfer- oder Fachkonferenz“ (Neuffer 2013, S. 105).

Die Hilfeplanung wird gemeinsam mit dem/der Sozialarbeiter/in und den KlientInnen schriftlich erarbeitet. „Der Wille von Kindern und Jugendlichen wird altersgerecht erfragt und, soweit die Umsetzung der Willensäußerung zu einer positiven Entwicklung beiträgt, bei der Hilfeplanung berücksichtigt“ (Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2015, S. 71).

Durch die Einbindung der KlientInnen bei der Zielfindung kann die Teilhabe am Hilfesgeschehen verstärkt werden; je intensiver die Teilhabe, desto eher können aus der Situation die entsprechenden Maßnahmen abgeleitet und Alternativen entwickelt werden. Klare Zielsetzungen können für mehr Motivation, Transparenz und einen klaren Blick auf Perspektiven für Veränderungsmöglichkeiten sorgen (vgl. Neuffer 2013, S. 106).

Erfragt wird, welche Ziele vermutlich von der Familie selbst, das heißt ohne professionelle Unterstützung, und welche Ziele mit professioneller Unterstützung erreicht werden können. Ferner wird erfragt, wie Ressourcen sowie lebensweltliche und professionelle Netzwerke miteinander verknüpft werden können, um Ziele positiv zu formulieren und als konkret beobachtbare Verhaltensweisen messbar zu machen (vgl. Kleve 2018, S. 52). „Es ist zu überprüfen, *wer was wann wie von wem* im Prozess der Hilfe will/erwartet“ (ebd.). Die verschriftlichten Ziele gehen von den Ressourcen der KlientInnen aus, welche durch den Hilfeprozess weiter gestärkt werden sollen. Der „Hilfeplan“ wird auch zur Evaluation herangezogen und dient als messbare Grundlage zur Auswertung und Erfolgsbewertung des Case Managements (vgl. Kleve 2018, S. 53). Wenn gemeinsam erste Ziele formuliert werden, dient das s.m.a.r.t-Modell als Richtlinie. Dabei werden konkrete, umsetzbare Ziele festgehalten, welche zuvor mit dem Klienten erarbeitet wurden.

- „Es sollen *spezifische* Teilziele der Ziele formuliert werden.
- Die Zielformulierung sollte *akzeptabel* sein, d.h., es sollte zwischen den Hilfebeteiligten ein Minimalkonsens hinsichtlich der Zielformulierung bestehen.
- Die Ziele sollten *realistisch* und *angemessen* sein“ (Müller 2018, S. 74).

4.2.3 Durchführung der Hilfe (Flexible Hilfe)

In der dritten Phase des Case Managements steht die Ausführung des Konzepts und somit die Umsetzung des erstellten Hilfeplans im Mittelpunkt (vgl. Galuske 2013, S. 204). Der/Die zuständige Sozialarbeiter/in meldet sich bei den jeweiligen privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) und übermittelt diesen das Assessment und die Falldarstellung. Die ARGE organisiert zeitnah eine verantwortliche Person (Flexible Hilfe) für die Hilfedurchführung und meldet dies dem/der Case Manager/in zurück. Der/Die Sozialarbeiter/in kann den Vorschlag akzeptieren oder ablehnen. Wenn der Betreuungsvorschlag nicht angenommen wird, beginnt eine erneute Überprüfung der Kapazitäten und der Falldarstellung von Seiten der ARGE. Ist der/die Sozialarbeiter/in einverstanden, erfolgt im nächsten Schritt ein Kontraktgespräch mit dem/der fallführenden Sozialarbeiter/in, dem/der Helfer/in (Flexible Hilfe) und der Familie beziehungsweise dem Klienten/der Klientin. Im nächsten Schritt beginnt die Betreuung durch die Flexible Hilfe (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2015, S. 33f).

In das Kontraktgespräch werden alle Beteiligten und alle in Frage kommenden Institutionen eingebunden, die jeweiligen Aufgaben werden schriftlich vereinbart. Dieser schriftliche Kontrakt gewährleistet Verbindlichkeit im Hilfeprozess und dient weiters als Steuerungselement der Sozialen Arbeit (vgl. Neuffer 2013, S. 122). Der Hilfeplan dient als Instrument, durch welchen der Praxis im Allgemeinen sowie dem praktischen Handeln mehr Struktur und Klarheit in Bezug auf die eingesetzten Hilfeleistungen gegeben werden kann. Ebenso hat er „Verantwortungscharakter“ und „Verpflichtungscharakter“. Der Hilfeplan kann als Vertrag angesehen werden und sollte von der gesamten Familie und dem Unterstützungssystem sowie dem/der Case Manager/in unterschrieben werden (vgl. ebd., S. 127). Die Ausführung der Hilfe erfolgt durch die Flexiblen Hilfen in Zusammenarbeit mit den Familien und deren

lebensweltlichen Ressourcen sowie durch Netzwerkarbeit. Es gilt „die persönlichen bzw. lebensweltlichen Möglichkeiten und Potenziale zu mobilisieren und zu unterstützen“ (Kleve 2018, S. 53). Der Hilfeplan dient als Grundlage für die Arbeit der Flexiblen Hilfen, an ihm gilt es sich zu orientieren.

Die auf die KlientInnen bezogenen Aufgaben von Case ManagerInnen liegen im Bereich der Beratung und Unterstützung. Die Case ManagerInnen selbst übernehmen keine pädagogischen oder therapeutischen Aufgaben. Sie vermitteln den KlientInnen Informationen betreffend die Zugänge zu bestimmten Angeboten des Trägers oder der Fachkräfte (Flexible Hilfen). Weiters sind Case Manager/innen für die Einhaltung des Hilfeplans zuständig. Ihre Aufgabe in Bezug auf die eingesetzten Hilfen in der Familie (Flexible Hilfen) ist die Kontrolle der erbrachten Leistungen sowie deren Koordination (vgl. Kleve 2018, S. 54).

Sobald die Flexible Hilfe den Auftrag angenommen hat, ist sie für die Durchführung der Betreuung verantwortlich. Die obsorgeberechtigten Personen haben das Kindeswohl zu schützen und sind für dieses verantwortlich. Um den Erfolg der Hilfeleistung gewährleisten zu können, sind der Einsatz von passenden Methoden, das Erschließen immer wieder neuer Ressourcen und die Beziehungskontinuität zu sichern. Ergibt sich während des Betreuungsverlaufs eine Veränderung des Hilfebedarfs oder ergibt sich der begründete Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, ist die Bezirksverwaltungsbehörde von den Fachkräften zu informieren (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2015, S. 34; 46).

Aus eigener beruflichen Erfahrung als Flexible Hilfe betrachtet dienen jene Ziele, welche im Rahmen des Hilfeplans gemeinsam mit der Familie erstellt wurden, als Basis für den danach zu formulierenden Betreuungsplan, welcher binnen drei Monaten von den Flexiblen Hilfen und der Familie gemeinsam erarbeitet wird. Dabei werden, ausgehend von den im Hilfeplan erstellten *Grundsatzzielen* und den *Rahmenzielen* nun *Handlungsziele* ausgearbeitet. Die Ziele des Hilfeplans stellen das Grundsatzziel dar. Rahmenziele beschreiben einen allgemeinen Themenrahmen, in welchem sich die Ergebnisziele entwickeln sollen. Die Ergebnisziele konkretisieren den Erfolg, welcher über die gemeinsame Arbeit erreicht werden soll und machen damit den Arbeitserfolg

messbar. Die Rahmen- und Ergebnisziele sind ebenfalls nach dem s.m.a.r.t- Modell zu formulieren (siehe Hilfeplanung). Anschließend wird dieser Betreuungsplan an den/die zuständige/n Sozialarbeiter/in weitergeleitet. Wenn die betroffenen Personen den gemeinsam erarbeiteten und im Betreuungsplan formulierten Zielen zustimmen, wird die Unterstützung im Rahmen der Flexiblen Hilfe weiter durchgeführt.

Festgeschrieben werden im Betreuungsplan der geplante Betreuungszeitraum und das Betreuungsausmaß, die Ziele werden operationalisiert, es wird festgelegt, welche Methoden, Vorgehensweisen oder Tätigkeiten eingesetzt werden, um die vereinbarten Ziele zu erreichen (vgl. Kleve 2018, S. 54).

Folgende Abbildung zeigt im Überblick den Aufbau des Betreuungsplans:

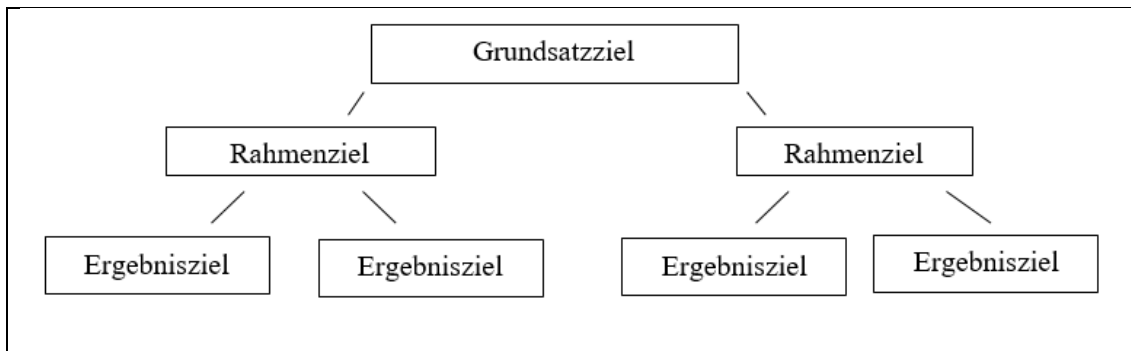


Abbildung 2: Aufbau des Betreuungsplans (Quelle: Eigene Darstellung).

Nach weiteren drei Monaten, also nach insgesamt sechs Monaten Betreuung durch die Flexible Hilfe, ist zwei Wochen vor dem Evaluierungstermin mit den Case ManagerInnen von der Fachkraft gemeinsam mit der Familie ein *Evaluierungsbericht* zu erarbeiten und an den zuständigen Sozialarbeiter oder die Sozialarbeiterin elektronisch zu übermitteln. Dieser Evaluierungsbericht wird anschließend in einem Gespräch, an dem die Familie, die Flexible Hilfe und der/die zuständige Sozialarbeiter/in teilnehmen, in der Case-Management-Phase des Monitorings besprochen.

4.2.4 Monitoring, Begleitung und Überprüfung der Hilfen

Die Phase des Monitorings umfasst sowohl Kontrolle als auch Evaluation. Dabei erfolgt schon während des Hilfeprozesses eine Abschätzung, ob die angebotenen Hilfen den Bedürfnissen der Hilfebedürftigen entsprechen (vgl. Galuske 2013, S. 204).

Im Rahmen meines beruflichen Umfelds reflektiert die Flexible Hilfe im Zusammenhang mit dem Evaluierungsbericht zuerst gemeinsam mit der betroffenen Familie den erstellten Betreuungsplan hinsichtlich der Zielerreichung. Standardisierte Formulare unterstützen den Prozess. In diesen kann angekreuzt werden, ob die im Betreuungsplan formulierten Ziele erreicht, teilweise erreicht oder nicht erreicht wurden, und einzelne genauere Begründungen hierfür können angeführt werden. Dieser Evaluierungsbericht wird dann elektronisch dem Case Manager oder der Case Managerin übermittelt.

In dieser Phase geht es auch darum zu überprüfen, ob der Hilfeplan eingehalten wird, ob eine Verbesserung der Situation im Sinne der Erreichung von Rahmenzielen beziehungsweise des Grundsatzziels deutlich wird und ob die Unterstützung beendet werden kann (vgl. Galuske 2013, S. 204). Diese Überprüfung geschieht durch den/die Case Manager/in in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten und soll möglichst transparent gestaltet werden. Während der Betreuung sind Monitoring-Termine der Case ManagerInnen mit den Kindern, Jugendlichen und Familien unter Einbeziehung der Hilfedurchführenden vorzusehen. In dieser Phase besteht die zentrale Aufgabe des/der Case Manager/in darin, zusammen mit den KlientInnen den erstellten Hilfeplan zu evaluieren. Wurden die Ziele bereits erreicht? Sind neue Probleme aufgetaucht? Werden Korrekturen bei der Hilfeplanung gebraucht? Ergibt die Evaluation, dass Ziele unvollständig oder nicht erreicht wurden, kann die Hilfe erneut angepasst werden (Phase Hilfeplanung) (vgl. Galuske 2013, S. 204; Kleve 2018, S. 54; Neuffer 2013, S. 131).

Zusammenfassend wird im Monitoring „der Fallverlauf gesteuert, geregelt und geleitet. Die implizit zum Ausdruck kommende Kontrolle steht demnach nicht im Vordergrund. Die Kontrolle drückt sich eher darin aus, dass der Fallverlauf anhand der gesetzten Ziele überprüft wird. Monitoring sichert fachliche Standards und richtet sich an den Erfolgserlebnissen der Klient/innen aus“ (Neuffer 2013, S. 132f). Nachdem die Monitoring-Phase abgeschlossen ist, folgt die letzte Phase des Case Managements.

4.2.5 Beendigung und Evaluation

Diese letzte Phase des Case Managements stellt die Auswertung des Hilfeplans, seine Evaluierung und die Beendigung der Maßnahmen dar. Dazu werden der zu Beginn erstellte Hilfeplan sowie der im Laufe der Betreuung erstellte Evaluierungsbericht herangezogen. Ob ein Fall abgeschlossen wird, hängt vom Stand des Hilfeprozesses und den Ergebnissen der geleisteten Arbeit ab. Wichtige Fragen sind dabei unter anderem, ob Ziele klar formuliert und nach bestimmten Kriterien unterteilt wurden, ob die Sichtbarkeit der Zielerreichung gegeben ist, ob nicht-realistische Ziele im Laufe des Unterstützungsprozess neu formuliert wurden und ob der Hilfeverlauf dokumentiert sowie regelmäßig überprüft wurde und somit nachvollziehbar eine Beendigung des Unterstützungsprozesses erwartet werden kann (vgl. Neuffer 2013, S. 136). Hierfür bedarf es erneut der Zusammenarbeit mit den KlientInnen, um eruieren zu können, wie und mit wessen Unterstützung die Ziele erreicht wurden, ob formelle Hilfen beendet werden können und welche Maßnahmen nach Beendigung des Case-Management-Prozesses fortgeführt werden sollten oder müssten. Die erreichten Erfolge und Ergebnisse der KlientInnen in Bezug auf den Hilfeplan sind anzuerkennen und zu betonen. Gleichzeitig soll eruiert werden, ob und wenn ja wie sich die persönliche und lebensweltliche Selbständigkeit durch den Unterstützungsprozess verbessert oder verändert hat. Erfahrungen und Ergebnisse müssen schriftlich festgehalten werden, um gegenüber dem geldgebenden Auftragsgeber eine Begründung für den Einsatz der finanziellen Mittel und Leistungen geben zu können (vgl. Kleve 2018, S. 55). „Genau genommen geht es in dieser Phase um die Einschätzung der Effektivität und der Effizienz des Case Managements, also darum zu prüfen, wie das Verhältnis von Zielen und Ergebnissen sowie das Verhältnis von Aufwand und Nutzen bewertet werden können“ (Kleve 2018, S. 55).

In dieser Phase des Case Managements gibt es aus meiner eigenen beruflichen Erfahrung heraus die Möglichkeit einer Fortschreibung des Hilfeplans (wenn sich Ziele verändern oder neue dazukommen, jedoch das Grundsatzziel gleichbleibt), einer Verlängerung (wenn alle Ziele gleichbleiben, aber noch nicht erreicht wurden) oder einer Beendigung der Hilfe. Wenn der Case Manager oder die Case Managerin die Unterstützung der Flexiblen Hilfen beendet, ist von den Flexiblen Hilfen ein Abschlussbericht schriftlich zu verfassen und elektronisch an den/die Case Manager/in zu übermitteln. Ebenso

vorgesehen ist ein Abschlussgespräch mit allen Beteiligten, bei welchem der Blick auf den Betreuungsverlauf, die Erfolge und die positiven Veränderungen gerichtet wird.

4.2.6 Zusammenfassung der Phasen des Case Managements mit Einbeziehung der Flexiblen Hilfen

Folgende Grafik soll einen Überblick über den beschriebenen Case-Management-Prozess mit Einsatz der Flexiblen Hilfen geben.

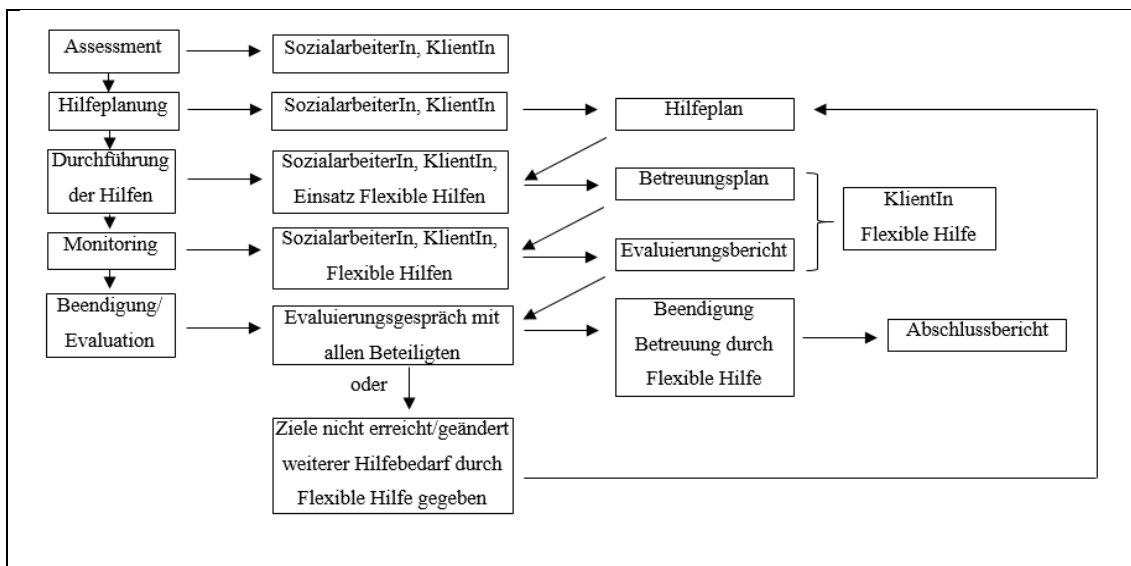


Abbildung 3: Phasen des Case Managements im Rahmen der Flexiblen Hilfen (Quelle: Eigene Darstellung).

Um die Fragestellungen empirisch bearbeiten zu können, musste notwendigerweise auch ein vertiefender Blick auf die Definition von *Kindeswohlgefährdung* geworfen werden. Um die Begriffe *Kindeswohl* und *Kindeswohlgefährdung* fassen zu können, erscheint es notwendig, zu Beginn den *Kinderschutz* zu thematisieren, um darauf aufbauend die Begriffe *Kindeswohl* und *Kindeswohlgefährdung* genauer zu fassen. Darum geht es im folgenden Kapitel.

5 Begriffsklärung: Kinderschutz, Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung

5.1 Kinderschutz

Der Begriff *Kinderschutz* wird in der Fachliteratur nicht durchgehend einheitlich definiert. Abhängig von der Sichtweise, dem Verwendungszusammenhang, dem Interesse oder dem jeweiligen theoretischen Zugang werden mit diesem Begriff unterschiedliche „Stoßrichtungen und Handlungsmodalitäten“ assoziiert (vgl. Schone/Struck 2018, S. 767). Unter Kinderschutz können unter anderem alle Aktivitäten einer Gesellschaft verstanden werden, welche Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen ermöglichen. Auch die Aufgabe der Abwendung von unmittelbaren Gefahren für Kinder und Jugendliche ist diesem Begriff enthalten (vgl. ebd.). Kinderschutz beschäftigt sich mit komplexen und sich immer wieder verändernden Situationen, in welchen mehrere Menschen und Institutionen gleichzeitig (wie beispielsweise die Kinder- und Jugendhilfe und das Gericht) beteiligt sind (vgl. Wolff 2006, S. 46-1). Kinderschutz an sich kann nicht von einzelnen Personen oder von einer Institution allein gewährleistet werden, er geht alle Menschen etwas an (vgl. Sandner-Koller 2015, S. 12).

Kinderschutz stellt eines der wichtigsten Themen in jedem Jugendamt dar. Kinder und Jugendliche, die durch Vernachlässigung und/oder Gewalt zu Schaden oder zu Tode kommen, verursachen in Öffentlichkeit und Fachwelt heftige und vielseitige Reaktionen, die von Betroffenheit bis Unverständnis reichen. Es tauchen Fragen auf wie: „Wäre dies zu verhindern gewesen?“, oder „Wer trägt dafür ‚Schuld‘?“ (vgl. Sandner-Koller 2015, S. 12). „Mediale Schwarz-Weiß-Schilderungen polarisieren zusätzlich, erzeugen Handlungsdruck insbesondere im Jugendamt und erschweren oftmals die Fokussierung auf Hilfe und Unterstützung“ (ebd.).

Wenn Kinderschutz in Österreich thematisiert wird, geschieht dies basierend auf dem Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG) und den darin verankerten Grundsätzen und Zielen, die in den Paragraphen 1 und 2 festgehalten sind. In der gesetzlichen Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe in der Steiermark, dem

Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz (StKJHG), werden Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe stark angelehnt an das B-KJHG formuliert. Auch die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bildet in Bezug auf den Kinderschutz eine handlungsleitende Grundlage (vgl. §1 Abs. 3 StKJHG 2013).

Die folgende Aufzählung fasst die Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe zusammen:

- Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor jeglichen Formen von Gewalt und anderen Kindeswohlgefährdungen hinsichtlich Pflege und Erziehung (vgl. §2 Abs. 4 B-KJHG 2013).
- Die Erziehung und Pflege von Kindern sind primär die Pflicht und das Recht der Eltern (vgl. §1 Abs. 2 B-KJHG 2013). Keiner ist in vergleichbarer Weise für diese Aufgabe so prädestiniert wie die Eltern. Die Eltern haben weiters dafür zu sorgen, dass Kinder jenen Schutz und jene Hilfe erhalten, welche sie benötigen, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der Gemeinschaft entwickeln zu können (vgl. §1 B-KJHG Erläuterungen 2013, S. 10).
- „In familiäre Rechte und Beziehungen darf prinzipiell nur so weit eingegriffen werden, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig und im bürgerlichen Recht vorgesehen ist“ (§1 Abs. 5 B-KJHG 2013). Der Staat hat nur dann für einen notwendigen Schutz und für die Fürsorge in Bezug auf Kinder und Jugendliche zu sorgen, wenn sich Eltern nicht in geeigneter Weise um ihre Kinder kümmern (können) (vgl. §1 Abs. 4 B-KJHG Erläuterungen 2013, S. 10).
- Die Eltern sind von der Kinder- und Jugendhilfe durch Information und Beratung zu unterstützen. Wenn es als notwendig erachtet wird, sind geeignete Erziehungshilfen bereitzustellen (vgl. §1 B-KJHG 2013).

Kinderschutz erfordert in der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf Gefährdungsdagnostik bzw. Gefährdungsabwehr konkrete Maßnahmen und Aufgaben. „Unter diesem Blickwinkel werden unter Kinderschutz alle Maßnahmen der Prävention und der Intervention seitens der Jugendhilfe verstanden, die dazu dienen, den Schutz von Kindern in der Gesellschaft zu gewährleisten“ (Schone/Struck 2018, S. 767). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang die unterschiedliche Bestimmung der Begriffe Intervention und Prävention, welche abhängig von verschiedenen rechtlichen

und fachlichen Entwicklungen ist (vgl. ebd.). Weitere Fragen des Kinderschutzes betreffen Unterscheidungen zwischen „normalen“, „belastenden“ und „gefährdenden“ Lebenssituationen von Minderjährigen (vgl. Schone 2015, S. 13).

Des Öfteren wurde an der KJH kritisiert, sie habe die Eltern zu sehr und die Kinder zu wenig im Blick. Die Zusammenarbeit von Fachkräften und Eltern spielt jedoch eine zentrale Rolle im Unterstützungsprozess und stellt zugleich eine schwierige Aufgabe im Zusammenhang mit dem Kinderschutz dar. Um Eltern entsprechend dabei unterstützen zu können, ihre Kinder angemessen zu versorgen, ist eine Zusammenarbeit unausweichlich. Die aufgeregte mediale Berichterstattung und der darauf folgende öffentliche Diskurs tragen häufig dazu bei, dass die KJH ausschließlich als Kontroll- und Eingriffsbehörde wahrgenommen wird. Wenn behördlich organisierte Hilfestellungen jedoch Angst und Misstrauen bei betroffenen Eltern erzeugen und sich diese nicht vertrauensvoll an die KJH wenden können, kommt es zur Isolation und Abschreckung der Hilfesuchenden. Dies kann wiederum ungewollt zur Gefährdung von Kindern beitragen (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 10). Von Bedeutung ist es daher, dass Fachkräfte im Kinderschutz eine offene und interessierte Haltung gegenüber denjenigen entwickeln, die ihre Kinder nicht angemessen versorgen, sie verwaarloosen lassen, sie misshandeln oder sie für eigene Zwecke missbrauchen. Die Notlagen und oft dramatischen Lebensgeschichten von Erziehungsberechtigten und der Kontext der aktuellen Gefährdung sind daher neben dem Kindeswohl von Interesse für die Fachkräfte (vgl. ebd.).

In Bezug auf den Begriff Kinderschutz stehen die Begriffe Kindeswohl und der daraus abgeleitete Begriff der Kindeswohlgefährdung in engem Zusammenhang und sind von zentraler Bedeutung. Im Folgenden werden diese zwei Begriffe daher genauer erläutert.

5.2 Kindeswohl

Auch beim Begriff *Kindeswohl* liegt keine allgemein gültige Definition vor. Vielmehr muss der Begriff ausgehend vom Einzelfall konkretisiert werden (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 20). Schone (2015) weist darauf hin, dass der Begriff des Kindeswohls trotz des Fehlens einer allgemein gültigen Definition zwei Aufgaben zu erfüllen hat. Er dient als Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe und zugleich als fachlicher Maßstab für gerichtliche Verfahren (vgl. Schone 2015, S. 19). Trotz des unbestimmten Rechtsbegriffs kann auf einige Gesichtspunkte verwiesen werden, welche bei der Beschreibung dessen, was unter Kindeswohl verstanden wird, berücksichtigt werden sollten. An dieser Stelle wird auf Frederike Alle (2010) verwiesen, welche auf die Bedürfnispyramide nach Schmidtchen (1989) eingeht. Diese umfasst etwa die Bedürfnisse des Kindes nach angemessener Versorgung, Geborgenheit, Liebe, Unterstützung, Kontinuität in den Beziehungen, Möglichkeit sich zu binden und vieles mehr. Die Lebenslage der Familie muss die Erfüllung dieser Bedürfnisse kindgerecht ermöglichen. Die Erziehung soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit in der Gesellschaft unterstützen und fördern (vgl. Alle 2010, S. 11). Im Jahr 2013 hat die Gesetzgebung mit dem Kindschafts- und Namenrechtsänderungsgesetz im §138 ABGB folgende wichtige Kriterien, welche das Wohl des Kindes betreffen, formuliert und somit den Versuch gestartet, dem eher unbestimmten Gesetzesbegriff einen konkreten Inhalt zu verschaffen. Diese Kriterien dienen zur Beurteilung des Kindeswohls und sind im §138 verankert:

- „1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;

6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleben oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindung des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung“ (§ 138 ABGB 1811).

Diese Kriterien umfassen die Versorgung auf unterschiedlichen Ebenen, die Förderung von Minderjährigen sowie soziale und emotionale Aspekte (vgl. ebd.).

Weiters sind Erläuterungen im §2 B-KJHG zu finden, welche beschreiben, dass familiäre Strukturen die beste Voraussetzung für eine effektive Entwicklung des Kindes bilden. Dies geschieht, wenn auf Bedürfnisse und Wünsche in altersadäquater Form eingegangen wird, ihnen aber auch Grenzen gesetzt werden, um damit Bedürfnisse anderer zu respektieren oder sie vor Gefahren zu schützen (vgl. §2 B-KJHG Erläuterungen 2013, S. 11).

Der Zusammenhang zwischen kindlichen Entwicklungsbedürfnissen, elterlichen Fähigkeiten und familiären bzw. Umgebungsfaktoren wird in der Fachliteratur hervorgehoben. Je differenzierter die elterlichen Fähigkeiten ausgeprägt sind, desto günstiger gestaltet sich die Befriedigung der kindlichen Entwicklungsbedürfnisse. Zu beachten ist, dass kindliche Entwicklungsbedürfnisse altersabhängig sind. Babys und Kleinkinder weisen andere Entwicklungsbedürfnisse auf als zum Beispiel Mädchen oder Jungen in der Pubertät. Die Aufgabe der Eltern besteht darin, sich je nach Alter des Kindes immer wieder neu auf dessen Bedürfnisse einzustellen (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 24). Das Wohl des Kindes kann nur im Zusammenhang mit dem Wohl der Eltern und den förderlichen Bedingungen der Gesellschaft gesehen werden. Familiäre Faktoren und Umgebungsfaktoren wie beispielsweise die Familiengeschichte, Ressourcen im Gemeinwesen sowie die Integration und die Teilnahme der Eltern am Erwerbsleben sind letztendlich essenzielle Faktoren für die Sicherung des Kindes- und

Elternwohls. Für die Praxis ist es daher von zentraler Bedeutung, Eltern darin zu unterstützen, Fähigkeiten und Kompetenzen zu entwickeln und selbst Wissen über die Entwicklungsbedürfnisse ihrer Kinder zu erlangen (vgl. ebd., S. 24f).

5.3 Kindeswohlgefährdung

Bei der Begutachtung bzw. Beurteilung einer *Kindeswohlgefährdung* ist der Blick auf Kinder und Jugendliche gerichtet, welche konkreten Gefahren (im Sinne des letzten Kapitels) ausgesetzt sind. Hierbei liegt der Fokus auf der Gefährdungsabwehr (vgl. Schone/Struck 2018, S. 772). Ähnlich wie beim Begriff des Kindeswohls handelt es sich auch beim Begriff der Kindeswohlgefährdung um einen unbestimmten Rechtsbegriff (vgl. ebd.; Schader 2013, S. 17). Klar definiert ist jedoch, dass sich eine Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe auf Personen von 0 bis 18 Jahren bezieht. Allgemein kann festgestellt werden, dass ältere Kinder seltener als KWG-Fall eingestuft werden und das Alter somit bei der Einschätzung, ob eine KWG vorliegt, eine wesentliche Rolle spielt (vgl. Schader 2013, S. 18). Die Abschätzung der aktuellen Gefährdungssituation von Minderjährigen durch die Expertise von Fachkräften wird in den Mittelpunkt gestellt (vgl. Schader 2013, S. 19). Dabei ist zu beachten, dass der Begriff Kindeswohlgefährdung nicht nur bereits erfolgte Schädigungen an einem Kind umfasst, sondern auch drohende Schädigungen, welche mit großer Wahrscheinlichkeit vorhersehbar sind (vgl. Kindler 2006c, S. 5-3).

Im Fokus einer Feststellung der Kindeswohlgefährdung steht die Entwicklung einer erheblichen Schädigung des Kindes und auch die Frage, ob sich diese mit Gewissheit voraussehen lässt.

„Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung ist [...] keine Tatsachenbeschreibung, sondern eine zwangsläufig hypothetische (Risiko)- Einschätzung über die Wahrscheinlichkeit (Prognose) des Auftretens von erheblichen Schädigungen für das Kind / den Jugendlichen auf der Grundlage relevanter Informationen“ (Schone/Struck 2018, S. 773).

Gemeldet wird eine KWG dann, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt und es sich nicht um eine bloße Vermutung handelt. Für eine Gefährdungsmeldung müssen konkrete

Anhaltspunkte angegeben werden, welche sich aus wahrgenommenen Tatsachen und den daraus gezogenen Schlüssen ergeben. Beispielsweise kann ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung aus medizinischen Untersuchungen oder Beobachtungen des Verhaltens von Kindern und Jugendlichen sowie aus deren Erzählungen hervorgehen (vgl. § 37 B-KJHG Erläuterungen, S. 28).

Gefährdungen können beispielsweise akute Situationen wie mangelnde Ernährung und körperliche Gewalt darstellen. Ferner können Gefährdungsaspekte gelten, bei welchen die Gefahr in der Dauer besteht. Dazu zählen beispielsweise eine permanente Missachtung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen oder eine andauernd schlechte Versorgung (vgl. Schader 2013, S. 18).

Gesetzlich verankert ist, dass Misshandlung, Quälen, Vernachlässigung und (schwerer) sexueller Missbrauch Tatbestände für eine Kindeswohlgefährdung darstellen. Diese sind im Strafgesetzbuch (StGB) beschrieben (vgl. § 37 B-KJHG Erläuterungen 2013, S. 28). Sonstige KWG stellen jene dar, welche nicht durch Interventionen abgewendet werden können. Diese umfassen beispielsweise Beeinträchtigungen wie Suchterkrankung der Eltern, Kinder oder Jugendlichen, eine andauernde Schulverweigerung oder wiederholte Abgängigkeit von Minderjährigen (vgl. § 37 B-KJHG Erläuterungen 2013, S. 28). Um eine adäquate Einschätzung einer KWG vornehmen zu können, muss die KJH Sachverhalte detailliert erheben und überprüfen (vgl. § 22 B-KJHG 2013). Diese Einschätzung gestaltet sich jedoch bei einigen Formen der Kindeswohlgefährdung als schwierig. Dabei muss abgewogen werden, ob das elterliche Handeln für das Kindeswohl förderlich ist, ob Schädigungen beim Kind durch den Verbleib in der Familie oder durch Inobhutnahme zu erwarten sind. Wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse in Bezug auf die Einschätzung einer KWG sind selten. Fachleute vor Ort greifen oft auf eigene Erfahrungen zurück (vgl. Schader 2013, S. 18).

Werden die über die Fachliteraturrecherche gewonnenen Erkenntnisse mit den in den österreichischen Gesetzen definierten Formen der Kindeswohlgefährdung abgeglichen, können folgende Kategorien unterschieden werden:

- (1) psychische / physische / kognitiv-erzieherische Vernachlässigung,
- (2) psychische / physische Gewalt und
- (3) sexuelle Gewalt.

Im folgenden Kapitel werden die unterschiedlichen Formen einer Kindeswohlgefährdung beschrieben. Bei jeder Form der Kindeswohlgefährdung sind die Parameter Ausmaß der Gewalt, Alter der Minderjährigen, Alter, in dem die Gewalt begonnen hat, Dauer und Häufigkeit der Gewalt zu beachten (vgl. Alle 2010, S. 16).

5.3.1 Vernachlässigung

Vernachlässigung stellt die in der Fachliteratur am häufigsten genannte Art der Kindeswohlgefährdung dar. Sie zeigt sich in unterschiedlichen Formen und ist multidimensional. Es kann zwischen unterschiedlichen Definitionen von Vernachlässigung unterschieden werden. Als Beispiel dient, wie Schone (1997) Kindesvernachlässigung definiert:

„[...] andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst) aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.“
(Schone u.a. 1997, S. 21 zit. n Galm et al. 2016, S. 23)

Die Definitionen in der Fachliteratur weisen darauf hin, dass unter Kindesvernachlässigung eine „situative oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 43) verstanden wird. Begründet wird dies mit der Unkenntnis oder der Unfähigkeit von Erziehungsberechtigten, die körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse eines Kindes zu befriedigen. Unkenntnis oder Unfähigkeit in den Bereichen angemessene Kleidung, Pflege, Gesundheitsfürsorge, Beherbergung und der emotionalen, intellektuellen, beziehungsmaßiger und erzieherischer Förderung des Kindes werden explizit genannt. Diese Form der Vernachlässigung kann vor dem Hintergrund einer Beziehungsstörung betrachtet werden (vgl. ebd.).

Die Ursachen der Vernachlässigung können variieren. Familien, in denen Kinder von Vernachlässigung betroffen sind, weisen jedoch häufig vielfache psychosoziale Belastungen auf: wirtschaftliche Notlagen, psychische Krisen, ungünstige Wohnverhältnisse, chronische Partnerschaftsprobleme, Gewalt, Alkoholismus und psychische Krankheiten (vgl. Galm et al. 2016, S. 24). Vernachlässigung in Familien, welche materiell gut abgesichert sind, zeigt sich meist durch materielle Überversorgung und emotionale Unterversorgung der Kinder (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 43). Vernachlässigung kann sich über mehrere Generationen manifestieren, Eltern, die ihre Kinder vernachlässigen, haben teilweise selbst entsprechende Erfahrungen in der eigenen Kindheit gemacht, die Fähigkeit, sich ausreichend um sich selbst und seine Kinder zu kümmern, wurde in der Folge nicht ausreichend ausgebildet. Fälle von Vernachlässigung können auch bei Erziehungsberechtigten sichtbar werden, welche lange Zeit ihre elterlichen Pflichten „gut“ erfüllen konnten und „aufgrund länger anhaltender schwieriger Lebensumstände für sich selbst und ihre Kinder nun keine Perspektive mehr sehen“ (ebd.).

Die Fachliteratur weist an dieser Stelle auf unterschiedliche Einteilungen der Vernachlässigung im Sinne einer Kindeswohlgefährdung hin. In der wissenschaftlichen Forschung hat sich noch keine verbindliche oder einheitliche Kategorisierung von Vernachlässigung herausgebildet (vgl. Galm et al. 2016, S. 25). In dieser Arbeit wird Vernachlässigung in drei Kategorien gefasst, welche im Folgenden beschrieben werden. Diese Kategorisierung wurde teilweise auf Basis der Erkenntnisse der unten angegebenen Autoren gewonnen. Je nachdem, welche Grundbedürfnisse nicht oder unzureichend befriedigt werden, kann zwischen physischer, psychischer und kognitiv-erzieherischer Vernachlässigung unterschieden werden. Die Grenzen zwischen diesen Formen sind jedoch oft fließend (vgl. Schader 2013, S. 31; Galm et al. 2016, S. 25; Kindler 2006a, S. 3-2).

Physische Vernachlässigung

Von *physischer* Vernachlässigung spricht man, wenn die Basisbedürfnisse des Kindes nicht oder unzureichend befriedigt werden. Beispielsweise lässt sich dies bei fehlender Nahrung, mangelndem Schutz vor Kälte oder an bestimmten Situationen wie einem unzureichenden Zustand der Wohnverhältnisse des/der Minderjährigen festmachen.

Psychische Vernachlässigung

Vernachlässigung auf *psychischer* Ebene wird beispielsweise durch den Mangel an Wärme oder Zuneigung, durch fehlende Reaktionen auf emotionale Signale und mangelnde Unterstützung beim Erwerb sozialer Kompetenzen sichtbar.

Kognitiv-erzieherische Vernachlässigung

Unter *kognitiv-erzieherischer* Vernachlässigung wird eine nicht ausreichende Unterstützung in Bezug auf den Schulbesuch des Kindes, ein Mangel an Konversationen zwischen Erziehungsberechtigten und Kind sowie fehlende erzieherische Einflussnahme in Bezug auf delinquentes Verhalten oder Drogenkonsum des Kindes verstanden. Die Missachtung von Bedürfnissen der Kinder oder die mangelnde Förderung der kognitiven, emotionalen, sozialen und motorischen Fähigkeiten zählen ebenso zur kognitiven und erzieherischen Vernachlässigung (vgl. Schader 2013, S. 31; Galm et al. 2016, S. 25; Kindler 2006a, S. 3-2; Alle 2010, S. 18).

Zusammenfassend soll folgende Aufzählung einen Überblick über die oben erwähnten Vernachlässigungsformen bieten. Da keine eindeutige Kategorisierung von Vernachlässigung in der Fachliteratur zu finden ist, lehnt sich der folgende Überblick an die Darstellungen der unten genannten Autoren an. Von diesen wurde die Unterkategorie „fehlende Aufsicht“ unterschiedlich eingeordnet. Dennoch erscheinen beide Einteilungen als sinnvoll und werden im Folgenden den Kategorien *physische* und *psychische* Vernachlässigung zugeordnet.

1. Physische Vernachlässigung:
 - unzureichende, inadäquate Kleidung
 - Mangel- oder Fehlernährung
 - nicht ausreichende Gesundheitsfürsorge

- mangelhafte Hygiene
- fehlende Aufsicht im Sinne von zu wenig/kein Schutz vor Gefahren
- unzureichender Zustand, unzureichende Ausstattung der Wohnung (vgl. Schader 2013, S. 31; Kindler 2006a, S. 3-2).

2. Psychische Vernachlässigung:

- fehlende Aufsicht im Sinne von ungenügender emotionaler Fürsorge oder Wärme in der Beziehung zum Kind
- kein verlässliches Beziehungsangebot durch die Hauptbezugsperson
- fehlende Reaktionen auf emotionale Signale
- mangelnde Unterstützung beim Erwerb sozialer Kompetenzen (vgl. Schader 2013, S.31; Kindler 2006a, S. 3-2).

3. Kognitiv-erzieherische Vernachlässigung:

- fehlende erzieherische Einflussnahme in Bezug auf Delinquenz und Suchtmittelkonsum des Kindes
- fehlende Beachtung eines besonderen und erheblichen Erziehungs- oder Förderbedarfs
- mangelnde Anregung/Förderung der motorischen, kognitiven, emotionalen, sozialen Fähigkeiten
- mangelnde Förderung der Selbständigkeit
- nicht ausreichende Förderung des Schulbesuchs
- Mangel an Konversationen (vgl. Schader 2013, S. 31; Kindler 2006a, S. 3-2).

Jugendhilfesysteme verschiedener Länder geben an, dass die größte Gruppe unter den gefährdeten Minderjährigen jene darstellen, welche vernachlässigt werden, also Vernachlässigung erleben (vgl. Kindler 2006a, S. 3-2). Vernachlässigung kann sich zu einem chronischen Merkmal der Lebenswelt von betroffenen Kindern entwickeln. In einem Viertel bis zur Hälfte der untersuchten Fälle zeigt sich, dass die Vernachlässigung trotz eingesetzter Interventionen bestehen bleibt. Ebenso weisen mehrere Studien (Claussen/Crittenden 1991; Manlyetal 1994; Egeland 1997) darauf hin, dass

vernachlässigte Kinder meist zur selben Zeit oder zu einem späteren Zeitpunkt auch andere Formen der Kindeswohlgefährdung erleben (vgl. Kindler 2006a, S. 3-2).

Da Vernachlässigungen einen so großen Anteil der KWG auf einer oder mehreren Ebenen darstellen, soll auch auf die möglichen Folgen einer Vernachlässigung eingegangen werden.

Folgen von Vernachlässigung

Je nach Entwicklungsstand der Minderjährigen besteht die Möglichkeit, dass Kinder andere Quellen heranziehen, um derartige Belastungen auszugleichen. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass auch durch die seelische Versorgung der Minderjährigen durch andere Menschen der Mangel an elterlicher Fürsorge nicht oder nur schwer kompensiert werden kann und somit negative Auswirkung auf die weitere Entwicklung meist nicht gänzlich ausgeglichen werden (vgl. Schader 2013, S. 30).

Die langfristigen Folgen einer Vernachlässigung hängen von unterschiedlichen Faktoren ab. Zu berücksichtigen sind Art, Dauer und Schweregrad der Kindesvernachlässigung ebenso wie genetische Ausstattung, Vorerfahrung, zusätzliche Belastungen und die Art der Verarbeitung der Vernachlässigung durch das Kind. Ressourcen des Kindes, etwa günstige Einflüsse während der Kindheit, welche eine positive Entwicklung begünstigen, sind in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung, hier sei auf den Resilienz-Faktor verwiesen (vgl. Galm et al. 2016, S. 52).

Kinder, welche auf besonders viel Fürsorge angewiesen sind, vor allem Säuglinge, kleine Kinder oder Kinder mit Behinderung, können einen erheblicheren Schaden durch eine Vernachlässigung erleiden als beispielsweise Jugendliche. Säuglinge sind beispielsweise zu 100 Prozent auf die Fürsorge einer anderen Person angewiesen im Gegensatz zu Kindern, welche aufgrund ihrer Entwicklung schon selbständig in der Lage sind, Nahrung zu erlangen. Nichtsdestoweniger stellen jedoch gerade diese Kinder die am meisten von Vernachlässigung betroffene Personengruppe dar (vgl. Schader 2013, S. 30).

Die Folgen einer Kindesvernachlässigung sind vielfältig. Sie können sich durch körperliche und seelische Erkrankungen wie Gedeihstörungen, sozialen Minderwuchs und psychosoziale, kognitive und emotionale Entwicklungsstörungen der Kinder ausdrücken. Vernachlässigte Kinder sind meist in ihrer Teilhabe an der Gesellschaft

beeinträchtigt, da sie beispielsweise aufgrund von vernachlässigter Körperpflege oft ausgegrenzt werden. Vor allem Kinder im frühkindlichen Alter weisen eine besondere Gefährdung für eine unbemerkte Vernachlässigung auf, da sie meist noch keine Institutionen wie zum Beispiel den Kindergarten besuchen (vgl. Alle 2010, 18f).

Kindesvernachlässigung kann einen schleichenden Verlauf nehmen, in welchem sich erst nach und nach Beeinträchtigungen der kindlichen Entwicklung zeigen. Eine Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt meist nicht aufgrund einer psychischen oder kognitiv-erzieherischen Vernachlässigung, sondern häufig aufgrund einer körperlichen Vernachlässigung oder der unzureichenden Beaufsichtigung eines Kindes. Erst während der Fallbearbeitung werden andere Formen, wie emotionale, erzieherische und kognitive Vernachlässigung sichtbar (vgl. Kindler 2006a, 3-1f).

5.3.2 Gewalt

Eine weitere Form der Kindeswohlgefährdung stellt die Gewalt dar. Diese kann in psychische, physische und sexuelle Gewalt unterteilt werden. Aufgrund der Komplexität wird die sexuelle Gewalt im nächsten Kapitel gesondert beschrieben.

Unter Gewalt an Kindern wird die „gewaltsame physische Beeinträchtigung von Kindern durch Eltern oder Erziehungsberechtigte“ verstanden. „Diese Beeinträchtigungen können durch elterliche Handlungen (wie bei körperlicher Misshandlung, sexuellem Missbrauch) oder Unterlassungen (wie bei emotionaler und physischer Vernachlässigung) zustande kommen“ (Engfer 2016, S. 4).

Psychische Gewalt

In der Fachliteratur wird die psychische Gewalt auch seelische Gewalt genannt. Die psychische Gewalt in Form einer Kindeswohlgefährdung lässt sich schwer einheitlich definieren. Zurückzuführen ist dies auf die bereits zu Beginn erwähnten unterschiedlichen Unterformen der Kindeswohlgefährdungen. Da auf der psychischen Ebene die Folgen meist verzögert sichtbar werden, wird in der Fachliteratur auf die Schwierigkeit der Abgrenzung zwischen unangemessenen oder ungünstigen Formen elterlichen Verhaltens hingewiesen (vgl. Kindler 2006b, 4-3). Bei der Recherche in der Fachliteratur wurde deutlich, dass jede Form von Gewalt an Kindern mit psychischer Gewalt einhergeht (vgl. Kindler 2006b, S. 4-3; Alle 2010, S. 19; Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 45;

Schader 2013, S. 36). Psychische Gewalt kann als Teil jeder KWG betrachtet werden und wird durch die *American Professional Society on Abuse of Children* (APSAC 2019) wie folgt definiert:

„psychological maltreatment means a repeated pattern or extreme incident(s) of character behavior that thwart the child’s basic psychological needs (e.g., safety, socialization, emotional and social support, cognitive stimulation, respect) and convey a child is worthless, defective, damaged goods, unloved, unwanted, endangered, primarily useful in meeting another’s needs, and/or expandable“ (APSAC 2019, S. 3).

Demnach werden unter psychischer Gewalt wiederholte Verhaltensmuster oder Muster extremer Vorfälle mit Bezugspersonen verstanden, welche dem Kind vermitteln, dass es wertlos, voller Fehler, ungeliebt, unerwünscht und in Gefahr sei oder nur dazu tauge, Bedürfnisse anderer Menschen zu erfüllen (vgl. APSAC 2019, S. 3; Kindler 2006b, S. 4-1).

In einer weiteren Definition werden fünf Unterformen aufgelistet, welche einzeln oder in Kombination auftreten können. Im Fokus steht die Beziehung zwischen Erziehungsberechtigten und Kind:

- „– feindselige Ablehnung (z.B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes);
- Ausnutzen und Korumpieren (z.B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen);
- Terrorisieren (z.B. Kind wird durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten);
- Isolieren (z.B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten ferngehalten);
- Verweigerung emotionaler Responsivität (z.B. Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet)“ (Kindler 2006b 4-1).

Die oben genannten Definitionen beschreiben Gewalt auf psychischer Ebene, die durch Handlungen von Eltern oder Betreuungspersonen erfolgt. Von Gewalt kann auch

gesprochen werden, wenn Eltern ihren Kindern mit einer verachtenden Haltung begegnen und die Minderjährigen daran gehindert werden, sich geistig-seelisch gesund und dem Leben positiv zugewandt zu entwickeln. Auch wenn die Bedürfnisse und Lebensäußerungen der Minderjährigen nicht wertgeschätzt werden und sie durch die Haltung der Eltern Verantwortung übertragen bekommen, welche nicht ihrer Rolle als Kinder gemäß ist (Parentifizierung), spricht man von psychischer Gewalt an Kindern. Ein massiv überbehütendes Erziehungsverhalten sowie die Hinderung von explorativem Verhalten werden ebenfalls als Form psychischer Gewalt genannt (vgl. Alle 2010, S. 20; Kinderschutz -Zentrum Berlin 2009, S. 45f; Schone 2015, S. 29f; Kindler 2006b, S. 4-1f).

Aus der oben beschriebenen Definition kann abgeleitet werden, dass physische Gewalt immer mit psychischer Gewalt einhergeht. Körperliche Gewalt impliziert das Vorliegen von psychischer Gewalt, da jene immer eine Gefährdung der seelischen Entwicklung bewirkt (vgl. Schone 2015, S. 29f). Häusliche Gewalt wird demnach als weitere Form der psychischen Gewalt genannt. Darunter ist Gewalt innerhalb der Familie zu verstehen, zwischen Erziehungsberechtigten oder Erwachsenen, welche eine nahe Beziehung zum Minderjährigen aufweisen (vgl. Alle 2010, S. 20). Weiters vertreten einige AutorInnen die Ansicht, dass neben der physischen und häuslichen Gewalt die sexuelle Gewalt, wie Nötigung zu sexuellen Handlungen, Vergewaltigung und sexualisierte Sprache ebenso als psychische Gewaltform kategorisiert werden sollten. Begründet wird dies damit, dass Minderjährige, welche solchen Situationen ausgesetzt sind, zu Schuldgefühlen neigen, Verantwortung für ein Elternteil übernehmen, Ambivalenzen in ihren Gefühlen erleben und massive Angst in und vor der häuslichen Gewaltsituation zeigen; auch durch wiederholte körperliche Gewalt kann dem Kind vermittelt werden, es sei wertlos oder ungeliebt (vgl. Alle 2010, S. 19 f).

Kindler (2006b) bezieht sich auf die Problematik, welche sich bei der Einbeziehung psychischer Gewalt mit anderen Arten der Kindeswohlgefährdung ergibt. Durch die Vermischung mit anderen KWG werde die Kategorisierung der psychischen Gewalt als eigenständige Form der Gefährdung erschwert. Darüber hinaus werde bei anderen KWG, wie sexueller und körperlicher Gewalt, auf die Art der gefährdenden Erfahrung und weniger auf die Wirkungsebene beim Kind eingegangen (vgl. Kindler 2006b, S. 4-3).

Psychische Gewalt stellt den Kern aller Kindeswohlgefahrdungen dar. Jugendamter und Familiengerichte sind jedoch meist nur im Zusammenhang mit anderen Kindeswohlgefahrdungen mit dieser Form der Gefahrdung konfrontiert (vgl. Kindler 2006b, 4-3; Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 45). Psychische Gewalt kann, wie auch andere Formen einer KWG, als Ausdruck einer schwerwiegenden Beziehungsstorung zwischen Erziehungsberechtigten und Kind betrachtet werden und ist im gesamten Familiensystem verankert. Kinder, die davon betroffen sind, sind daher jedenfalls auf Schutz und Hilfe von auen angewiesen (vgl. Alle 2010, S. 20).

Psychische Gewalt und ihre Folgen

Die Folgen psychischer Gewalt treten meist verzogert auf, weshalb es den Fachkraften bei dieser Form schwerfallt, eine Abgrenzung zu inadaquaten oder ungunstigen Formen elterlichen Verhaltens vorzunehmen. Psychische Gewalt entfaltet ihre Wirkung als standiges Beziehungsmerkmal und kann daher selten auf einzelne Ereignisse zuruckgefuhrt werden (vgl. Kindler 2006b, S. 4-3). Es handelt sich um permanent stattfindende Eingriffe in die personliche Integritat des Kindes. Durch seelische Gewalt konnen schwere seelisch-geistige Schaden entstehen (vgl. Alle 2010, S. 20). Von Kindern erlebte Gewalterfahrungen innerhalb der Familie ausgehend von Bezugspersonen konnen sich in Beziehungsstorungen und in der Erschutterung des kindlichen Urvertrauens auern. Die Auswirkungen psychischer Gewalt sind alters- und geschlechtsabhangig unterschiedlich. Madchen zeigen bei Gewalterfahrungen tendenziell nach innen gerichtete Strategien wie Ruckzug und Abschottung, autoaggressives Verhalten oder Anorexie. Jungen reagieren eher mit nach auen gerichteten Strategien, wie korperlichen Auseinandersetzungen, dem Austesten korperlicher Grenzen, Schul- und Leistungsproblemen sowie Gewaltinszenierungen (vgl. Feldhoff/Hartwig 2012, S. 172f, zit. n. Schone 2015, S. 33).

Physische Gewalt

Im Gesetz ist festgeschrieben, dass Kinder vor Übergriffen und der Ausübung von Gewalt an ihnen selbst oder an den für sie wichtigen, ihnen nahestehenden Bezugspersonen zu schützen sind (vgl. §138 ABGB 1811; Kapitel 5.2. Kindeswohl). Dieser Schutz umfasst die oben genannte psychische Gewalt ebenso wie die im Folgenden beschriebene physische Gewalt an Kindern. Unter physischer Gewalt wird Folgendes verstanden:

„[...] alle Arten bewusster oder unbewusster Handlungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen. Misshandlungsformen können einzelne Schläge mit der Hand sein, Prügeln, Festhalten, Verbrühen, Verbrennen, hungern oder dursten lassen, Unterkühlen, Beißen, Würgen bis zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, Küchengeräten und Waffen“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 38).

Viele AutorInnen beziehen sich bei der Definition der physischen Gewalt auf Heinz Kindler (2006c). Kindler versteht unter physischer Gewalt

„alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen [...], die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen“ (Kindler 2006c, S. 5-2).

Weiters werden die Verabreichung von Schlaf- oder Beruhigungsmitteln, die Vergiftung und das Schütteln von Kindern als Formen der physischen Gewalt ausdrücklich genannt. Einerseits kann die physische Gewalt an Kindern eine gezielte Gewaltausübung beispielsweise im Kontext exzessiver Kontrollmaßnahmen darstellen, andererseits eine Form impulsiver sowie reaktiver Gewalttätigkeit sein, welche in zugespitzten Stress-Situationen zum Vorschein kommt (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 38). Kulturelle und religiöse Bräuche wie Beschneidungen oder körperlich schädigende Tätigkeiten (Kinderarbeit) sowie Leistungssport von Kindern und Jugendlichen führen ebenso zu körperlichen Schädigungen, werden gesellschaftlich aber dennoch eher toleriert. Zu diesem Graubereich zählen weiters die Verabreichung von (Psycho-)

Pharmaka zur Steigerung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 38f).

Die Schwierigkeit für die KJH im Umgang mit einem Verdacht auf physische Gewalt liegt darin, einen Nachweis zu finden, dass die Eltern durch ihr Handeln eine Verletzung am Kind absichtlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Viele Eltern haben Erklärungsmodelle bereit, wenn sie auf Verletzungen des Kindes angesprochen werden. Sie verweisen beispielsweise auf die Tollpatschigkeit oder Wildheit des Kindes. Um den wahren Ursprung der Verletzungen zu eruieren, braucht es Vertrauen und/oder große Hartnäckigkeit von Seiten der Fachleute. Gründe für physische Gewalt können das eigene Erleben solcher Gewalthandlungen durch die Eltern in deren Kindheit sowie aktuelle Überforderung oder Hilflosigkeit in der Erziehung darstellen (vgl. Schader 2013, S. 32).

Physische Gewalt und ihre Folgen

Die Folgen körperlicher Gewalt können sich als äußere Verletzungen, wie Kratzer, Platzwunden, Prellungen, Knochenbrüche bis hin zu Hämatomen und als bleibende Schäden auf der körperlichen, psychischen und kognitiven Ebene des Kindes zeigen. Im frühkindlichen Bereich kann beispielsweise das Schütteln eines Säuglings zu schweren Verletzungen im Gehirn, inneren Blutungen bis hin zum Tod des Neugeborenen führen (vgl. Alle 2010, 20f). Weitere Folgen körperlicher Gewalt stellen oft lebenslange Behinderungen der Kinder dar. Diese zeigen sich jedoch nicht nur körperlich, sondern auch im kognitiven und sprachlichen Bereich. Physische Gewalt kann die Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit, mangelnde Konzentration, Verhaltensauffälligkeiten, Gewalt- und Aggressionsbereitschaft sowie inadäquate Konfliktverarbeitung nach sich ziehen. Weiters können eine Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen sowie fehlende Sozialkompetenz und eine Störung im Selbstvertrauen und des Selbstbildes, Beziehungs- und Bindungsschwierigkeiten, Delinquenz, Alkohol- und Suchtmittelgebrauch als Folgen von physischer Gewalt auftreten (vgl. Kindler 2006c, S. 5-1 – 5-3; Engfer 2005 zit. n. Alle 2010, S. 21).

Sexuelle Gewalt

Im „Besonderen Teil“ des Strafgesetzbuches (StGB) wird in Abs. 10 unter dem Titel „strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ rechtlich definiert, was in Österreich unter sexueller Gewalt zu verstehen ist. Folgende Paragraphen nehmen darauf Bezug:

§201 Vergewaltigung

§202 Geschlechtliche Nötigung

§205 Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person

§205a Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

§206 Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen

§207 Sexueller Missbrauch von Unmündigen

§207a Pornographische Darstellungen Minderjähriger

§207b Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§208 Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren

§208a Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen

§211 Blutschande

§212 Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses

§213 Kuppelei

§214 Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen

§215 Zuführen zur Prostitution

§215a Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietung Minderjähriger

§216 Zuhälterei

§217 Grenzüberschreitender Prostitutionshandel

§219 Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs

§220b Tätigkeitsverbot (für Täter im Bereich der Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger) (vgl. StGB 1974).

Rechtlich gesehen ist der Begriff der sexuellen Gewalt sehr weit gefasst und deckt Verbrechen von der häuslichen Vergewaltigung über Pornographie bis hin zur Prostitution ab.

In der Fachliteratur existieren verschiedene Definitionen von sexueller Misshandlung beziehungsweise von sexueller Gewalt. Dieser Begriff umfasst alle Altersgruppen. Im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen steht die sexuelle Gewalt an Kindern im Fokus. Gemeinsam haben alle Definitionen, dass ein Gefälle zwischen Tätern und Opfern in Bezug auf Alter, Reife oder Macht herrscht. Ebenso handelt es sich um sexuelle Übergriffe, da diese gegen den Willen des Kindes erfolgen (vgl. Alle 2010, S. 21; Unterstaller 2006, S. 6-3; Schader 2013, S. 37).

Sozialwissenschaftliche Untersuchungen operationalisieren sexuelle Gewalt über verschiedene sexuelle Handlungen oder Erfahrungen. In diesem Zusammenhang haben Bange und Deegner (1996) derartige Handlungen auch nach Intensitätsgraden in 4 Kategorien eingeteilt:

1. Zur *leichten Form sexueller Gewalt* zählen jene Handlungen, welche ohne Körperkontakt vollzogen werden. Hierzu zählen anzügliche Bemerkungen zu machen, das Kind gegen seinen Willen zu beobachten, beispielsweise beim Baden oder Anziehen, sowie dem Kind Pornos zu zeigen.
2. *Wenig intensive Gewalthandlungen* sind Versuche, die Geschlechtsorgane des Kindes zu berühren, das Berühren der Brust oder sexualisierte Küsse.
3. Die *intensive Gewalt* umfasst das Berühren oder Vorzeigen der Geschlechtsorgane, wenn Kinder vor dem Täter masturbieren müssen oder umgekehrt.
4. Unter der *intensivsten Form der sexuellen Gewalt* wird die versuchte oder bereits durchgeführte orale, anale oder vaginale Vergewaltigung verstanden (vgl. Deegner/Bange 1996, S. 135 zit. n. Engfer 2016, S. 14).

Insbesondere beim Thema der sexuellen Gewalt ist in den pädagogischen Arbeitsfeldern die Unstimmigkeit zwischen Fallzahlen und Fallwahrnehmung besonders groß. Durch sexuelle Gewalt werden starke Tabubereiche der meisten Menschen berührt, das kann zum „Wegschauen“ oder aber zu einer „Überreaktion“ führen. Gleichzeitig kann der Verdacht auf sexuelle Gewalt im HelferInnensystem Anspannung erzeugen, was wiederum das professionelle Handeln zum Wohl des Kindes behindern kann (vgl. Schader 2013, S. 38).

Sexuelle Gewalt und ihre Folgen

Folgen von sexueller Gewalt sind häufig auftretende Ängste, Depressionen und Aggressionen sowie internalisierendes, externalisierendes und sexualisiertes Verhalten. Die Symptome, welche Kinder zeigen, die sexuelle Gewalt erfahren haben, sind von ihrem Alter abhängig. Vorschulkinder, die von sexueller Gewalt betroffen sind, zeigen beispielsweise vor allem Ängste, Alpträume, Regressionen, internalisierendes und sexualisierendes Verhalten. Bei Kindern im Schulalter sind es meist Alpträume, Schulprobleme, unreifes, hyperaktives und/oder aggressives Verhalten. Jugendliche, denen sexuelle Gewalt widerfahren ist, zeigen meist Depressionen, sozialen Rückzug, Suizidneigungen, Somatisierungen, Weglaufen, Promiskuität und Alkohol- oder Drogenmissbrauch. Der Schweregrad der Folgen von sexueller Gewalt ist nicht nur vom Alter der Minderjährigen, sondern auch vom Beginn der Ausübung sexueller Gewalt abhängig. Weitere beeinflussende Faktoren sind Dauer, Häufigkeit und Intensität der sexuellen Übergriffe (vgl. Engfer 2016, S. 20f).

5.4 Zusammenfassung

Kindeswohlgefährdung lässt sich im Allgemeinen nicht auf eine einzelne, isolierte Handlung oder Unterlassung beschränken. Vielmehr ist die familiäre Atmosphäre, in welcher das Kind aufwächst, von Bedeutung. Es ist bedeutsam, ob verlässliche Beziehungen vorhanden sind, ob neben Gefährdungsfaktoren auch Schutzfaktoren zur Verfügung stehen, und ob das Kind über einen längeren Zeitraum so behandelt wird, dass eine Schädigung oder Beeinträchtigung seiner Entwicklung stattfindet. Zu beachten ist, dass die Formen der Kindeswohlgefährdungen (Vernachlässigung, Gewalt und sexuelle

Gewalt) nicht selten gleichzeitig auftreten (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 29f).

„Kindeswohlgefährdung ist insofern als ein Syndrom zu verstehen, bei dem ein zielgerichtetes, aber auch ein ungewolltes Handeln bzw. Unterlassen in konfliktreichen Beziehungsarrangements und schwierigen Lebensverhältnissen (d.h. in komplexen Situationen) zur Verletzung, Beeinträchtigung und Verstörung eines Kindes führen können“ (Kinderschutz-Zentrum 2009, S. 30).

Nicht jede Form der Vernachlässigung oder Gewalt stellt rechtlich eine Kindeswohlgefährdung dar (vgl. Schone 2015, S. 13). Mit diesem Begriff werden auch präventive Maßnahmen assoziiert, Gefahren sollen frühzeitig erkannt und abgewendet werden. Als problematisch stellt sich der Begriff in der Hinsicht dar, dass Prognosen über angenommene, zukünftig möglicherweise oder wahrscheinlich zu erwartende Beeinträchtigungen von Kindern gestellt werden sollen. Der gesellschaftliche Wandel trägt zur Definitions-Problematik bei, da jede Definition eine soziale Sinnkonstruktion darstellt, welche Werturteile mit einfließen lässt, die selbst historischen Veränderungen unterliegen (vgl. Kinderschutz-Zentrum 2009, S. 29). Was als „gut“ für ein Kind gilt, ist abhängig vom jeweiligen kulturell, historisch-zeitspezifisch oder ethnisch geprägten Menschenbild und kann somit eher nicht allgemeingültig bestimmt werden (vgl. Schone 2015, S. 14). Kindeswohlgefährdung kann jedoch als rechtliches, „normatives Konstrukt“ betrachtet werden, welches auf objektiv überprüfbaren Sachverhalten basiert. Es handelt sich allerdings juristisch um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher durch Sachverhalte auf konkrete Einzelfälle angewendet wird, der Rechtsbegriff wird durch die Sachverhalte auf den Einzelfall hin geprüft. *Kindeswohlgefährdung* kann als „normatives Konstrukt“ betrachtet werden, da bei allem Bemühen um Objektivität unausweichlich Normen und Wertvorstellungen von SozialarbeiterInnen und RichterInnen in die Bewertung der Situation des Kindes mit einfließen (vgl. Schone 2015, S. 23).

In Extremsituationen lässt sich der Zusammenhang von Gefährdung, Vernachlässigung und Gewalt leicht herstellen (beispielsweise, wenn Leib und Leben des Kindes in Gefahr sind). Doch in den meisten Fällen fehlt es bei Kindeswohlgefährdung an Eindeutigkeit, wodurch die Interpretationsspielräume das Wohl des Kindes betreffend sehr groß werden

(vgl. Schone/Struck 2018, S. 773). Gerade im Falle einer Vernachlässigung fällt es schwer, zu bestimmen, wo das Risiko einer Kindeswohlgefährdung beginnt. Ebenso sind die Grenzen zwischen Vernachlässigung und Gewaltformen meist fließend, wodurch sie sich klassifizieren, jedoch nicht strikt unterteilen lassen (vgl. Horvath 2015, S. 23; Alle 2010, S. 16). Die gesetzlichen Unbestimmtheiten und Normativitäten des Begriffs *Kindeswohlgefährdung* wirken sich dahingehend aus, dass die zur Sicherung des Kindeswohls beauftragten Personen (SozialarbeiterInnen, RichterInnen etc.) „ihre eigenen, wesentlich durch gesellschaftliche Norm- und Wertvorstellungen geprägten weltanschaulichen, politischen, alltagstheoretischen und schichtspezifischen Vorstellungen von Familie, Erziehung und Kindeswohl zum Maßstab ihres Handelns machen“ (Hensen/Schone 2011 zit. n. Schone/Struck 2018, S. 773).

Kindeswohlgefährdung ist somit eine Sammelkategorie, welche eine große Spannweite unterschiedlicher Lebenssituationen und Handlungen enthält. Um spezifische Formen einer Kindeswohlgefährdung zu identifizieren, ist eine Differenzierung unumgänglich (vgl. Schone 2015, S. 25). Der familiäre Kontext ist dabei höchst bedeutsam:

„Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung lässt sich also als Ergebnis eines vielschichtigen Prozesses beschreiben und als eine komplexe Wechselwirkung von Faktoren bei dem Kind, den Eltern und dem familiären Kontext. Misshandlung und Vernachlässigung ist eine extreme Manifestation elterlicher Probleme. Misshandlung und Vernachlässigung zeigt sich in der Entgleisung und im Versagen elterlichen Verhaltens“ (Ziegenhain 2007 zit. n. Alle 2010, S.12).

II. Empirischer Teil

6 Methode der empirischen Erhebung

Nachdem im theoretischen Teil der vorliegenden Arbeit bereits ausführlich auf die Arten einer Kindeswohlgefährdung eingegangen wurde und die Grundlagen für die Arbeit der MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen im Rahmen des Case Managements skizziert wurden, wird im zweiten Teil die empirische Forschung vorgestellt, die zur Beantwortung der Fragestellungen geplant und durchgeführt wurde. Zunächst wird im folgenden Kapitel die Vorgehensweise erläutert. Die Methode und das Ziel der Untersuchung, die forschungsleitende Fragestellung, das Forschungsdesign, die Erhebungsmethode, der Aufbau des Leitfadens, die Vorgehensweise bei der Durchführung der Gruppendiskussion und die Auswertung der Daten werden vorgestellt.

6.1 Ziel der Untersuchung

Aus meiner Praxiserfahrung heraus wurde mir deutlich, dass der Begriff *Kindeswohlgefährdung* im Berufsalltag von MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen häufig verwendet wird. Vor allem ist dies der Fall, wenn in Teamsitzungen Fälle geschildert oder Intervisionen mit KollegInnen durchgeführt werden, bei welchen mögliche KWG vorliegen. Dabei zeigen sich unterschiedliche Ansätze bezüglich des Umgangs mit Kindeswohlgefährdung. Daraus habe ich folgende Forschungsfrage gewonnen:

- Wie wird mit Kindeswohlgefährdungen im Tätigkeitsbereich der Flexiblen Hilfen im Bezirk Leibnitz umgegangen?

Ziel der empirischen Untersuchung war es, einerseits das Verständnis des Begriffs *Kindeswohlgefährdung* im Tätigkeitsbereich der Flexiblen Hilfen und andererseits den Prozess, der bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Gang gesetzt wird, genauer zu ergründen. Ferner sollte beleuchtet werden, wie bei Verdacht auf KWG die Kommunikation mit den betroffenen Familien und den SozialarbeiterInnen gestaltet wird, mit dem Ziel, mögliche Herausforderungen und Belastungen sowie den Umgang damit zu erfassen. Aus diesen Forschungszielen ergaben sich weitere Forschungsfragen für die vorliegende Arbeit:

- Was wird unter Kindeswohlgefährdung im Tätigkeitsbereich der Flexiblen Hilfen verstanden?
- Wie gestaltet sich der Prozess bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für die Flexiblen Hilfen im Bezirk Leibnitz?
- Wie gestaltet sich bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung die Kommunikation mit den Familien und mit dem zuständigen Sozialarbeiter oder der zuständigen Sozialarbeiterin?
- Welche Herausforderungen und Belastungen ergeben sich für die Flexiblen Hilfen bei Verdacht einer KWG und wie gestaltet sich der Umgang mit diesen?

6.2 Methodisches Vorgehen

Diese empirische Masterarbeit bedient sich eines qualitativen Forschungsansatzes, der es ermöglicht, erhobene Daten zu kategorisieren, auszuwerten und deren Ergebnisse zu interpretieren. Dadurch wird die Beantwortung der oben genannten Forschungsfragen ermöglicht. Im Zusammenhang dieser Arbeit wurden zwei Gruppendiskussionen durchgeführt, deren Ergebnisse im Weiteren vorgestellt und diskutiert werden. Das folgende Kapitel thematisiert jedoch zunächst die Grundlagen der qualitativen Forschung.

6.2.1 Qualitative Forschung

„Qualitativer Forschung geht es nicht um Vermessen oder die Definition von Größenverhältnissen, sondern um die Aufdeckung von Wirkungszusammenhängen und die Rekonstruktion von Sinn“ (Kühn/Koschel 2018, S 38). Anders als in der quantitativ orientierten Forschungsarbeit, bei der z. B. standardisierte Fragen verwendet werden, deren Komplexität schon in der Erhebungsphase durch vorgegebene Antwortkategorien minimiert wird, richtet sich der Fokus der qualitativen Forschung gerade auf die Erfassung dieser Komplexität. Zusammenhänge und Sinnstrukturen können nur dann rekonstruiert und verstanden werden, wenn ein Verständnis von den komplexen Ausgangsbedingungen gewonnen wird. Somit steht im Mittelpunkt der qualitativen Forschung das Sichtbarmachen des Wesentlichen, dessen, was unter der Oberfläche liegt (vgl. ebd., S. 38f).

Im Gegensatz zu denen der quantitativ orientierten Forschung sind die Qualitätskriterien der qualitativen Forschung schwieriger zu fassen. Ihr Ursprung liegt im Weltbild des interpretativen Paradigmas. Im Mittelpunkt steht die Rekonstruktion von Sinngebungsprozessen, in der Annahme, dass „Bedeutungen immer symbolhaft und offen für verschiedene Interpretationen sind“ (ebd., S 39). Aus der Perspektive des interpretativen Paradigmas stellt jeder Mensch einen Konstrukteur der Wirklichkeit dar. Die Umwelt werde interpretiert, und der Mensch schaffe sich eine symbolische Welt. Es existiere demnach keine absolute Wahrheit, nichts, das eindeutig und klar erkennbar wäre. Das Konstruierte kann aus dieser Sicht als individuelle Deutung angesehen werden. Die Interpretation der individuellen Deutungen verläuft teilweise unbewusst, umso wichtiger erscheint es, ihre nicht bewussten, emotionalen Anteile zu erfassen. Dazu gehört die Erkenntnis, dass Interpretationen auf der Grundlage eigener Erfahrungen getätigt werden und dass das eigene Selbst und die eigene soziale Verortung in Gruppen beim Deutungsprozess zum Objekt werden (vgl. ebd.).

Die im Folgenden kurz beschriebenen fünf Elemente stellen die Besonderheit der qualitativen Forschung dar:

- „Verstehen,
- Offenheit,
- Alltagsorientierung,
- Prozessorientierung und
- Reflexivität“ (ebd.).

Verstehen

Dieser Begriff wird als zentrales Ziel der qualitativen Forschung angesehen. Im Mittelpunkt des Bemühens steht, dass Zusammenhänge aufzudecken und Sinnstrukturen herauszuarbeiten sind. Neben der Beschreibung von Verschiedenheiten soll auch die Frage beantwortet werden, warum diese entstehen. Auch soll der Blick auf Intentionen, welche durch Handeln ersichtlich werden und auf die Ursachen für diese Absichten gerichtet werden (vgl. ebd., S. 40).

Offenheit

Bei der qualitativen Forschung haben UntersuchungsteilnehmerInnen durch die Befragung Freiheit, was ihre Ausdrucksform betrifft. Dies ermöglicht Aussagen in eigenen Worten, dadurch können Unterthemen in eigener Logik verknüpft und kann auf problemrelevante Aspekte genauer eingegangen werden. Dadurch wird das Erfassen von kontextbezogener Vielfalt und Komplexität sowie von Unsicherheiten, Zweifeln und Widersprüchen ermöglicht. Weiters können durch die Offenheit unterschiedliche Bedeutungsschichten von Symbolen und Begriffen herausgearbeitet werden (vgl. ebd.).

Alltagsorientierung

Bei der Alltagsorientierung steht im Mittelpunkt des Interesses, Eindrücke von der Lebenswelt der UntersuchungsteilnehmerInnen zu bekommen. Diese sollen angeregt werden aus ihrem Alltag, von eigenen Erfahrungen zu berichten. Dadurch können komplexe Problemstellungen, darin enthaltene Konflikte und Mehrdeutigkeiten sichtbar werden. Dies spielt eine zentrale Rolle bei der Auswertung der Gruppendiskussion, denn so können wesentliche Werte, Ansichten und Bedürfnisse der ProbandInnen erfasst und ausgewertet werden (vgl. ebd.).

Prozessorientierung und Reflexion

Im Zentrum der qualitativen Forschung steht nicht das standardisierte Testen zur Verifizierung oder Falsifizierung von Hypothesen (auch wenn selbstverständlich auch hier forschungsleitende Hypothesen gebildet werden). Während der Durchführung der qualitativen Forschung wächst das Wissen des Forschers oder der Forscherin in Bezug auf den untersuchten Themenbereich. Dies führt möglicherweise zu einer Anpassung des ursprünglichen Leitfadens oder der verwendeten Stimuli-Materialien, wie auch die Fragetechniken des Moderators/der Moderatorin durch die Wissens-Zunahme verändert werden. Qualitative Forschung ist von der Kommunikation der Forschenden mit den ProbandInnen abhängig (vgl. ebd., S. 39f).

6.2.2 Erhebungsmethode

Im Rahmen meiner empirischen Arbeit wurden zur Beantwortung der Forschungsfrage zwei Gruppendiskussionen durchgeführt. Diese Methode wurde gewählt, da im Gruppengespräch ein Austausch unter den MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen ermöglicht wurde und eine vielseitige Betrachtung dieses Themas erfolgen konnte.

6.2.3 Gruppendiskussion

In der qualitativen Forschung stellt die Gruppendiskussion ein geeignetes Erhebungsmittel dar, um „komplexe Einstellungs-, Wahrnehmungs-, Gefühls-, Bedürfnis-, Orientierungs- und Motivationsgeflechte“ (Kühn/Koschel 2018, S. 22) zu untersuchen. Sie wurde aus diesem Grund als Erhebungsinstrument gewählt. Da der empirische Teil den Fokus speziell auf die eigenen beruflichen Erfahrungen und Empfindungen der Flexiblen Hilfen richtet, erscheint die Gruppendiskussion als sinnvolle Methode, um diese erfassen zu können.

Die Datenerhebung erfolgte mittels zweier Gruppendiskussionen. Die Fragen wurden im Vorhinein festgelegt und offen formuliert. Ein wichtiger Aspekt lag darin, die persönlichen Empfindungen sowie Erfahrungen der ProbandInnen zu erheben. Sozialdemografische Daten wurden nicht erfragt, da diese ohne Bedeutsamkeit für die Ergebniserhebung aus den Daten sind.

Die Gruppendiskussion wurde mittels zweier Audiogeräte aufgezeichnet und danach anonymisiert transkribiert, sodass keine Rückschlüsse auf die TeilnehmerInnen gezogen werden können. Dies wurde den MitarbeiterInnen der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu Beginn der Gruppendiskussion verbal sowie als Teil der Einverständniserklärung auch schriftlich mitgeteilt. Ebenso wurden die TeilnehmerInnen darauf aufmerksam gemacht, dass vor allem die eigenen Erfahrungen und Empfindungen im Vordergrund stehen sollten und es daher keine „richtigen“ oder „falschen“ Antworten gebe.

6.3 Forschungsdesign

Es wird im Folgenden auf den Erhebungszeitraum, die Stichprobe und das methodische Vorgehen näher eingegangen.

6.3.1 Erhebungszeitraum und Stichprobe

Als Bedingung für die Teilnahme an der Gruppendiskussion galt, dass die TeilnehmerInnen zum Durchführungszeitpunkt beruflich als Flexible Hilfen im Bezirk Leibnitz tätig sein mussten. Dadurch sollte gewährleistet werden, dass die Teilnehmer und Teilnehmerinnen im selben Bezirk arbeiten und dieselben Strukturen und Vorschriften vom Land Steiermark als Vorgabe für ihre Arbeit haben würden, dass somit alle Teilnehmenden nach dem Konzept des Case Managements arbeiteten. Der Zugang zu den MitarbeiterInnen wurde durch meine eigene berufliche Tätigkeit als Flexible Hilfe erleichtert. Die bisherige Dauer der Beschäftigung war kein Einschluss- oder Ausschlusskriterium für die Teilnahme, da mir keine Anhaltspunkte sichtbar waren, die es erforderlich gemacht hätten, eine von mir gewählte Dienstdauer als Auswahlkriterium zu verwenden. Insgesamt nahmen 10 MitarbeiterInnen, sieben Frauen und drei Männer, an der Gruppendiskussion teil.

6.3.2 Durchführung

Die Studie wurde im Büro einer Einrichtung der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen der Flexiblen Hilfen im Bezirk Leibnitz am 06.06.2019 und am 19.06.2019 durchgeführt. Zuvor wurden die MitarbeiterInnen von zwei privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen persönlich oder per E-Mail kontaktiert, danach wurde mit den InteressentInnen ein Termin vereinbart. Die Einverständniserklärung für die Teilnahme an der Studie wurde vorbereitet, ausgeteilt, von den TeilnehmerInnen unterschrieben und wieder eingesammelt. Die MitarbeiterInnen der einzelnen Einrichtungen wurden zu Beginn der Gruppendiskussion über das Ziel der Studie informiert sowie auf einige Aspekte aufmerksam gemacht, welche den Ablauf der Diskussion betrafen sowie darauf hingewiesen, dass eigene Erfahrungen und Empfindungen im Fokus der Untersuchung stehen würden. Ebenso wurde geklärt, wer wann spricht und dass niemand unterbrochen werden dürfe. Die GruppendiskussionsteilnehmerInnen wurden darauf hingewiesen, dass sie bei

Unklarheiten und Verständnisschwierigkeiten jederzeit nachfragen könnten. Die Dauer der ersten Gruppendiskussion am 06.06.2019 betrug 1:36:46, die der zweiten Diskussion am 19.06.2019 1:24:30. Beobachtungen während der Gruppendiskussion wurden von Tanja Jauk durchgeführt, nachdem die Vorgehensweise und weitere wichtige Aspekte besprochen worden waren. Um eine angenehme Gesprächsatmosphäre zu schaffen, fand die Gruppendiskussion in einem den ProbandInnen vertrauten Raum statt. Säfte und kleine Snacks wurden angeboten.

6.3.3 Aufbau des Leitfadens

Der Leitfaden (siehe Anhang 15.1.) umfasst zwei Seiten und stellt 20 offene Fragen. Er lässt sich inhaltlich in drei Teile gliedern:

Der erste Teil bezieht sich auf die Dimension „*Kindeswohlgefährdung*“. Er enthält die Einstiegsfrage, was Kindeswohlgefährdung für jeden Einzelnen bedeutet, sowie Fragen über die Konfrontation mit Kindeswohlgefährdung in der Rolle als MitarbeiterIn der Flexiblen Hilfen, Arten der Kindeswohlgefährdung und deren erlebte Häufigkeit im Berufsalltag. Die Einstiegsfrage wurde zu Beginn auf eine Flip-Chart geschrieben.

Der zweite Teil enthält Fragen zum Prozess der Meldung einer Kindeswohlgefährdung durch die Flexible Hilfe und nimmt Bezug auf die Dimension „*Der Prozess der Meldung, Verdacht auf Kindeswohlgefährdung*“. Dieser Prozess gliedert sich dreifach auf in „vor der Meldung“, „während der Meldung“ und „nach der Meldung“. Das Hauptaugenmerk in der Diskussion lag auf den individuellen Erfahrungen der ProbandInnen, welche sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in Bezug auf eine bereits getätigte Meldung des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung gemacht haben. In der Unterkategorie „vor der Meldung“ wurden Kriterien zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, ausschlaggebende Faktoren für die Meldung, die Verwendung diagnostischer Materialien sowie ob und aus welchen Gründen Rücksprachen mit KollegInnen stattfinden würden, ermittelt. Die Unterkategorie „während der Meldung“ enthält Fragen über die Kommunikation bei der Meldung einer Kindeswohlgefährdung, welche Schritte eingeleitet werden müssen und wie betroffene Familien auf diese reagieren. Die Kategorie „nach der Meldung“ umfasst Fragen in Bezug auf den weiteren Prozess nach dem Erkennen einer Kindeswohlgefährdung, zum weiteren Kontakt mit den Kindseltern, den Kindern und Jugendlichen sowie zu den aus der Meldung resultierenden

Konsequenzen in Bezug auf die Arbeit mit den KlientInnen. Die letzte Frage dieser Dimension betrifft mögliche Punkte, die noch nicht genannt wurden.

Der dritte Teil des Leitfadens konzentriert sich auf Fragen bezüglich des Thematisierens des Kinderschutzes in der jeweiligen Einrichtung, den Umgang mit persönlichen Belastungen und Herausforderungen, welche durch die Meldung einer Kindeswohlgefährdung und deren Auswirkung entstehen, auf Herausforderungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter persönlich bei der direkten Arbeit mit den KlientInnen sowie auf die Veränderung der eigenen Haltung gegenüber den KlientInnen nach einer Meldung. Dieser Teil des Leitfadens ist in die Dimension „*Qualitätsmanagement*“ einzuordnen. Die letzten Fragen des Leitfadens beziehen sich auf mögliche Aspekte, welche in Bezug auf eine Meldung des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht genannt wurden sowie auf Verbesserungsvorschläge in Bezug auf die Unterstützung bei der Meldung.

6.4 Datenauswertung

Die in der Gruppendiskussion gewonnenen Daten wurden zum Großteil vollständig standardsprachlich transkribiert. Mit wenigen Ausnahmen wurden Passagen, welche für diese Arbeit inhaltlich irrelevant erschienen, bei der Transkription weggelassen. Auf Basis der Transkription wurden die gewonnenen Daten nach der Methode der qualitativen Inhaltsanalyse (vgl. Mayring 2010, S. 600-613) ausgewertet.

6.4.1 Qualitative Inhaltsanalyse

Die Auswertungsmethode *qualitative Inhaltsanalyse* ermöglicht es Texte auszuwerten, welche durch die Datenerhebung im Zuge von sozialwissenschaftlichen Forschungsvorhaben gewonnen wurden (vgl. Mayring/Fenzl 2014, S. 543). Durch die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2010) können unterschiedliche verschriftlichte Aussagen der StudienteilnehmerInnen verarbeitet, interpretiert und kategorisiert werden. Aus diesem Grund wurde diese Auswertungsmethode für die vorliegende Arbeit herangezogen. Die folgenden drei Grundtechniken nach Mayring galt es anzuwenden:

1. Bei der *Zusammenfassung* wird mit Hilfe von Kategorienbildungen der Text eingegrenzt, um dadurch zu Kernaussagen zu gelangen.
2. Die *Explikationen* dienen dazu, unklare Textstellen durch die Herstellung des Textkontextes nachvollziehbar verständlich zu machen.
3. Die *Strukturierung* ermöglicht es anhand der gebildeten Kategorien den Text zu ordnen und ausgewählte Aspekte herauszugreifen (vgl. Mayring 2010, S. 602).

Für eine erfolgreiche Anwendung der qualitativen Inhaltsanalyse sind neben den drei Grundtechniken weitere methodische Grundsätze zu berücksichtigen. Wie oben erwähnt, werden Aussagen in den Texten sinngemäß erfasst und auf dieser Grundlage Kategorien gebildet. Diese Kategorienbildung geschieht im Auswertungsprozess, die einzelnen Textstellen werden sodann den Kategorien zugeordnet. Dabei kann eine Textpassage mehreren Kategorien zugehörig sein. Die Kategorien können Analyseaspekte in Form einer Kurzformulierung darstellen, sie orientieren sich am Ausgangsmaterial, können hierarchisch geordnet sein und beispielsweise in Ober- und Unterkategorien eingeteilt werden. Das Kategoriensystem stellt die geordnete Zusammenfassung aller Kategorien dar und dient als eigentliches Instrument der Analyse. Es dient als Grundlage für die Bearbeitung des Material, unter Berücksichtigung der Textpassagen, die sich auf die Kategorien beziehen (vgl. Mayring/Fenzl 2014, S. 543ff.). Das daraus resultierende Kategoriensystem dieser Arbeit ist in Tabelle 1 dargestellt.

7 Darstellung der Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Gruppendiskussionen dargestellt. Zunächst wird das Kategoriensystem erörtert, an dem sich die Strukturierung orientiert. Die Hauptkategorien wurden aus den Fragestellungen und dem Gruppendiskussionsleitfaden abgeleitet.

Bei der Darstellung der Ergebnisse wird nicht nur das Verständnis des Begriffs *Kindeswohlgefährdung* für die Fachkräfte der Flexiblen Hilfen, sondern auch die Darstellung des Ausmaßes bzw. der Häufigkeit des Auftretens angestrebt.

7.1 Kategoriensystem

Tabelle 1: Kategoriensystem

Hauptkategorien	Unterkategorien
Kindeswohlgefährdung	Art der Kindeswohlgefährdung
	Person
	Absicht/Intention
	Dauer
	Häufigkeit von KWG im Tätigkeitsbereich
Der Prozess der Meldung, Verdacht einer Kindeswohlgefährdung	vor der Meldung
	während der Meldung
	nach der Meldung
	Reaktion der Familie
	Auswirkungen auf die Arbeit der Flex Hi
Belastungen/Herausforderungen	„Hilfloser Helfer“
	Umgang mit gesteigertem Arbeitsaufwand
	Entscheidungsfindung Gefährdungsmeldung
	Doppelmandat
Umgang mit Belastungen/Herausforderungen	Teamsitzungen
	Intervision
	Supervision
	Gespräche mit SozialarbeiterInnen

7.2 Kindeswohlgefährdung

Schon zu Beginn wurde festgestellt, dass es sich beim Begriff *Kindeswohlgefährdung* um einen breiten Rechtsbegriff handelt (vgl. Schone/Struck 2018, S. 772). Auch in den Gruppendiskussionen wurde deutlich, dass die anwesenden MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen keine klare und einheitliche Definition der Kindeswohlgefährdung geben können. Die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen äußern in Bezug auf die Definition des Begriffs die Orientierung am Gesetz. „Grundsätzlich müssen wir uns da ans Gesetz halten, am Gesetz orientieren. Das vorschreibt, dass das Kindeswohl von den Eltern oder pflegenden Personen sichergestellt werden muss.“ (GD2 Z11-13) Dabei kristallisiert sich heraus, dass ihnen auch klar ist, dass die Definition im Gesetz nicht eindeutig ist, beziehungsweise dass nicht alles genau definiert ist: Drei von zehn ProbandInnen verweisen auf die fehlende Definition im Gesetz, unter anderem auf fehlende Kriterien, welche zutreffen müssen, um einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung feststellen zu können. Die Ausnahme bilden hier bestimmte Tatbestände wie Misshandlungen, Quälen oder sexuelle Gewalt. „Es ist ja kein bestimmter Begriff, also im §37 sind ja nur bestimmte Tatbestände oder bestimmte Parameter angeführt, wie Misshandlung, Quälen, Vernachlässigung und Missbrauch.“ (GD2 Z19-21)

Der Begriff *Kindeswohlgefährdung* wird in der Fachliteratur vom Begriff *Kindeswohl* abgeleitet, konkrete Gefahren für das Kind oder den Jugendlichen stehen im Fokus (vgl. Schone/Struck 2018, S. 772). Der Begriff KWG wird auch von den meisten Fachkräften im Zusammenhang mit Kindeswohl genannt. „Kindeswohl ist für mich alles das, was das Kind fördert zu einem gesunden jungen Erwachsenen heranzureifen und alles, was das gefährdet, fällt für mich unter Kindeswohlgefährdung.“ (GD2 Z23-25) Diese Gefährdung wird auf verschiedenartige Einflüsse, wie beispielsweise die Umgebung, das Erziehungsverhalten, das Verhalten der Eltern oder auf Ereignisse in der Schule zurückgeführt. Ebenso werden Umstände, welche im Kind vorhanden sind, genannt, wie beispielsweise besondere Dispositionen, die zu einer Gefährdung führen.

Darauf, dass sich Kindeswohlgefährdungen nicht auf einzelne, isolierte Handlungen oder Unterlassungen begrenzen lassen, weist nicht nur die Fachliteratur hin (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 29f), auch die Fachkräfte der Flexiblen Hilfen bestätigen dies auf der Basis ihrer Praxiserfahrungen: „Es gibt dann auch Kombinationen von Aktivitäten und Handlungen Erwachsener, die das Wohl des Kindes nachhaltig gefährden.“ (GD1 Z91-93)

7.2.1 Arten der Kindeswohlgefährdung

Die Arten der Kindeswohlgefährdung lassen sich nach den interviewten Personen, wie auch in der Fachliteratur in psychische und physische Kindeswohlgefährdungen unterteilen. Die sexuelle Gewalt wird von den TeilnehmerInnen im Rahmen der Gruppendiskussion kaum angesprochen. Dies kann auf die geringe Zahl der Fälle, die im Zusammenhang mit sexueller Gewalt stehen, zurückgeführt werden. Die Kategorie Selbstgefährdung von Kindern und Jugendlichen stellt in der Fachliteratur keine eigenständige Kategorie dar. Aufgrund der breiten Thematisierung von Selbstgefährdung in der Gruppendiskussion wird auf diese im Kontext von Kindeswohlgefährdungen auch eingegangen. Nach den Aussagen in den Gruppendiskussionen mit MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen im Bezirk Leibnitz kann Kindeswohlgefährdung in folgende Kategorien eingeteilt werden:

1. Psychische und physische Vernachlässigung
2. Psychische und physische Gewalt
3. Sexuelle Gewalt
4. Selbstgefährdung

Psychische und physische Vernachlässigung

Die Fachliteraturrecherche sowie die Ergebnisse der Gruppendiskussion weisen dasselbe Verständnis davon auf, was unter psychischer Vernachlässigung verstanden wird. Unter *psychischer Kindeswohlgefährdung* verstehen die teilnehmenden ProbandInnen *psychische Gewalt*. Darunter wird zum Beispiel das Nicht-Wahrnehmen der Bedürfnisse von Kindern sowie Liebesentzug verstanden. „Liebesentzug, schweigen, nicht

wahrnehmen oder einfach nicht anwesend sein, nicht präsent sein, verschwiegen sein.“
(GD1 Z97-Z98)

Folgendes Fallbeispiel soll einen Einblick in psychische Vernachlässigung geben.

„[...] ein 11-jähriges Mädchen, das eine psychisch erkrankte Mutter hat und einen Vater, der so auf sich selbst fokussiert ist, dass er die Bedürfnisse der Kinder nicht wahrnehmen kann [...] und die Mama aufgrund ihrer psychischen Erkrankung genau so wenig kann und das Kind dadurch wenig Liebe erfährt, niemanden zu sprechen hat, sich vermehrt zurückzieht, nicht weiß, wie sie mit den eigenen Gefühlen umgehen soll.“ (GD1 Z68-Z73)

Physische Vernachlässigung bedeutet für die befragten Fachkräfte der Flexiblen Hilfen, dass die Grundversorgung nicht gewährleistet wird, die elterlichen Pflichten nicht erfüllt werden, die Hygiene der Kinder vernachlässigt wird und/oder die Kinder eine unzureichende medizinische Versorgung erfahren.

Psychische und physische Gewalt

Unter psychischer Gewalt werden Verhaltensweisen wie Erniedrigung, Drohungen, Erpressung, Nötigung sowie häusliche Gewalt zwischen den Erziehungsberechtigten oder anderen Bezugspersonen aufgezählt. Das Entwerten von wichtigen Bezugspersonen, das etwa bei Scheidungen oder Trennungsprozessen der Eltern als Loyalitätskonflikt des Kindes sichtbar ist, wird hier genannt. Folgendes Fallbeispiel soll zeigen, was unter psychischer Gewalt in der Praxis verstanden werden kann:

„Ein 11-jähriger Bub, der von der Schule nach Hause kommt, die Mutter ist krank. Er möchte nicht kuscheln, wird aber von der Mutter dazu genötigt. [...] er möchte auch alleine in seinem Zimmer schlafen, das er auch hat, aber das ist [...] nur möglich, wenn es eine Bestrafung ist. Wo er dann sagt, das war für mich keine Bestrafung, das hat mir richtig gutgetan.“ (GD1 Z102-106)

Wie im theoretischen Teil beschrieben, lässt sich physische Gewalt schwer bis gar nicht von der psychischen Gewalt trennen. Denn mit jeder physischen Gewaltanwendung wird zugleich auch psychische Gewalt ausgeübt (vgl. Schone 2015, S. 29f). Die TeilnehmerInnen an der Gruppendiskussion nennen zum Stichwort *physische Gewalt*:

körperliche Gewalt am Kind, sexuellen Gewalt und Quälen. Dies ist auch im StGB als Kindeswohlgefährdung definiert:

„Körperliche Gewalt, Eltern, die Kinder schlagen. Beispiel ein sechsjähriger Bua, der eine spielsüchtige Mutter..., wenn sie wieder ihr Geld verloren hat, wegen jeder Kleinigkeit, wegen jedem Raunzer, dem Buam dann eine aufgelegt hat.“ (GD1 Z78-80)

Wie in der Fachliteratur zeigt sich auch in der Praxis der Flexiblen Hilfen, dass die meisten Formen von Kindeswohlgefährdung in Kombination auftreten und dass es insgesamt schwierig ist, sie zu differenzieren (vgl. Schone/Struck 2018, S. 773; Horvath 2015, S. 23; Alle 2010, S. 16). „Am häufigsten, das kann ich nur wiederholen, kommt der chronische Gefahrenzustand auf seelischer, psychischer und auch körperlicher Ebene zum Tragen.“ (GD1 Z122-Z124) Folgendes Fallbeispiel beschreibt eine solche Kombination von psychischer und physischer Gewalt an Kindern:

„Fall einer Scheidung: Der Vater. Das Kind ist dann immer wieder einmal beim Vater gewesen. Der Vater hat dem Kind dann alles mögliche erzählt, wie grauslich und wie schirch die Mama ist. Das Kind zu Hause dann der Mama erzählt. Die Mama dem Kind dann eine aufgelegt.“ (GD1 188-191)

Gewalt an Kindern kann aktiv und passiv ausgeübt werden. „Aktiv seelische Gewalt in Form von Erniedrigen oder vielleicht irgendwelche wilden Bestrafungen: Du stellst dich jetzt raus in den Schnee, barfuß, für eine Stunde.“ (GD1 Z98-Z100) Zur passiven Kindeswohlgefährdung wird von den InterviewpartnerInnen beispielsweise das Ignorieren genannt.

Selbstgefährdung

In der Fachliteratur ist sie nicht als Kategorie der Kindeswohlgefährdung definiert, dennoch wird sie von sechs der zehn befragten MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen als solche genannt: die Selbstgefährdung von Kindern und Jugendlichen. Darunter werden Suizidneigung, selbstverletzendes Verhalten, Drogen- und Alkoholkonsum von Minderjährigen verstanden. Selbstgefährdung wird im Rahmen der Unterlassungsgefährdung durch Aufsichtspersonen thematisiert, wenn geäußert wird,

dass die Eltern oftmals nicht in der Lage seien, das selbstgefährdende Verhalten Minderjähriger zu unterbinden.

Als ein Ergebnis kann festgehalten werden, dass im Zuge der Auswertung der Gruppendiskussionen alle ProbandInnen die Meinung vertreten, dass Kindeswohlgefährdung in vielen Fällen nicht an einem einzelnen Ereignis festgemacht werden kann. Vielmehr zeige sich eine Gefährdung der Minderjährigen erst nach einem längeren Zeitraum, in welchem die Fachkräfte allmählich bemerken, dass es dem Kind nicht gut geht.

„Es sind jetzt keine einzelnen Ereignisse, die massiv drastisch [sind] – weil man das nicht erheben kann, wo man einfach über einen dauerhaften, langen Zeitraum bemerkt, dass die Kinder nicht gut versorgt sind auf all diesen Ebenen. Dass die Kinder mutwillig verletzt werden, seelisch.“ (GD2 Z124- Z127)

Auf Basis der Aussagen der ProbandInnen in den Gruppendiskussionen sowie der Ergebnisse meiner Fachliteraturrecherche habe ich folgende Tabelle zu den Arten von Kindeswohlgefährdungen erstellt. Die sexuelle Gewalt wird dabei als eine Form der Gewalt kategorisiert. Selbstgefährdung wird anhand der Ergebnisse der Gruppendiskussionen gesondert aufgeführt:

	Vernachlässigung	Gewalt	Selbstgefährdung
psychisch	<ul style="list-style-type: none"> - Liebesentzug - mangelndes Wahrnehmen der Bedürfnisse - keine adäquate Möglichkeit bzgl. des Umgangs mit Gefühlen 	<ul style="list-style-type: none"> - Erniedrigungen - Bedrohungen - Erpressung - Nötigung - Gewalt zwischen Bezugspersonen 	<ul style="list-style-type: none"> - Suizidneigungen
physisch	<ul style="list-style-type: none"> - mangelnde Hygiene - unzureichende Grundversorgung - unzureichende medizinische Versorgung 	<ul style="list-style-type: none"> - körperlich ausgeübte Gewalt am Kind oder Jugendlichen - sexuelle Gewalt - Quälen 	<ul style="list-style-type: none"> - selbstverletzendes Verhalten - Drogenkonsum - Alkoholkonsum

Tabelle 2: Überblick, Arten einer KWG (Quelle: Eigene Darstellung)

7.2.2 Person: Wer gefährdet wen?

Aus den Erzählungen der interviewten Personen lassen sich für die Kategorie der Personen, von denen die Kindeswohlgefährdung ausgeht, die folgenden vier Unterkategorien gewinnen:

- (1) Kindesmutter
- (2) Kindesvater
- (3) Dritte
- (4) Minderjährige/r selbst

Neben der Art der Gefährdung spielt die Person, von welcher die Gefährdung ausgeht, in der Praxis eine wesentliche Rolle. Sieben von zehn MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen nehmen in ihren Aussagen Bezug auf das Gesetz, welches die elterliche Verantwortung thematisiert oder stimmen einer derartigen Aussage zu. Das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz legt fest, dass das Kindeswohl von den Eltern oder Pflegepersonen sichergestellt werden muss (vgl. §1 Abs. 2 B-KJHG 2013). Die ProbandInnen vertreten klar die Meinung, dass, wenn Erziehungsberechtigte nicht in der Lage sind, dies zu tun oder Verhaltensweisen an den Tag legen, welche das Kind gefährden, von einer Kindeswohlgefährdung gesprochen werden kann.

„[...] laut Definition geht's um die Eltern, wie die Eltern durch ihr Verhalten das Kind in der Entwicklung, sei es jetzt in der psychischen [oder] körperlichen, gefährden. Körperliche Gewalt, psychische Gewalt, das ganze Programm.“ (GD1 Z19-21)

Weiters wird im Verlauf der Gruppendiskussionen deutlich, dass eine Kindeswohlgefährdung unabhängig von Handlungen oder Verhaltensweisen der Kindeseltern auch durch Dritte (etwa Lehrpersonen) stattfinden kann. Die Person, von welcher diese „Gefährdung von außen“ ausgeht, erweist sich als ein weiterer wichtiger Faktor bei der Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung. Ein/e Proband/in meint in der Diskussion:

„[Gefährdung hat] für mich persönlich [...] aber trotzdem nichts mit den Erziehungsberechtigten zu tun, sondern mit den Personen, die gerade Aufsicht haben, es

kann eine akute Kindeswohlgefährdung durch einen Lehrer sein oder durch die Person, die gerade Aufsicht hat oder auch die Verantwortung.“ (GD1 Z32-36)

7.2.3 Intention: Mit welcher Absicht?

Neben der Person, von welcher die Gefährdung ausgeht, wurde bei der Gruppendiskussion verstärkt auf die Intention der Person, welche die KWG ausübt, eingegangen. Die Intention spielt eine wesentliche Rolle bei der Begriffsdefinition von Kindeswohlgefährdung. Sie lässt sich in drei Kategorien fassen:

- (1) mutwilliges,
- (2) grob fahrlässiges,
- (3) „nicht begreifendes“ Verhalten.

Unter *mutwillig* verstehen die ProbandInnen bewusste Handlungen, wie körperliche Gewalt oder psychische Gewalt in Form von Erniedrigung, Erpressung und/oder Nötigung. „Dass die Kinder mutwillig verletzt werden, seelisch.“ (GD1 Z126-127) Ein/e Mitarbeiter/in der Flexiblen Hilfen im Bezirk Leibnitz bringt in Bezug auf die mutwillige Intention folgendes Fallbeispiel:

„Eltern, die Kinder schlagen. Beispiel: Ein sechsjähriger Bua, der spielsüchtige Mutter ..., die, wenn sie wieder ihr Geld verloren gehabt hat, wegen jeder Kleinigkeit, wegen jedem Raunzer, dem Buam eine aufgelegt hat.“ (GD1 Z78-80)

Unter *grob fahrlässigem Verhalten* werden Intentionen von Erziehungsberechtigten oder von Personen, welche mit der Aufsicht der Minderjährigen beauftragt sind, verstanden, die ausgeführt werden und dadurch die Sicherheit des Kindes gefährden. Folgendes Fallbeispiel wird dazu genannt:

„[...] grob fahrlässiges Verhalten, wie eben im betrunkenen Zustand ein Kind im Auto mitzunehmen [...], wenn jemand im betrunkenen Zustand ist und dann eben nicht mehr zu gewährleisten ist, dass das Kind sicher ist, weil man eben selber nicht mehr in der Lage ist im betrunkenen Zustand.“ (GD1 Z82-86)

Zur Unterkategorie *nicht begreifendes Verhalten* zählt die Unterlassung von Handlungen. Genannt wird an dieser Stelle von zwei MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen die Unterlassung von eigentlich notwendigen Verhaltensweisen der Erziehungsberechtigten. Unterlassungsgefährdungen durch die Kindeseltern oder Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspersonen, welche zum Zeitpunkt der Gefährdung Verantwortung für das Kind tragen (auch Lehrpersonen) werden angeführt. Eine Unterlassung wird als Handlung eingestuft.

„Unterlassung ist ja auch eine Handlung. Ein Nichttun ist objektiv gesehen eine Handlung.“
(GD1 Z 39-40)

„[...] weil wir immer wieder erleben, dass die Eltern nicht in der Lage sind, dieses Verhalten des Kindes zu unterbinden, ob das nicht auch manchmal auch eine sozusagen Unterlassungsgefährdung durch die Eltern ist [...].“ (GD1 Z27-30)

Auch in der Fachliteratur wird deutlich, dass die Schwierigkeit für Fachkräfte häufig darin besteht, einen Nachweis zu finden, ob Verletzungen an Minderjährigen absichtlich oder durch grob fahrlässiges („unterlassendes“) Verhalten der Eltern herbeigeführt wurden (vgl. Schader 2013, S. 32).

7.2.4 Dauer: Über welchen Zeitraum hinweg?

Die Dauer der KWG wird als wichtiges Element bei der Erkennung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung genannt. Die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen unterscheiden in den Gruppendiskussionen zwischen *akuter* und *chronischer* Gefährdung. Dabei wird unter einer akuten Gefährdung beispielsweise eine Delogierung verstanden. Eine chronische Gefährdung bedeutet für die ProbandInnen, dass das Kind über einen längeren Zeitraum einer andauernden Gefahr ausgesetzt ist.

Werden alle inhaltlichen Aspekte einer Kindeswohlgefährdung, welche von den ProbandInnen geäußert wurden, zusammengefasst, ergeben sich die Kategorien „Art der Gefährdung“, „Gefährder/in“, „Intention“ und „Zeitraum, in welcher die Kindeswohlgefährdung stattfindet“. Folgende Aussage verdeutlicht, was die befragten Fachkräfte der Flexiblen Hilfen unter Kindeswohlgefährdung verstehen:

„Wenn das emotionale, das psychische und/oder das physische Wohl der Kinder nicht gewährleistet wird beziehungsweise mutwillig oder durch Fahrlässigkeit chronisch oder im akuten Zustand gefährdet wird.“ (GD1 Z 57 – 59)

7.2.5 Häufigkeit von Kindeswohlgefährdungen im Tätigkeitsbereich der Flexiblen Hilfen

Im theoretischen Teil wurde bereits darauf hingewiesen, dass *Vernachlässigung* in der Fachliteratur die am häufigsten genannte Kindeswohlgefährdung darstellt (vgl. Kapitel 5.3.1.). Dieses Bild zeigt auch die Praxis der Flexiblen Hilfen im Bezirk Leibnitz. Vernachlässigung ist die am häufigsten genannte Form der Kindeswohlgefährdung in Bezug auf das Praxisfeld der befragten ProbandInnen in beiden Gruppendiskussionen.

An zweiter Stelle wird *körperliche Gewalt* genannt. In der zweiten Gruppendiskussion wurde besonders die Gewalt angesprochen, die von den Kindeseltern oder deren Bekannten gegenüber dem Kind oder Jugendlichen ausgeübt wird, sowie die Zunahme von zu beobachtender Gewalt, ausgehend von den Minderjährigen, gerichtet auf die Kindeseltern und/oder die eigenen Geschwister.

„Gewalt in der Familie. Was mehr wird, ist die Gewalt der Kinder den Eltern gegenüber und nicht der Eltern den Kindern gegenüber. Da hab‘ ich jetzt drei Familien, wo das so ist.“ (GD2 Z112-Z114)

Ein/e Mitarbeiter/in der Flexiblen Hilfen deutet die zunehmende Gewalt ausgehend von Kindern und Jugendlichen, gerichtet auf die Bezugspersonen, die Verlagerung also der Gewaltausübung von den Kindeseltern zu den Kindern oder Jugendlichen, als Folge von physischer Gewalt, bei welcher die Rolle der gewaltausübenden Person mit zunehmendem Alter von den Kindeseltern auf die Kinder oder Jugendlichen übergeht. Meist stelle sich im Betreuungsverlauf heraus, dass Minderjährige, welche Gewalthandlungen an Personen in der Familie ausüben, in der Kindheit selbst Opfer von Gewalthandlungen durch Erziehungsberechtigte waren.

Das eigene Erleben von Gewalthandlungen in der Kindheit von Erziehungsberechtigten kann zu gewaltvollen Handlungen an Kindern und Jugendlichen führen (vgl. Schade 2013, S. 32).

„Bei Gewalt meine ich gegenseitig eigentlich, weil, wie gesagt, wenn du mit Jugendlichen zu tun hast, die dann gewalttätig ihren Eltern gegenüber sind, dann stellt sich meistens in der Geschichte heraus, dass, wie sie kleiner oder noch jünger waren, an ihnen Gewalt ausgeübt wurde und sich das dann einfach verlagert hat, weil sie dann stärker und größer werden.“ (GD2 Z139-Z143)

Weiters werden *Schulverweigerung*, *Suchterkrankung der Erziehungsberechtigten* (welche wiederum zu einer Vernachlässigung des Kindes führen kann) sowie *Abgängigkeit der Minderjährigen* genannt. Im Praxisfeld der Flexiblen Hilfen, so ist in beiden Gruppendiskussionen deutlich sichtbar, wird Selbstgefährdung der Minderjährigen in Verbindung mit Drogen oder Suizidneigung als Kindeswohlgefährdung interpretiert. Mindestens drei der Probanden sehen sich damit in ihrem Tätigkeitsbereich stark konfrontiert.

„Ich bin sehr viel konfrontiert mit Selbstgefährdung der Jugendlichen. Also Suizidneigungen, selbstverletzendes Verhalten, teilweise sehr stark selbstverletzendes Verhalten, was aber alles nicht in den Gefährdungsbereich reinfällt bzw. nicht als solcher definiert wird.“ (GD2 Z126-Z129)

7.3 Prozess der Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung

Bevor der Prozess der Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung beschrieben wird, erscheint es sinnvoll, die Gliederung des Risiko- und Gefährdungsbereichs aus Sicht der MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen zu beschreiben, da in den Gruppendiskussionen deutlich wurde, dass diese Meldung offensichtlich großen Einfluss auf die Fallarbeit hat. Wie im theoretischen Teil beschrieben, erfolgt die Einstufung in Risiko- oder Gefährdungsbereich vor der ersten Phase des Case Managements durch den fallführenden Sozialarbeiter oder die fallführende Sozialarbeiterin. Diese Bereichseinstufung wird im Hilfeplan schriftlich festgehalten und ist für die Familien und die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen sichtbar (vgl. Kapitel 4.2.).

Die Aussagen der ProbandInnen verdeutlichen, dass der *Risikobereich* als Freiwilligenbereich zu verstehen sei. Kindseltern, Kinder und Jugendliche wenden sich an die Bezirksverwaltungsbehörde, um im Familiensystem Unterstützung zu erhalten. Dabei wird von dem/der Case Manager/in bei Fallannahme keine manifestierte Kindeswohlgefährdung festgestellt, jedoch zeigen sich Risikofaktoren, die zur Gefährdung führen könnten, der Fall wird daher dem Risikobereich zugeteilt. Zwei ProbandInnen beschreiben den Risikobereich wie folgt:

„Risikobereich sind keine gewalttätigen permanenten Ausbrüche, es ist kein Drogengeschichte, keine Suchtgefahr oder sonst irgendwas drinnen, einfach eher eine anhaltende Belastung oder Überlastung der Familie ohne irgendwelche Übergriffe in welcher Art auch immer!“ (GD2 Z75-78)

„Risikobereich ist eine freiwillige Geschichte, da kommen die Eltern hin oder melden sich, bitten um Hilfe, um Unterstützung. Gefährdung ist verbunden mit Auflagen von der BVB.“ (GD1 Z394-395)

Der *Gefährdungsbereich* hingegen beruht nicht gänzlich auf Freiwilligkeit. MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen beschreiben diese Einschränkung als Zwangskontext, Compliance – also die Mitarbeit der Familien – ist erwünscht, aber nicht immer erforderlich.

„Gefährdungsbereich sind Familien, wo es zu Übergriffen kommt oder anhaltende Übergriffe in jeglicher Form stattfinden.“ (GD2 Z78-79)

„Im Gefährdungsbereich ist es bis zu einem gewissen Grad auch der Zwangskontext. Die Familien bekommen auch Auflagen, die sie verpflichtend erfüllen müssen, und da geht's dann weniger darum, schon auch, möglichst, weitestgehend, was sie erreichen wollen, sondern auch, was aus Sicht der Sozialarbeit notwendig ist und zu erreichen ist, damit das Kindeswohl gesichert bleibt.“ (GD2 Z97-101)

In der Praxis wird beobachtet, dass die Abgrenzung zwischen Risikobereich und Gefährdungsbereich schwer eindeutig zu treffen ist. Es gebe viele Grenzfälle zwischen Risikobereich und Gefährdungsbereich, teilweise sei die Abgrenzung in der Praxis eine

andere als die im Gesetz definierte, dies könne laut Aussagen in den Gruppendiskussionen damit zusammenhängen, dass der Kooperationsbereitschaft der Kindeseltern große Bedeutung bei der Zusammenarbeit mit der Behörde sowie bei der Erstellung eines Hilfeplans zugesprochen werde;

„Ich habe auch die Erfahrung gemacht, dass aufgrund dessen, dass sie sich erhoffen, dass die Eltern besser mitarbeiten, wenn es in einen Risikobereich eingestuft wird, wo sie jederzeit die Möglichkeit haben zu gehen, wobei das selbst ein Risiko ist für den ganzen Fallverlauf, dass sie das eben so einschätzen, obwohl da eben auch viel passiert ist.“ (GD2 Z63-Z66)

„[...] und in anderen (Fällen) ist das halt so ein Grenz- und Graubereich und da spielt ja die Kooperationsbereitschaft von den Familien mit, wie das dann im Endeffekt eingestuft und gehandhabt wird“ (GD2 Z55-Z57).

7.4 Prozessphasen

Ein Themenschwerpunkt in den Gruppendiskussionen waren die nötigen Handlungsschritte, die die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen in Leibnitz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung setzen müssen. Ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist unmittelbar dem zuständigen Sozialarbeiter/der Sozialarbeiterin zu melden. Aufgrund der vielfältigen Diskussionsbeiträge der ProbandInnen zu diesem Thema wird dieses Kapitel in drei Unterkapitel gegliedert. In den Gruppendiskussionen wurde deutlich, dass unterschiedliche Erfahrungen und Vorgehensweisen in Bezug auf eine Gefährdungsmeldung vorliegen. So werden etwa fallabhängig unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Meldung einer Kindeswohlgefährdung gewählt. Die Unterkategorie *vor der Meldung* betrifft die Feststellung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung. *Während der Meldung* zeigt die einzelnen Schritte, die zu einer Gefährdungsmeldung führen, und *nach der Meldung* thematisiert die Reaktionen von Seiten dem/der Case Manager/in und der Familien/Erziehungsberechtigten sowie die weiteren Auswirkungen auf die Betreuung. Bevor nun auf die einzelnen Phasen eingegangen wird, erscheint es mir sinnvoll den Leitfaden zur Gefährdungsmeldung allgemein zu beschreiben, um ein besseres Verständnis von den einzelnen Phasen zu erlangen.

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch die Flexiblen Hilfen gilt es, sich an die Vorgaben der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu halten. Dabei ist der „Leitfaden zur Gefährdungsmeldung“ zu berücksichtigen (s. Anhang 15.2). Auf die Frage, wie sich der Prozess der Meldung auf Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gestaltet, gibt ein/e Mitarbeiter/in der Flexiblen Hilfen an, dass dieser Leitfaden berücksichtigt werden müsse: „Da haben wir die Vorgaben von der BH.“ (GD2 Z195) Dieser Leitfaden bietet Anhaltspunkte dafür, was bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung beachtet werden muss. Darin wird festgelegt, dass eine Meldung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung dann zu schreiben ist, wenn:

- „ein begründeter Verdacht vorliegt, dass ein konkretes Kind misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde oder sonst erheblich gefährdet ist,
- die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und
- die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt [...].
- Der Verdacht muss sich auf eine aktuell vorliegende Gefährdung beziehen bzw. müssen in der Vergangenheit liegende Ereignisse eine gefährdende Auswirkung auf die Gegenwart haben“ (Anhang 15.2).

Ein *begründeter Verdacht* liegt dann vor, wenn das Kind namentlich bekannt ist und konkrete Anhaltspunkte beziehungsweise Tatsachen vorliegen, welche durch eigene Beobachtungen und/oder Erzählungen von Minderjährigen festgestellt wurden, woraus sich fachlich begründbar schlussfolgern lässt, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte (vgl. Anhang 15.2.). In diesem Leitfaden wird auch auf das Gefährdungsmeldungsformular verwiesen, welches den MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen zur Verfügung steht. Darin muss geschildert werden, was wann passiert ist und wer daran beteiligt war. Dabei gilt es, Fakten klar zu formulieren und die Situation nachvollziehbar zu beschreiben (vgl. Anhang 15.2.).

Wenn die Indizien nicht für eine Meldung auf eine Kindeswohlgefährdung ausreichen, besteht für die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen die Möglichkeit, einen anlassbezogenen Bericht zu verfassen. Dieser wird ebenfalls an die/den Case ManagerIn elektronisch übermittelt. Verdachtsmomente können auf diese Weise formal korrekt und nachvollziehbar an den zuständigen Sozialarbeiter oder die zuständige Sozialarbeiterin weitergegeben werden.

„Das gibt's ja auch, alternativ zu einer Gefährdungsmeldung können wir einen Bericht schreiben, in dem wir die aktuelle Situation der Familie darlegen.“ (GD1 Z539-541)

Der Unterschied zur Gefährdungsmeldung besteht darin, dass der Bericht kein offizielles Formular darstellt, ausschließlich an den/die Case Manager/in übermittelt und nicht notwendigerweise im Team behandelt wird.

Ferner wird beschrieben, welche Schritte bei akuter Gefahr vor Ort eingeleitet werden müssen. Der erste Schritt ist das Sichern der Situation vor Ort, darunter wird verstanden, dass beispielsweise Kinder und Eltern in getrennte Räume zu bringen sind sowie die Polizei zu verständigen ist. Anschließend wird der zuständige Sozialarbeiter oder die zuständige Sozialarbeiterin telefonisch kontaktiert und über den Vorfall informiert. Falls diese/r nicht erreichbar ist, wird der Bereitschaftsdienst über den Sachverhalt aufgeklärt. Als nächster Schritt ist die Gefährdungsmeldung zu verfassen und an den zuständigen Sozialarbeiter/die zuständige Sozialarbeiterin und an die Postadresse der Bezirksverwaltungsbehörde per Mail zu übermitteln (vgl. Anhang 15.2.).

Um die Frage beantworten zu können, wie sich der Prozess bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für die Flexiblen Hilfen im Bezirk Leibnitz in der Realität gestaltet, wird im Folgenden der Prozess der Gefährdungsmeldung, welcher im Rahmen der Gruppendiskussionen erhoben und durch die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen beschrieben wurde, dargestellt. Dabei wird auf den Prozess bei *Gefahr in Verzug* nicht eingegangen. Hier gelten die oben beschriebenen, einheitlichen Richtlinien, an welche sich alle MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen zu halten haben, außerdem wurde der Prozess von *Gefahr im Verzug* in den Gruppendiskussionen nicht thematisiert.

7.4.1 Vor der Meldung

Allgemein geht aus der Gruppendiskussion hervor, dass die Erzählungen der Kinder immer ernst zu nehmen seien. Ab dem Zeitpunkt, bei welchem ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht, sei dies dem zuständigen Sozialarbeiter oder der zuständigen Sozialarbeiterin zu melden: „Sobald dir ein Kind irgendwas in der Art und Weise erzählt, ist es ernst zu nehmen.“ (GD1 Z234-235) Das ist auch im Gesetzestext des B-KJHG verankert. Paragraph 37 (Meldepflicht) besagt, dass bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit durch die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen eine Meldung bei der zuständigen Behörde zu erfolgen hat (vgl. §37 B-KJHG 2013). Dabei stellt die Mitteilung im Rahmen der Meldepflicht bereits zu Betreuungsbeginn ein wichtiges Element für die Gestaltung der weiteren Arbeit der Flexiblen Hilfen dar.

„Wenn’s irgendwie möglich ist, mach ich eine Rücksprache mit der Familie, möglichst transparent beziehungsweise auch schon von vornherein, wenn man einen Fall beginnt, sagen, dass man gewisse Dinge melden muss, dass das quasi schon von vornherein klar ist.“ (GD2 270-272)

„[Zu sagen,] dass man zwar einer Verschwiegenheitspflicht unterliegt, aber auch einer Meldungspflicht. Bei bestimmten Sachverhalten man eine Meldung machen muss, sonst erfüllt man nicht die Aufgaben, Pflichten, die man selber hat.“ (GD2 274-276)

„Im günstigsten Fall kommunizier‘ ich das ziemlich gut, wenn ich in den Fall einsteige, [dass] eine gewisse Verschwiegenheitspflicht herrscht, aber auch eine Dokumentation geführt wird, wo ich vorher sage, das, was ich hier arbeite, dokumentiere ich auch und dass gewisse Sachen einfach auch meldepflichtig sind.“ (GD2 278-281)

„Ich glaub‘, auch ein wichtiger Punkt ist auch dieses Szenario, einfach anzusprechen bei Beginn der Betreuung, dass es einfach gewisse Dinge gibt, die grundsätzlich meldungspflichtig sind.“ (GD2 Z388-390)

„[Das] wird am Anfang vollkommen klargestellt, es gibt Handlungen, es gibt Aussagen, die ich verpflichtet bin, weiter zu melden, die ich nicht für mich behalten darf. Verschwiegenheit durchbrochen.“ (GD1 Z171-173)

Die ProbandInnen aus der zweiten Gruppendiskussion berichten in diesem Zusammenhang von der Schwierigkeit, den KlientInnen genau die Konsequenzen einer Gefährdungsmeldung zu schildern. In der Kommunikation mit der Familie stellen die genaue Bezeichnung von Konsequenzen sowie die Benennung von weiteren Schritten durch die SozialarbeiterInnen eine Herausforderung für die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen dar.

„Ich bin [...] draufgekommen, dass ich meinen Klienten zwar immer sag‘, was ich melden muss, aber nicht, was für Konsequenzen das hat. Und wenn sie fragen, traue ich mich auch nicht irgendwas Konkretes zu sagen, weil das immer abhängig ist von der Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter. Ich sag dann meistens, die Abklärungsphase [...] und Gespräche am Amt folgen.“ (GD2 Z395-399)

„Ich gebe das meinen Klienten so weiter, dass sicher ein Gespräch passieren wird und alles andere kann ich nicht sagen, weil das ist unterschiedlich. Welche Entscheidungen getroffen werden, kann ich nicht beeinflussen, und es ist auch von Sozialarbeiterin zu Sozialarbeiterin unterschiedlich auch mit unterschiedlichen Konsequenzen verbunden.“ (GD2 Z412-416)

Dass die zu erwartenden Konsequenzen nicht benannt werden können, führt aus Sicht der Flexiblen HelferInnen in den Familien zu Ängsten und Unsicherheiten:

„[...] dass das jetzt nicht unbedingt was Beruhigendes oder Konkretes ist, womit die Familien eigentlich was anfangen können, weil sie schweben da ja im Ungewissen, genauso wie wir auch. Und da geht’s wirklich vom Kopfkino der Mütter: ‚Ja die nehmen mir meine Kinder weg!‘, bis hin [zu] ‚Ja, das ist eh nur ein Gespräch...‘.“ (GD2 Z399-402)

Bevor durch die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen eine Gefährdungsmeldung gemacht wird, gilt es die weiter oben beschriebenen Tatbestände festzustellen. Diese können wie bereits erwähnt durch eigene Beobachtungen und durch Aussagen der Minderjährigen gewonnen werden (vgl. Anhang 15.2.). In den Gruppendiskussionen wurde deutlich, dass auch Aussagen der Kindeseltern zu einem Verdacht der Kindeswohlgefährdung führen können. Weiters stellt die eigene Intuition einen Beurteilungsaspekt der MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen im Anfangsprozess einer Gefährdungsmeldung dar. So lassen sich vier Unterkriterien herausarbeiten, welche zum

Erkennen von Tatbeständen beitragen und anschließend zu einer Gefährdungsmeldung führen können:

- (1) Aussage der Minderjährigen
- (2) Aussage der Kindeseltern
- (3) Eigene Beobachtungen
- (4) Intuition

Am häufigsten entsteht ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in den befragten MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen im Bezirk Leibnitz durch Erzählungen der Minderjährigen. Sie informieren darüber in Form einer Gefährdungsmeldung die zuständigen SozialarbeiterInnen. Dies bezieht sich vor allem auf physische Gewalt, wenn die Kinder den Flexiblen HelferInnen erzählen, dass die Eltern an ihnen Gewalt ausüben; dadurch ist die Sicherheit der Minderjährigen aus Sicht der Fachkräfte nicht mehr gegeben.

„Oft sind es die Geschichten, die die Kinder erzählen. Ein Bub hat mich mal gefragt: ‚Was ist eine Gnackwatschn? Das macht der Papa immer bei mir.‘ Da ist es relativ klar.“ (GD2 Z171-172)

Weiters können durch Aussagen oder Verhaltensweisen der Kindeseltern Rückschlüsse auf das mögliche Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung gezogen werden. Als Beispiel werden von den ProbandInnen bedrohliche Wutausbrüche oder Schilderungen der Erziehungsberechtigten aus dem Alltag genannt. Beobachtungen der Flexiblen HelferInnen können zu einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung beitragen. Dies bezieht sich auf körperliche Symptome und auf bestimmte Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen. „Aus körperlichen Symptomen, irgendwelche Schnitte, blaue Flecken, Geschichten im Umfeld, Nachbar, Schule.“ (GD2 Z172-174) Ein/e Proband/in berichtet:

„[...] wenn es in Richtung Vernachlässigung geht – Hygiene – also auch die Beobachtungen, die man macht im Haushalt oder an den Kindern, wenn sichtlich nicht darauf geachtet wird, dass sie hygienisch sind oder auf ihre Körperhygiene geachtet wird oder dass es saubere Kleidung gibt. Oder, dass es einigermaßen nicht total verdreht ist zu

Hause. Oder wenn die Kinder immer wieder von körperlichen Beschwerden berichten und keine medizinische Versorgung gewährleistet wird durch die Eltern.“ (GD2 Z176-183)

Erwähnt wird im Zuge der Gruppendiskussion, dass sich eine psychisch-emotionale Vernachlässigung schwerer feststellen lässt als eine Kindeswohlgefährdung aufgrund physischer Vernachlässigung:

„[...] bei der emotionalen Vernachlässigung, da gibt's einfach nicht wirklich viel. Es gibt zwar Belastungsfaktoren, die auch in der Literatur zu finden sind, wo es heißt, wenn das und das und das alles vorliegt, dann... Aber es ist halt im Grunde genommen jetzt auch nichts offensichtlich Beobachtbares.“ (GD1 Z280-283)

Neben den Erzählungen der Minderjährigen, Kindeseltern und den eigenen Beobachtungen nennen die GruppendiskussionsteilnehmerInnen ihre Intuition als weiteres Kriterium im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. In diesem Zusammenhang wird auch der Austausch mit KollegInnen thematisiert. Unter Intuition kann die Fähigkeit verstanden werden, „Wissen ohne Beweise, Belege oder bewusste Argumentation zu erwerben, oder ohne zu verstehen, wie das Wissen erworben wurde“ (Psylex 2019, o.S.). Weiters wird darunter eine unbewusste Erkenntnis oder die Einsicht in unbewusste Muster verstanden. Umgangssprachlich wird die Intuition oft „Bauchgefühl“ genannt (vgl. Psylex 2019, o.S.).

„Ganz oft ist es am Anfang eben das ungute Gefühl und ganz oft ist der erste Schritt mit jemandem Zweiten sich auszutauschen und dann wird's einem klarer, das geht jetzt in eine ganz falsche Richtung und da muss jetzt schnell was passieren und schnell was weitergegeben werden. Und dann ist der Schritt erst mal vielleicht ein mündliches Gespräch mit der zuständigen Sozialarbeiterin oder vorher mit der Teamleitung und wenn von beiden Seiten die Zustimmung kommt, es muss schriftlich gemeldet werden, dann würd' ich das machen.“ (GD1 Z254-259)

Wenngleich die Intuition hilfreiche Hinweise zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung liefern kann, muss sie auch kritisch betrachtet werden. Immerhin ist sie stark von eigenen Werten und biografischen Einflüssen geprägt und kann so Wahrnehmungs- und Bewertungsprozesse verzerren. Dies gilt zum Beispiel auch für (unbewusste) Stereotype,

Vorurteile und Typisierungen, die sich auf die Bewertung von Situationen und Verhalten auswirken können. Bei kritischer Selbstreflexion und objektiver Betrachtung der Sachverhalte kann die Intuition als Impuls genutzt werden, eine genauere Überprüfung der Tatbestände vorzunehmen, welche dann zu einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung führen kann. Auch hier ist der Austausch mit KollegInnen nützlich, er trägt zur kritischen Selbstreflexion bei und eröffnet nicht selten neue Perspektiven im Hinblick auf einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

Diagnostische Materialien werden von den MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen bei der Betreuung von Familien nicht standardmäßig eingesetzt. Lediglich bei Abklärungen durch den Amtspsychologen/die Amtspsychologin, beispielsweise im Zuge der Überprüfung der Erziehungsfähigkeit, wird auf derartige Materialien zurückgegriffen.

Das Alter der Kinder und Jugendlichen ist ein moderierender Faktor bei der Entscheidung zur Meldung eines Verdachts auf KWG. Entwicklungsbedürfnisse von jüngeren Kindern unterscheiden sich von jenen der Jugendlichen (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 24). Dies wird auch im Rahmen der Gruppendiskussion in Bezug auf den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in folgenden Aussagen sichtbar:

„Da kommt’s halt dann auch aufs Alter drauf an, wenn es ganz kleine Kinder sind, dann ist das Ganze noch gravierender, als wenn sie älter sind.“ (GD2 Z184-185)

„Vor allem im Kleinkindbereich sind Wahrnehmungen und Beobachtungen ganz wichtig [...]. Wenn der Säugling im Müll sitzt oder das verschimmelnde Brot danebenliegt, ist das schon ganz gravierend.“ (GD2 Z187-Z190)

Wie oben erwähnt, stellt der Austausch mit KollegInnen, der Teamleitung und/oder den zuständigen Sozialarbeiter/innen einen wichtigen Bestandteil im Prozess dar, bevor eine Meldung zur Kindeswohlgefährdung verfasst wird. Dieses Vorgehen entspricht dem gesetzlich verankerten Vier-Augen-Prinzip für die SozialarbeiterInnen (vgl. §22 B-KJHG 2013).

„Wenn ich einen Kollegen habe, der mit mir in dem Fall ist oder eine Kollegin, dann spreche ich mit ihr und der Teamleitung. Wenn ich mir ganz unsicher bin, wenn es eine ganz

ambivalente Situation ist, dann vielleicht sowieso im Rahmen einer Intervention mit einem Kollegen oder einer Kollegin aber auf jeden Fall mit der Teamleiterin.“ (GD2 Z236-239)

„Da [Anm.d.V.: vor der geschriebenen Gefährdungsmeldung] hat die Rücksprache mit der Teamleitung stattgefunden und dann die Rücksprache mit der Sozialarbeiterin.“ (GD1 202-203)

Insbesondere die Rücksprache mit der Teamleitung gilt als Absicherung für die Mitarbeiter/innen:

„Also ich glaube, es ist im Zweifelsfall zu wenig, mit der Kollegin oder dem Kollegen zu reden, der auch drinnen ist im Fall. Ich find's besser für die eigene Absicherung, das über die Teamleitung zu spielen, das gibt einfach mehr Sicherheit.“ (GD2 Z252-255).

In den Gruppendiskussionen wurde auch von Einzelfällen berichtet, bei welchen es von Seiten der SozialarbeiterInnen sowie von der Teamleitung nicht erwünscht war, mit der Familie Rücksprache zu halten beziehungsweise diese über die Gefährdungsmeldung zu informieren. Dies stellt für die Arbeit der Flexiblen Hilfen teilweise eine Herausforderung in der weiteren Betreuung dar.

„[...] es [war] von der Seite der Sozialarbeit nicht gewünscht mit den Eltern zu sprechen, da war das dann eher nicht offen zu kommunizieren. Da spielt immer dieser Loyalitätskonflikt mit, wie man das beibehält, dass das Kind das weiterhin erzählt, wenn das Kind daraus lernt, dass es nichts mehr weitererzählen darf, weil da eben dann Konsequenzen für die Eltern da sind.“ (GD1 Z196-200)

„Die [Teamleitung] hat beim letzten Mal zum Beispiel gesagt, das ist so eine aktuelle Geschichte, da werden wir jetzt kein Gespräch mit den Eltern suchen, sondern schreiben einfach gleich die Gefährdungsmeldung.“ (GD1 Z176-178)

„Ich habe einen ähnlichen Fall gehabt. Da hat die Rücksprache mit der Teamleitung stattgefunden und dann die Rücksprache mit der Sozialarbeiterin. Die hat gesagt: ‚STOPP, keinerlei Information an die Mutter. Mit der reden Sie jetzt gar nichts. Wir kommen jetzt als Kommission und wir überprüfen das.‘“ (GD1 Z202-205)

Die ProbandInnen geben an, dass jedoch in den meisten Fällen neben der Rücksprache beziehungsweise dem Austausch mit KollegInnen und der Teamleitung oder auch den zuständigen SozialarbeiterInnen die Kommunikation mit der Familie einen wichtigen Bestandteil des Prozesses der Gefährdungsmeldung darstellt.

„[...] wenn es möglich ist, rede ich zuerst mit den Eltern und sage ihnen ganz klar, ich muss das jetzt weitermelden. Damit das einfach transparent ist und sie es wissen, dass das passieren wird.“ (GD1 Z162-164)

„Vernünftig ist es natürlich das mit den Eltern insofern rückzusprechen, weil dadurch eine Fortsetzung der Betreuung nicht gefährdet ist.“ (GD1 Z178-180)

7.4.2 Während der Meldung

Wurden die Tatbestände festgestellt, wurde Rücksprache mit der Teamleitung und/oder KollegInnen und/oder den fallführenden SozialarbeiterInnen gehalten, von den MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen eine Gefährdungsmeldung nach dem beschriebenen Leitfaden verfasst und an die SozialarbeiterInnen elektronisch übermittelt, ist die erste Phase des Prozesses der Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung abgeschlossen.

„Das wird dann an die offizielle Adresse der BH geschickt und dort läuft die Meldung dann, die wird dann im Rahmen einer Teamsitzung besprochen und muss dann offiziell behandelt werden.“ (GD2 Z266-269)

Die nächste Phase betrifft somit die zuständige Sozialarbeiterin oder den zuständigen Sozialarbeiter beziehungsweise die Bezirksverwaltungsbehörde. Diese müssen entscheiden, wie sie mit der Gefährdungsmeldung umgehen und welche Schritte als nächstes eingeleitet werden. Die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen haben keinen Einfluss auf diese Schritte und auch keinen Einblick in das Verfahren, daher wurde darauf in den Gruppendiskussionen nicht näher eingegangen. Ein/e Teilnehmer/in meinte: „Ich bin mir auch nicht sicher, ob allen Meldungen nachgegangen wird und in welcher Form denen nachgegangen wird oder ob die manchmal liegen bleiben.“ (GD2 Z336-338)

7.4.3 Nach der Meldung

Die dritte Phase wird eingeleitet durch die Reaktion der SozialarbeiterInnen. Im besten Fall kommunizieren diese die nächsten Handlungsschritte an die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen.

„[...] meistens meldet sich in der Woche darauf die zuständige Sozialarbeiterin und gibt bekannt, ob sie dem nachgeht oder ob das nicht eh schon etwas ist, was sie schon lange wissen, was auch schon vorgekommen ist. Danke für die Information, ist in Arbeit oder ‚Wir gehen dem nach!‘. Das war’s eigentlich. Mehr Informationen bekommt man da eigentlich auch nicht.“ (GD1 Z341-3445)

„Bei uns ist es ja auch sehr unterschiedlich, wie Sozialarbeiter mit einer Gefährdungsmeldung umgehen, von ‚Ja, gleich handeln!‘ bis ‚Danke, zur Kenntnis genommen‘. Eine Rückmeldung, was damit passiert, bekommen wir nicht.“ (GD2 Z404-406)

Die weiteren Schritte nach einer Gefährdungsmeldung gestalten sich nach Aussagen der MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen individuell. Es zeichnen sich unterschiedliche Erfahrungen der Flexiblen Hilfen ab, betreffend die Maßnahmen, die nach einer Gefährdungsmeldung gesetzt werden. Beinahe in allen Fällen, so berichten die GruppendiskussionsteilnehmerInnen, finde zumindest ein Gespräch mit dem/der Case Manager/in statt.

„Ich gebe das meinen Klienten so weiter, dass sicher ein Gespräch passieren wird und alles andere kann ich nicht sagen, weil das ist unterschiedlich. Welche Entscheidungen getroffen werden, kann ich nicht beeinflussen, und es ist auch von Sozialarbeiterin zu Sozialarbeiterin unterschiedlich auch mit unterschiedlichen Konsequenzen verbunden.“ (GD2 Z412-416)

Aber auch von weiteren Schritten, beispielsweise einer Anpassung des Hilfeplans oder weiteren Auflagen können die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen berichten:

„Es wird meistens der Hilfeplan angepasst, die Ziele werden angepasst eben durch Auflagen, und ich habe die Erfahrung gemacht, je klarer der Auftrag ist und je klarer auch die Auflagen formuliert sind, umso besser kann man weiterarbeiten.“ (GD2 310-312)

„Das, was üblicherweise passiert, ist, dass die SozialarbeiterInnen tatsächlich in die Familien nachschauen gehen und dass sie mit denen dort sprechen und eh wie bereits erwähnt wir mit mehr Arbeit rechnen müssen, weil automatisch Auflagen kommen, sofern die Familie vom Risikobereich in den Gefährdungsbereich rutscht.“ (GD1 Z434-438)

7.4.4 Reaktionen der Familien auf einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Neben der unterschiedlichen Art der Reaktion des Case Managers oder der Case Managerin werden auch in den betroffenen Familien unterschiedliche Reaktionen auf die Gefährdungsmeldung festgestellt. Bei der Gruppendiskussion wurden unterschiedliche Erfahrungen der Flexiblen Hilfen in Bezug auf die Reaktionen der Familien vorgebracht. Reaktionen auf die Meldung einer KWG werden einerseits auf Seiten der Kinder und Jugendlichen und andererseits auf Seiten der Kindeseltern wahrgenommen und zeigen sich je nach Fall individuell. Zu berücksichtigen ist überdies, dass sich die Art der Reaktion auch innerhalb der Familie unterschiedlich gestalten kann.

Auf der Ebene der Kinder und Jugendlichen wird einerseits deutlich, dass eine Gefährdungsmeldung zu positiven Veränderungen im Betreuungsprozess führen kann, durch welche die Minderjährigen gestärkt werden und eine Veränderung der Situation möglich wird. Kinder und Jugendliche können durch eine KWG-Meldung Aufmerksamkeit bekommen. Erleichterung wird auch durch die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen wahrgenommen:

„[...] an dem Mädchen habe ich gemerkt, dass sich diese total gestärkt gefühlt hat, ich glaub‘ aus dem Grund, weil sie einfach das Gefühl gehabt hat, sie kann schon was erreichen, wenn sie sich jemandem anvertraut und wenn sie mit jemandem darüber sprechen kann und dass sie dann schon auch wahrgenommen wird und dass nicht nur das Familiensystem so komplett isoliert von der restlichen Umgebung stattfindet, sondern dass da eben auch eingegriffen werden kann.“ (GD1 Z481-486)

„Ich habe auch einen Fall, wo alle vier Kinder eine wahnsinnige Erleichterung gespürt haben, wo sie gemerkt haben, es hat Folgen, aber da hat’s auch schon einen langen Leidensdruck vorab gegeben bei den Beteiligten, den gewalttätigen Vater in dem Fall.“ (GD1 Z488-490)

Die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen sehen auch auf der Ebene der Eltern positive Veränderungsmöglichkeiten nach einer Gefährdungsmeldung, welche als Reaktion ebenso Erleichterung bei den Beteiligten mit sich bringen:

„Bei einer Familie ist es zu einer Kindesabnahme gekommen, aufgrund ganz starker physischer und psychischer Vernachlässigung, und da war die Mama dann auch irgendwie erleichtert, weil sie komplett überfordert war. Und es war eine Entlastung für das ganze System.“ (GD1 Z493-495)

Andererseits wird auch Widerstand von Klientinnen als Reaktion auf eine Gefährdungsmeldung festgestellt. Der Widerstand als Reaktion von Kindern und Jugendlichen auf die getätigte Gefährdungsmeldung muss nach Aussagen in den Gruppendiskussionen auf die Einflussnahme der Kindeseltern zurückgeführt werden. Die ProbandInnen geben an, dass Fälle bekannt sind, bei denen Kinder und Jugendliche von den Eltern instrumentalisiert wurden. Die folgenden zwei Zitate zeigen, wie sich der Widerstand bei Kindern und Jugendlichen äußert:

„Es gibt aber auch die anderen Beispiele, wo quasi das Kind merkt, also wo das Kind dann erfährt, dass es besser nichts sagen hätte sollen, dass es dann quasi das Doppelte bekommt und dann nur mehr schweigt.“ (GD1 Z375-377)

„Ich hab‘ grad einen Fall, da ist es um einen Missbrauchsvorwurf gegangen gegen den Großvater und den leiblichen Vater und ich hab ab dieser Gefährdungsmeldung beim Kind einen rapiden Widerstand gespürt mit mir zu arbeiten, mit mir zu sprechen, sich zu öffnen. Das heißt, da hat’s eine ganz eine klare Instrumentalisierung gegeben.“ (GD1 Z459-462)

Neben der Erleichterung und dem Widerstand haben die Gruppendiskussionen ergeben, dass Kindeseltern eine Gefährdungsmeldung als einen Vertrauensbruch deuten können und dadurch die Kooperationsbereitschaft der Familie bei der weiteren Betreuung durch die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen eingeschränkt wird:

„Ich habe die Erfahrung gemacht, [...] dass das für die Leute dann schon ein Vertrauensbruch ist, und die weitere Arbeit kann dann schon sehr schwierig werden.“ (GD2 288-291)

„[D]er nächste Termin hat dann so ausgeschaut, dass die Mutter zu mir gesagt hat, dass ich sie verraten hab und hintergangen hab, weil ich da gemeldet hab.“ (GD1 Z361-363)

„Also ich habe auch die Erfahrung gemacht, wenn wir schon begonnen haben im Risikobereich zu arbeiten und es ist dann ein Vorfall, der gemeldet werden musste, dass das für die Leute dann irgendwie ein Vertrauensbruch ist.“ (GD2 Z288-290)

Wenn der Vertrauensbruch durch die Gefährdungsmeldung von der Familie als zu stark wahrgenommen wird und die Kooperationsbereitschaft der Familie nicht mehr gegeben ist, kann es zur Beendigung der Unterstützung durch die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen kommen.

„[...] manchmal ist man damit draußen, grad wenn's um schwerwiegende Vorwürfe geht wie beispielsweise sexueller Missbrauch.“ (GD1 350-351)

Die Beendigung einer Betreuung durch die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen kann auch durch die Fremdunterbringung erfolgen. Das folgende Fallbeispiel zeigt den Abbruch der Betreuung durch Fremdunterbringung aufgrund einer Gefährdungsmeldung in Kombination mit Widerstand der Kindeseltern:

„Ich hab in einem Fall einmal, da ist quasi diese Feststellung der Kindeswohlgefährdung gleich in einer Krisenunterbringung resultiert, da war dann der weitere Kontakt zu den Kindseltern nicht mehr möglich. Das Mädchen war dann eine Zeitlang in einer WG, wollte dann aber auch wieder heim und jetzt meldet sie sich in unregelmäßigen Abständen, wenn es zu Hause wieder kriselt, die Sozialarbeiterin sagt, es gibt keine Möglichkeit sie wieder unterzubringen. Das ist eine bissl unzufriedenstellende Situation, aber die Eltern sind in so einer Verweigerungshaltung, dass da gar nichts mehr möglich ist.“ (GD2 Z340-346)

Als wichtig werden nach einer Gefährdungsmeldung Transparenz und Informationsaustausch mit den Kindern und Jugendlichen erachtet. Vor allem Minderjährige können die Situation oft nicht begreifen und verstehen nicht, was eine Gefährdungsmeldung bedeutet. Aus diesem Grund erscheint es unumgänglich, mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen die vorliegende Situation zu thematisieren, aufzuzeigen, was sie bedeutet und welche möglichen Schritte folgen könnten, um

Missverständnisse auszuräumen und Ängste zu nehmen. Folgendes Zitat verdeutlicht die Bedeutsamkeit von Transparenz bezüglich des Informationsaustausches nach einer Meldung:

„Ich finde es auch wichtig, das nach [der Meldung] auch mit den Kindern zu thematisieren, weil einfach die Information, die von dir kommt aus professioneller Sicht: ‚Wir wollen deinen Schutz, wir möchten, dass es dir gut geht!‘, eine andere ist als das, was von den Eltern kommt: ‚Ja schau, was die da machen!‘ Dann reden auch die Eltern vielleicht miteinander darüber, was passiert ist, die Kinder haben riesengroße Antennen, kriegen meistens sehr viel mit, was die Eltern nicht wissen. Da wird dann aber über Flexible Hilfen, über BH oder Gericht gesprochen, wo vielleicht das Kind dann diese Informationen [...] gar nicht richtig einordnen kann und dann vielleicht auch wieder in einer Schwebelage ist, was passiert jetzt eigentlich gerade. Die Kinder kriegen ja nur mit, irgendetwas passiert, können es aber dann nicht einordnen. In der Zeit danach, dass das Kind einfach dabei gut begleitet wird, diese vielen Informationen, die es indirekt bekommt oder eben durchs Zuhören, gut einzuordnen und dass das auch transparent behandelt werden kann.“ (GD1 Z889-900)

7.4.5 Auswirkungen auf die Arbeit auf Ebene der Familie

Abhängig von den Reaktionen der Familien beziehungsweise der Einstufung in Risiko- oder Gefährdungsbereich durch den/die Case Manager/in haben die Gefährdungsmeldung und alle darauffolgenden Schritte langfristige Auswirkungen auf die weitere Arbeit der MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen mit den Familien. Bei einigen haben Gefährdungsmeldungen im weiteren Fallverlauf zu mehr Klarheit beigetragen. „Positiv in dem Fall [war], dass sie mit eingebunden worden sind, die Eltern. Manche Eltern sehen dann einfach ein bisschen klarer oder wissen, was sie nicht mehr tun sollten. Das Verhalten hat sich geändert, auch wenn die Einsicht nicht immer da war.“ (GD2 Z362-364) Eine KWG-Meldung wurde auch als wichtiger Veränderungsimpuls in manchen Familien beschrieben. Einerseits haben direkte Veränderungen stattgefunden, wie beispielsweise die Wegweisung eines gewalttätigen Familienvaters: „Da hats dann auch wirklich klare Veränderungen gegeben wie Wegweisung.“ (GD1 Z490-491) Andererseits konnten langzeitige Veränderungen beobachtet werden, wie beispielsweise eine erneute Situationsdarstellung und mehr Klarheit für die Case Managerin oder den Case Manager, welche wiederum einen erneuerten Hilfeplan oder eine neue Falldarstellung mit sich bringen. Weiters kann durch eine Gefährdungsmeldung ein als

Risikofall eingestuft zu einem Gefährdungsfall werden, was wiederum Auflagen für die Familie bedeutet.

„Oft nutzt aber diese Meldung dazu, dass man Dinge ins Rollen bringt und vielleicht den Sozialarbeiter ein bisschen wachrüttelt und so, für größere Veränderungen. Und dass der Fall dann vielleicht in den Gefährdungsbereich eingestuft wird, dass Auflagen gemacht werden.“ (GD2 Z 206-208)

Ein/e Proband/in bringt als Veränderungsimpuls der Gefährdungsmeldung ein Beispiel, bei welchem die Wiedereingliederung des Klienten in eine Schule möglich war.

„Eine Reaktion auf die Meldung des Suizidgedankens war, dass das ausschlaggebend war, die Gefährdungsmeldung, dass die Sozialarbeiterin den jungen Mann ins HPZ bringen hat können. Und aufgrund dessen hat er dann auch später wieder in eine normale Schule eingegliedert werden können. Weil vorher war er sechs Monate daheim und ist nicht mehr außer Haus gegangen. Und ja, hat sich gut eingegliedert.“ (GD1 Z530-534)

Weiters kann die schriftliche Darstellung in der Gefährdungsmeldung für das Familiensystem eine Möglichkeit darstellen, Probleme aufgezeigt zu bekommen, dadurch ein besseres Bewusstsein für die Problemsituation zu erlangen und im nächsten Schritt passgenaue Unterstützung zu erfahren und somit individuelle Handlungsalternativen zu erlernen.

„Dass man einfach so merkt, dass, wenn Familien überfordert sind und [sich] auch nicht trauen um Hilfe zu bitten, dass dann sowas quasi passieren muss, damit man dann Unterstützung bekommt und auch annehmen kann und auch Handlungsalternativen erlernen kann.“ (GD1 Z500-503)

„Also ich denk‘, dass gerade solche Gefährdungsmeldungen eine ganz wichtige Sache sind, weil, manchmal braucht es das, damit ein Thema überhaupt im Kopf der Erwachsenen ankommt.“ (GD1 Z371-373)

In anderen Fällen jedoch hatte die Gefährdungsmeldung keine positiven Auswirkungen auf den weiteren Betreuungsverlauf. So wurde von Seiten der KlientInnen eine abnehmende Kooperationsbereitschaft sichtbar. „Und im Grunde genommen hat es dann

dazu geführt, dass der Papa noch inkooperativer ist als er vorher war.“ (GD1 Z480-481)
Die abnehmende Kooperationsbereitschaft durch eine Gefährdungsmeldung wird als Resultat der Wahrnehmung eines persönlichen Angriffs auf die Erziehungsfähigkeit der Kindeseltern gewertet:

„[...] wenn Eltern merken, dass eine Meldung gemacht worden ist und die sowieso vorher schon recht skeptisch der BH gegenübergestanden sind, dass sie das dann so als persönlichen Angriff werten und dann gleich noch weniger Lust haben an einer gewaltfreien Erziehung zu arbeiten.“ (GD1 Z726-728)

ProbandInnen berichten, dass der oben beschriebene Widerstand als Reaktion im Zusammenhang mit der Instrumentalisierung von Kindern und Jugendlichen durch die Kindeseltern Auswirkungen auf den weiteren Betreuungsverlauf hat. Die Minderjährigen werden durch ihre Eltern dahingehend beeinflusst, was sie den MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen in Gesprächen mitteilen und was sie verschweigen sollen, um keine Veränderungen in der Familie zu verursachen. Ein/e Proband/in äußert sich zu diesem Thema wie folgt:

„Die Schwierigkeit in Wirklichkeit dann glaub ich... Wenn Kinder dann wunderbar instrumentalisiert sind und genau wissen, was sie sagen dürfen und was nicht, dann wissen‘s es halt einmal mehr, was sie nicht sagen dürfen. Weil Eltern aus meiner Erfahrung dann einfach schnell einmal sagen: ‘Ja du weißt schon, du kommst dann weg von mir oder musst dann in ein Heim, dann sehn ma uns nie wieder oder dann muss der Papa ins Gefängnis!‘, oder solche Sachen. Die Kinder lernen das dann auch und sind böse auf dich, weil du das dann gesagt hast. Also auch, wenn man es da transparent versucht, ich glaub, dass es da eine Gratwanderung ist.“ (GD1 Z377-384)

7.5 Belastungen und Herausforderungen

Ein Themenschwerpunkt bei den Gruppendiskussionen beschäftigte sich mit den Herausforderungen und Belastungen, welche die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen im Bezirk Leibnitz durch die Gefährdungsmeldung erleben. Durch die gestellten Fragen konnten die ProbandInnen berichten, mit welchen Herausforderungen die

MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung konfrontiert sind.

Aufgrund der vielfältigen Diskussionsbeiträge der ProbandInnen lässt sich die Kategorie *Herausforderung* in vier Unterkategorien gliedern, welche sich mit den Belastungen und Herausforderungen hinsichtlich der eigenen Person, dem Zusammenhang mit der Familie und auch dem/der zuständigen Sozialarbeite/in beschäftigen. Weiters wird ein gesteigerter Arbeitsaufwand durch eine Gefährdungsmeldung, die Entscheidung, ob eine Gefährdungsmeldung oder lediglich die Informationsweitergabe an den/die Case ManagerIn erfolgen soll und durch die Erhöhung der Spannung im Spannungsfeld zwischen HelferInnen, Familie und zuständige/r Sozialarbeiter/in verursacht.

1. „Hilfloser Helfer“
2. Umgang mit gesteigertem Arbeitsaufwand durch die Gefährdungsmeldung
3. Entscheidungsfindung betreffend die Gefährdungsmeldung
4. Doppelmandat

7.5.1 „Hilfloser Helfer“

Eine Herausforderung, welche allen ProbandInnen der ersten Gruppendiskussion deutlich vor Augen stand, ist der Umgang mit der eigenen Ohnmacht der professionellen Helfer/innen. Beschrieben wird sie im Zuge der Erhebung als Gefühl der Hilflosigkeit und Machtlosigkeit nach einer Kindeswohlgefährdungsmeldung. Als Grund dafür geben die ProbandInnen die fehlende Einsicht in Bezug auf die Entscheidungsfindung durch den/die Case Manager/in und das Abwartenmüssen der Entscheidung über den weiteren Verlauf der Betreuung an.

„[...] wenn man dann die Gefährdungsmeldung gemacht hat und aber dann nicht weiß, wie geht's weiter, wird das jetzt angenommen, wird da genauer hingeschaut, passiert da jetzt was oder verpufft das jetzt irgendwie im Nichts.“ (GD1 Z858-860)

„Diese Herausforderung, du meldest und du hast das Gefühl, das ist das einzige, was du tun kannst für das arme Kind und es passiert einfach nichts und diese Ohnmacht und du bist eigentlich ja: Hilfloser Helfer.“ (GD1 Z758-760)

Die fehlende Kooperationsbereitschaft der Familien wird als weitere Herausforderung und Belastung genannt. Dabei wird von den ProbandInnen Bezug auf die oftmals vorhandene Scheinkooperation von Seiten der Familie genommen. Darunter wird die scheinbare Bereitschaft der Familie verstanden, die gemeinsam erarbeiteten Ziele des Hilfeplans erfüllen zu wollen, ohne dass tatsächlich Veränderungsbereitschaft vorhanden ist. Dies wiederum ist bei der direkten Betreuung der MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen spürbar, wirkt belastend und erschwert eine zielerreichende Arbeit mit den Familien:

„[...] ich finde, die größte Herausforderung für mich ist, wenn so ein Scheinkonstrukt aufrechterhalten wird vom gesamten Familiensystem, wo man instinktiv spürt und weiß, dass es das Scheinkonstrukt ist und es nicht ausreicht eine Gefährdungsmeldung zu machen, aber man eigentlich permanent mit den Fingern an der Tastatur ist. Das ist so ein Grenzbereich, das ist so die größte Herausforderung und auch der größte Belastungsfaktor in der Arbeit. Weil wenn's klar ist, ist es klar und dann ist es auch sehr erleichternd, wenn es sauber vonstatten geht, aber das ist in den wenigsten Fällen so.“ (GD1 Z705-711)

Im Zusammenhang mit der Scheinkooperation wird weiters die Akzeptanz der Familiensituation, in welcher sich das Kind befindet, als Herausforderung beschrieben. Vor allem, wenn zu wenige Tatbestände zur Verfassung der Gefährdungsmeldung vorhanden sind und der/die Mitarbeiter/in der Flexiblen Hilfen spürt, dass das Kindeswohl gefährdet wirkt, jedoch keine Handlungsoptionen bestehen, um dies zu ändern. Folgende Aussage verdeutlicht die Machtlosigkeit in solch einer Situation:

„Was für mich persönlich auch schwierig ist, wenn man sieht, wie schlecht es den Kindern geht. Was ich immer schwierig finde, ist, wenn du siehst, dass es für die Kinder nicht gut ist, sie aber nichts anderes gewohnt sind als dieses kranke Familiensystem und dadurch niemand im System eigentlich etwas ändern möchte, du aber weißt, was das für Auswirkungen das eigentlich hat auf die Kinder und dir das jetzt quasi, das mit anschauen musst, ist jetzt zu dramatisch gesagt, aber du halt nichts Greifbares jetzt einfach hast, dass du sagst, das Kind sagt, mir geht's schlecht, das Kind sagt, he, da passt hinten und vorne etwas nicht, wenn du das nicht hast, das ist einfach, das ist für mich persönlich ganz schwierig auszuhalten.“ (GD1 Z862-869)

7.5.2 Umgang mit gesteigertem Arbeitsaufwand durch Gefährdungsmeldung

Aus der Perspektive der Fachkräfte wurde in beiden Gruppendiskussionen deutlich, dass durch eine Meldung einer Kindeswohlgefährdung in Verbindung mit einer Einstufung in den Gefährdungsbereich der Arbeitsaufwand für die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen höher wird. Dies wirkt sich auf die zeitlichen Ressourcen aus, welche für die anderen Fälle zur Verfügung stehen.

„Wenn’s in den Gefährdungsbereich rutscht und mit Auflagen verbunden ist, sind wir halt auch eingebunden in diese Auflagen.“ (GD2 Z384-385)

„Ansonsten sind die Auflagen so konzipiert, dass vor allem die Flexiblen Hilfen viel mehr zum Einsatz kommen, also wir wissen schon vorher eigentlich, wenn wir eine Gefährdungsmeldung machen, dass wir eher mehr Arbeit haben werden als weniger, außer in den Fällen, in denen man dann aus der Betreuung draußen ist.“ (GD1 Z413-416)

„[...] wir mit mehr Arbeit rechnen müssen, weil automatisch Auflagen kommen, sofern die Familie vom Risikobereich in den Gefährdungsbereich rutscht.“ (GD1 Z436-437)

„Das ist für mich dann die persönliche Herausforderung, wie managt man das dann, wie schaut die ganze Woche aus. Da habe ich die Erfahrung gemacht, dass das dann immer sehr anstrengend wird, dass man da gut auf sich schauen muss, dass man da nicht irgendwie mit dem Zeitmanagement in eine Schieflage rutscht.“ (GD2 Z587-590)

7.5.3 Entscheidungsfindung

Eine der am häufigsten genannten Herausforderungen für die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen in Leibnitz stellt die Entscheidung dar, ob eine Gefährdungsmeldung geschrieben, ein anlassbezogener Bericht verfasst oder lediglich die Information an den/die Sozialarbeiter/in telefonisch oder per Mail weitergegeben wird:

„[...] ich überleg’s mir sehr gut, wann und ob ich eine Meldung schreibe oder ob wir einen anlassbezogenen Bericht schreiben.“ (GD1 Z538-539)

Bei der Herausforderung, ob eine Gefährdungsmeldung oder ein anlassbezogener Bericht verfasst werden soll, handelt es sich ausschließlich um Fälle, bei denen keine Gefahr im Verzug, kein Verdacht auf Gewalt oder sexuelle Gewalt vorhanden ist. Es werden Fälle beschrieben, die sich im sogenannten Graubereich befinden, bei welchen im Fallverlauf immer wieder eine Ambivalenz der Familiensituation sichtbar wird. Dabei stellt der oben beschriebene Vertrauensbruch eine weitere Herausforderung im Zusammenhang mit einer Gefährdungsmeldung dar.

„Ich glaub dieses Abwägen, schreibt man das jetzt, schreibt man das jetzt nicht. In manchen Fällen ist es eh eindeutig und in anderen ist es eben ein Graubereich. Grad in Familien, wo es immer drunter und drüber geht, wo sich dann die Latte ein bisschen verschiebt und da dann halt abzuwägen, ob das sinnvoll ist, ob das einen positiven Aspekt haben kann oder ob das nur das Vertrauensverhältnis aufs Spiel setzt. Das ist so eine der Herausforderungen.“
(GD2 Z578-582)

„Eine der wichtigsten Basis in der Arbeit ist das Vertrauensverhältnis und natürlich ist das bei einer Meldung potenziell gefährdet.“ (GD2 Z573-574)

In diesem Zusammenhang wird auch die angestrebte Compliance erwähnt, durch welche die Zusammenarbeit mit der Familie gefördert werden soll. Ein/e Mitarbeiter/in der Flexiblen Hilfen gibt an, dass diese nicht vor den Kinderschutz beziehungsweise vor das Wohl des Kindes gestellt werden soll:

„Es ist zwar ein schöner Ansatz auf diese Compliance zu setzen, aber das soll nicht vor den Schutz der Kinder gereicht werden.“ (GD1 Z826-827)

Nicht nur der Vertrauensbruch und die Compliance stellen in diesem Zusammenhang eine Herausforderung dar, im Zuge der Gruppendiskussionen wird auch auf die eigene Wahrnehmung, eigene Sichtweisen und auf Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Gefährdungssituation eingegangen. Fragen, welche sich die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen immer wieder stellen, sind jene nach der richtigen Einschätzung der Situation:

„Ist eh klar, wenn die Meldung geschrieben ist, ist sie geschrieben. Bis dorthin ist eine der Herausforderungen für mich, auch wirklich darauf zu achten, sehe ich richtig. Habe ich alles gesehen oder verstehe ich was falsch, also da schau ich schon genau.“ (GD1 Z841-843)

„Kann ich dahinterstehen oder nicht. Ist das nur Aufregung und es kommt eh wieder nichts raus oder kann ich das auf meine Kappe nehmen, dass ich keine schreibe. Herausforderung: die Abwägung ob ich das schreibe oder nicht, ob die Sinnhaftigkeit gegeben ist. Ich schau, ob die Kindeswohlgefährdungsmeldung wirklich notwendig ist oder ob ein anlassbezogener Bericht reicht. Also die Herausforderung besteht vor der Meldung.“ (GD2 Z567-571)

Im Kontext von Kindeswohlgefährdungen besteht die Gefahr, dass eigene Traumata der MitarbeiterInnen getriggert werden. Es wird eine emotionale Reaktion ausgelöst, bei welcher durch alte Gefühle eine Überwältigung in der Situation erfolgen kann. Weiters können eigene Gefühle der Wut, Ohnmacht, Hilflosigkeit oder Trauer auf den Fall projiziert werden und dadurch kann die Objektivität der Fallbetrachtung verloren gehen (vgl. Schader 2013, S. 185). Dieses Thema wurde auch in den Gruppendiskussionen aufgegriffen:

„[...] grad in solchen schwammigen Grauzonenbereichen, wo man ganz viel von der eigenen Sensitivität, vom eigenen Wahrnehmungsfiler, von der eigenen persönlichen Geschichte... Wir haben ja auch unsere eigenen blinden Flecken, wo wir nicht hinschauen können, wo wir uns versperren.“ (GD1 Z849-852)

7.5.4 Doppelmandat

Unter Doppelmandat wird das Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle in der Sozialen Arbeit beschrieben. In der Fachliteratur wird vor allem auf die Herausforderung für die SozialarbeiterInnen verwiesen. Einerseits soll Vertrauen zu den KlientInnen aufgebaut und Beziehungsarbeit geleistet werden, um dann Familien zur Annahme der Unterstützung zu motivieren. Damit soll eine erfolgreiche Zusammenarbeit gewährleistet werden. Andererseits soll von Seiten der SozialarbeiterInnen eine Kontrollfunktion zur Sicherstellung des Kindeswohls ausgeübt werden. Wenn es als nötig erachtet wird oder die Familien die Hilfe nicht annehmen oder um zur Risikoabschätzung beizutragen, führt der nächste Schritt zum Familiengericht (vgl. Alle 2010, S. 32). Im Zuge der Gruppendiskussion nennen die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen das Doppelmandat

als häufige Herausforderung in ihrer beruflichen Tätigkeit. Bezug genommen wird dabei auf die Rolle als Vertrauensperson für die Familien sowie parallel dazu die Kontrollfunktion zur Wahrung des Kindeswohls im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe während des Unterstützungsprozesses.

„[...] diesen Spagat zu bewältigen zwischen einerseits doch Vertrauensperson um diese Veränderungen, die man ja eigentlich erzielt, erreichen zu können und andererseits diese Kontrollfunktion zu sein, das ist eine große Challenge.“ (GD1 Z736-738)

Um adäquat mit dem Doppelmandat umzugehen, bedarf es einer bewussten Auseinandersetzung. Dabei soll eine Reflexion auf der fachlichen sowie der persönlichen Ebene und ein Austausch mit anderen Fachkräften erfolgen (vgl. Alle 2010, S. 34). Wie sich der Umgang mit dieser Herausforderung für die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen in Leibnitz gestaltet, wird im nächsten Kapitel beschrieben.

7.6 Umgang mit Belastungen und Herausforderungen

„Der Grundsatz ist: Darüber reden hilft immer.“
(GD2 Z547)

Das folgende Kapitel thematisiert den Umgang mit den oben genannten Belastungen und Herausforderungen, die bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen im Bezirk Leibnitz entstehen. Der Umgang gestaltet sich vielfältig, und es stehen unterschiedliche Angebote zur Verfügung. Anhand der Gruppendiskussionen konnte folgende Einteilung in Unterkategorien vorgenommen werden:

1. Teamsitzung
2. Intersession
3. Supervision
4. Gespräche mit SozialarbeiterInnen

Die oben genannten Punkte tragen nicht nur zum besseren Umgang mit Belastungen und Herausforderungen durch Reflexionen der einzelnen MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen im Bezirk Leibnitz bei. Sie dienen auch als Qualitätskriterium für die Soziale Arbeit und sichern das professionelle Arbeiten der HelferInnen mit den Familien.

7.6.1 Teamsitzung

Eine Möglichkeit des Umgangs mit Belastungen und Herausforderungen im Berufsalltag stellt die Teamsitzung dar. Dabei haben die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen im Bezirk Leibnitz die Gelegenheit, bei der wöchentlichen Teamsitzung Fälle einzubringen. Fallbesprechungen, Kollegiale Beratungen und/oder lediglich ein Update des Falls sind möglich. Vor allem auch Fälle, bei denen Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung vorhanden sind, werden im multiprofessionellen Team (siehe Personenqualifikationen Kapitel 3.1.) behandelt. Dabei untersuchen Experten aus unterschiedlichen Feldern den eingebrachten Fall und unterstützen den/die Falleinbringer/in bei der Findung von Lösungen für den weiteren Betreuungsverlauf. In Bezug auf die oben genannten Herausforderungen kann in der Teamsitzung der Fall aus verschiedenen Blickwinkeln

betrachtet und können Entscheidungen bezüglich der nächsten Schritte leichter getroffen werden.

„Sowas [Belastungen und Herausforderungen] wird meist im Zuge einer großen Teamsitzung besprochen oder ich kann das gut einbringen. Wenn mich dann immer noch was belastet, habe ich noch die Möglichkeit, das mit einem Kollegen zu besprechen.“ (GD2 Z543-545)

7.6.2 Intervision

Neben der Teamsitzung haben alle interviewten Fachkräfte die Möglichkeit eine Intervision wahrzunehmen, diese bietet zusätzlichen Raum, um über Fälle, Belastungen und Herausforderungen zu sprechen. Die Fachkräfte berichten, dass gesetzlich keine Dauer dafür festgelegt ist, sie ist je nach Bedarf und Zeit abhaltbar und selbst einzufordern.

„Intervision, es liegt in unserer Eigenverantwortung diese Intervision einzufordern von Kollegen, oder in Anspruch zu nehmen.“ (GD1 Z635-636)

Im Kontext der oben genannten Herausforderung im Zusammenhang mit der richtigen Einschätzung der Kindeswohlgefährdungssituation und der eigenen Wahrnehmung in Bezug auf eine potenzielle Gefährdungsmeldung wurde durch die Gruppendiskussionen deutlich, dass zwischen den KollegInnen und der Teamleitung ein permanenter Austausch gepflegt wird. Folgende Aussage unterstreicht die Zufriedenheit der MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen im Bezirk Leibnitz betreffend die Möglichkeiten des Umgangs mit Herausforderungen und Belastungen im Arbeitsalltag:

„Ja ich finde es positiv, wie das bei uns funktioniert im Team, das mit den Fallbesprechungen, Intervisionen, mit jedem kann man darüber reden oder Meinungen einholen, ob man selber irgendwas falsch sieht, nicht gesehen hat, wie würde jemand anderer handeln und das füllt recht viel, finde ich.“ (GD1 Z944-947)

Weiters wird beim Austausch mit KollegInnen die Wichtigkeit der Psychohygiene unterstrichen. Darunter werden Entlastungsgespräche verstanden, welche dazu dienen, negative Energien wie Ärger, Frustration, angestaute Wutgefühle etc. abzuleiten und zu

kanalisieren. Dadurch kann eine Selbstdistanzierung für die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen erfolgen, um dann aus der distanzierten Position heraus den jeweiligen Fall reflektieren zu können. Zwei ProbandInnen äußern sich dazu folgendermaßen:

„[...] gerade in so einem Berufsfeld, dass man einfach viel darüber redet, mit den Kollegen. Und dass es deshalb auch so wichtig ist, ein, zwei Kollegen mindestens zu haben, mit denen man sich wirklich gut austauschen kann und mit denen man auch mal [...] reden kann.“ (GD1 Z542-545)

„Ja und ich glaub‘, man lasst den andern auch dann reden. Ich merk‘ dann teilweise auch, wie der schwarze Humor rauskommt, wo ich mir teilweise denke, puh, echt zack, was der da grad sagt. Aber auf der anderen Seite merkt man halt dann auch, der braucht das halt gerade einmal, dass er das auf die Art irgendwie loswird. Da ist es, glaub ich, auch mal ganz gut, dass man einfach weiß, dass man nicht verurteilt wird irgendwie, wenn man vielleicht gerade nicht so respektvoll über Leute oder über Fälle spricht.“ (GD1 Z654-659)

7.6.3 Supervision

Die Supervision stellt eine professionsbezogene Methode der Sozialen Arbeit dar. Der Fokus wird auf die Fachkraft selbst und das professionelle Setting, in welchem sie sich befindet, gerichtet. Ziel einer Supervision ist es, in einem geschützten und methodisch strukturierten Rahmen unter Anleitung eines Experten über die eigene Arbeit zu reflektieren und berufliche Kompetenzen zu erweitern. Weiters kann diese Methode Fachkräfte vor Belastungen der psychosozialen Arbeit (Helfersyndrom, Burnout) schützen (vgl. Galuske 2013, S. 340). Die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen müssen Gruppensupervisionen einmal im Quartal in Anspruch nehmen. Einzelsupervisionen können nach Bedarf beantragt werden und sind von der Teamleitung zu genehmigen. Auch hier wird in den Gruppendiskussionen die Zufriedenheit der ProbandInnen mit den bereitstehenden Angeboten sichtbar, der wertschätzende Austausch mit KollegInnen und der Teamleitung wird positiv hervorgehoben.

„Wir sind wirklich sehr gut aufgestellt. Wir können die Supervision nutzen, mit der Teamleitung sprechen oder mit Kollegen.“ (GD2 Z547-548)

„Die Frage ist auch mit dem Wie, ich erlebe das als sehr respektvoll, sehr einfühlsam, hilfreich.“ (GD1 Z651-652)

7.6.4 Besprechung mit SozialarbeiterInnen

Eine weitere Möglichkeit mit Belastungen und Herausforderungen eines Falls bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung umzugehen, stellt die Besprechung mit der zuständigen Sozialarbeiterin, dem Sozialarbeiter dar. Mit dem/der Case Manager/in wird ein persönliches Treffen vereinbart, um dann gemeinsam im Team oder mit der Teamleitung den Fall zu behandeln und offene Fragen in Bezug auf die weitere Arbeit mit den KlientInnen zu klären. Abhängig ist dieses Treffen jedoch von den zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen aller Beteiligten.

„Mittlerweile haben wir sogar die Möglichkeit, dass wir die SozialarbeiterInnen einladen zu einer Besprechung, ich glaub‘, recht viel mehr geht dann eh nicht mehr.“ (GD2 Z553-554)

In den Diskussionen wird nicht nur die psychische Belastung der MitarbeiterInnen thematisiert, sondern auch, wie bestmögliches professionelles Arbeiten gewährleistet werden kann. Punkte, welche den Umgang mit den Herausforderungen erleichtern würden, betreffen die offene Kommunikation bezüglich der weiteren Fallarbeit insbesondere hinsichtlich der Einstufung in den Gefährdungsbereich, intensiveres Kontakthalten mit SozialarbeiterInnen und mehr Transparenz.

„Mehr Transparenz, was mit so einer Meldung passiert, auch wie dann eine Entscheidung zustande kommt und auch generell der Informationsaustausch in einem Fall, wo es sehr ambivalent ist, ist wünschenswert und sicher sehr nützlich.“ (GD2 Z626-629)

„Ich würde mir überhaupt wünschen, gerade dieses Kontakthalten [mit SozialarbeiterInnen] in solchen Fällen, dass das einfach verstärkt da ist.“ (GD2 Z622-623)

Gemeint ist nicht nur der Informationsfluss nach der Meldung, sondern bereits bei der Fallübernahme durch den/die Case Manager/in, bei welcher die Zuteilung zum Risiko- oder Gefährdungsbereich schon feststeht. Die ProbandInnen aus beiden Gruppendiskussionen würden sich vorab mehr Informationen zum jeweiligen Fall wünschen.

„[...] mich ärgern Risikofälle, wo die SozialarbeiterIn schon selber weiß, dass das kein Risikofall sein wird und uns den Fall aber genauso verkauft.“ (GD2 Z454-455)

Darstellung der Ergebnisse

„Was mir sehr am Herzen liegt im Zuge dieser Diskussion, ist eben dieser Graubereich, Familien, die zu allermeist als Risikofamilien dann eingestuft werden. Und wo sich ein 20-köpfiges Team einig ist, dass das eindeutig ein Gefährdungsfall ist und die Sozialarbeit sich aber nicht dazu durchringen kann, entsprechende verbindliche Auflagen für die Familie zu erstellen und sie entsprechend einzustufen.“ (GD1 Z559-553)

„So diese Graubereiche zwischen Fremdunterbringung und probieren wir das noch einmal mit Flexiblen Hilfen oder warten wir darauf, bis wirklich was passiert, damit wir das dann argumentieren können, das ist schon sehr mühsam, wenn das intransparent passiert.“ (GD2 Z466-469)

Vertrauen in die Professionalität der MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen von Seiten der Case ManagerInnen wird als Verbesserungsmöglichkeit im Hinblick auf den Umgang mit Herausforderungen gesehen:

„Vielleicht auch, dass die Sozialarbeit der Flexiblen Hilfe mehr Gehör schenkt oder mehr Vertrauen, dass wir da auch einschätzen können und dass, wenn wir sagen, he, bitte schaut da genauer hin, dass sie das auch tun und nicht dann so tun, wie sie es glauben. Weil wir sind die, die wöchentlich manchmal öfter in der Familie drin sind und wirklich viel mitbekommen und ich fühle mich oft nicht gehört, wir sind die, die wirklich drinnen sind und die es mitbekommen.“ (GD1 Z921-926)

8 Beantwortung der Fragestellungen

Im folgenden Abschnitt werden die eingangs gestellten Fragen erneut aufgegriffen, um sie anhand der Ergebnisse der Gruppendiskussionen zu beantworten.

Was wird unter Kindeswohlgefährdung im Tätigkeitsbereich der Flexiblen Hilfen im Bezirk Leibnitz verstanden?

Eine klare und einheitliche Definition, was von den befragten MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen im Bezirk Leibnitz unter Kindeswohlgefährdung verstanden wird, konnte im Zuge der Gruppendiskussionen nicht gefunden werden. Eine Kindeswohlgefährdung kann jedoch aufgrund von inhaltlichen Schwerpunkten beschrieben werden. Diese umfassen nach den Aussagen der ProbandInnen:

- die Art der Gefährdung,
- die Person, von welcher die Gefährdung ausgeht,
- die Absicht/Intention sowie
- die Dauer der Gefährdung.

Die Art der Gefährdung lässt sich in psychische, physische Vernachlässigung, psychische, physische Gewalt und Selbstgefährdung einteilen. Eine Kindeswohlgefährdung kann von den Kindeseltern, anderen Personen, welche die Verantwortung oder Aufsichtspflicht verletzen, wie beispielsweise Lehrpersonen und den Minderjährigen selbst, ausgehen. Dabei kann diese mutwillig, durch grob fahrlässiges Verhalten oder durch Nicht-Begreifen der gesetzten Handlungen und Verhaltensweisen entstehen. Als wichtig erachtet wird weiters die Berücksichtigung des Zeitraums, in dem eine Gefährdung stattfindet. Unterschieden werden kann zwischen *akuter Gefährdung* und *chronischer Gefährdung*, bei welcher das Kind beziehungsweise der/die Jugendliche über einen längeren Zeitraum anhaltend einer Gefährdung ausgesetzt ist.

Wie wird mit Kindeswohlgefährdung im Tätigkeitsbereich der Flexiblen Hilfen im Bezirk Leibnitz umgegangen und wie gestaltet sich der Prozess bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für die Fachkräfte?

In den Gruppendiskussionen wurde der Umgang mit Kindeswohlgefährdung als sehr stark am Prozess orientiert beschrieben. Der Fokus der befragten MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen liegt laut deren Aussagen auf der Erfüllung der Handlungsschritte, welche von der Bezirksverwaltungsbehörde vorgeschrieben sind. Aus diesem Grund wurden die Fragestellungen, wie mit Kindeswohlgefährdung im Tätigkeitsbereich der Flexiblen Hilfen im Bezirk Leibnitz umgegangen wird und wie sich der Prozess bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für die Fachkräfte gestaltet, zusammengefasst.

Festgestellt werden kann ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung laut Aussagen der Fachkräfte der Flexiblen Hilfen durch Erzählungen der Minderjährigen, der Kindeseltern, durch eigene Beobachtungen oder durch die eigene Intuition (immer unter Berücksichtigung des Alters der Minderjährigen). Kritisch anzumerken ist hierbei, dass die eigene Intuition alleine nicht als Grundlage für eine Meldung einer KWG reicht. Sie kann jedoch als Hinweis dienen, der zu einer genaueren Überprüfung der objektiven Tatbestände führt und erhält damit auch eine gewisse Bedeutsamkeit. Die festgestellten Tatbestände müssen zunächst in Form einer Gefährdungsmeldung an den/die Case Manager/in, der/die für den Fall zuständig ist und an die offizielle Adresse der Bezirksverwaltungsbehörde per E-Mail übermittelt werden. Dabei gilt die Orientierung am „Leitfaden zur Gefährdungsmeldung“. Vor der Meldung wird von den befragten Fachkräften die Rücksprache mit KollegInnen, der Teamleitung und/oder dem/der Case Manager/in als wichtig für den Prozess erachtet. Der zuständige Sozialarbeiter oder die zuständige Sozialarbeiterin entscheidet über das weitere Vorgehen. Dieses ist abhängig davon, ob Gefahr in Verzug ist oder eine über einen längeren Zeitraum andauernde chronische Gefährdung der Kinder und Jugendlichen vorliegt. Die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen haben auf diese Phase des Prozesses keinen Einfluss und wenig Einblick. Nach der Gefährdungsmeldung kommuniziert der zuständige Sozialarbeiter oder die zuständige Sozialarbeiterin die nächsten Handlungsschritte an die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen. Meist erfolgt zunächst ein Gespräch mit der Familie und den Flexiblen HelferInnen gemeinsam mit den Case ManagerInnen. Weiters kann durch die

Gefährdungsmeldung eine Anpassung des Hilfeplans oder eine Umstufung vom Risiko- zum Gefährdungsbereich erfolgen.

Wie gestaltet sich die Kommunikation mit den Familien und den zuständigen SozialarbeiterInnen bei Verdacht auf eine KWG?

Wenn die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung haben, erfolgt in den meisten Fällen vorab ein telefonisches Gespräch mit dem zuständigen Sozialarbeiter oder der zuständigen Sozialarbeiterin. Entscheidet man sich für eine Meldung betreffend den Verdacht auf eine KWG, wird zunächst der Verdacht mit der Übermittlung des Gefährdungsmeldungsformulars an die Bezirksverwaltungsbehörde offiziell kommuniziert. Nach der Gefährdungsmeldung gibt der zuständige Sozialarbeiter die Informationen bezüglich der nächsten Handlungsschritte an die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen weiter. Diese gestalten sich individuell und fallspezifisch und können beispielsweise ein gemeinsames Gespräch mit der Familie, die Anpassung des Hilfeplans oder weitere Auflagen für die Familie umfassen. Selten findet eine sofortige Abnahme der Kinder aufgrund einer Gefährdungsmeldung statt.

Den Familien wird zu Betreuungsbeginn von den Fachkräften der Flexiblen Hilfen mitgeteilt, dass sie gesetzlich einer Meldepflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unterliegen. Wenn es zu einer Gefährdungsmeldung kommt und ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht, gestaltet sich die Kommunikation mit den Familien vor, während und nach der Meldung abhängig von den Entscheidungen des Case Managers. In manchen Fällen ordnet der/die Case Manager/in an, dass keine Kommunikation mit der Familie bezüglich der Gefährdungsmeldung stattzufinden hat. In solchen Fällen möchte der/die zuständige Sozialarbeiter/in die vermutete Gefährdung der Familie selbst mitteilen, um weitere Schritte direkt mit der Familie zu besprechen. In den meisten Fällen jedoch findet eine relativ transparente Kommunikation zwischen flexiblen HelferInnen und der Familie während des gesamten Prozesses statt. Bezüglich der Gefährdungsmeldung werden unterschiedliche Reaktionen der Familien, welche die weitere Betreuung beeinflussen können, beschrieben. Bei Kindern und Jugendlichen sowie bei den Kindeseltern reicht das Spektrum der Reaktionen von Erleichterung der Familienmitglieder bis zum Widerstand und/oder Vertrauensentzug der Kindeseltern

oder Minderjährigen wegen Vertrauensbruch. In manchen Fällen kann der Entzug des Vertrauens oder der Widerstand der Familienmitglieder dazu führen, dass diese die Betreuung durch die Flexiblen Hilfen beenden möchten. Zu erwähnen ist, dass dies nur im Risikobereich möglich ist.

Welche Belastungen und Herausforderungen ergeben sich für die Flexiblen Hilfen bei Verdacht auf eine KWG und wie gestaltet sich der Umgang mit ihnen?

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ergeben sich für die befragten MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen im Bezirk Leibnitz Herausforderungen und Belastungen auf unterschiedlichen Ebenen. Die Konsequenzen einer Gefährdungsmeldung sind immer fallspezifisch, der Umgang mit ihnen gestaltet sich individuell und ist abhängig von der Persönlichkeit der Fachkräfte. Eine der genannten Herausforderungen besteht darin, dass manchmal zu wenig Tatbestände vorhanden sind, um eine Gefährdungsmeldung zu verfassen. Dazu zählen vor allem Kindeswohlgefährdungen auf der psychischen Ebene, bei welchen Kinder und Jugendliche psychischer Vernachlässigung und Gewalt ausgesetzt sind. Da es sich bei dieser Form der KWG um schwer greifbare Tatbestände handelt, kann es zu Unsicherheiten bei der Entscheidungsfindung hinsichtlich des Meldens des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung kommen.

Ferner wird der Entschluss auch dadurch beeinflusst, welche Reaktionen der Familie zu erwarten sind. Neben durchaus auch zu erwartenden positiven Reaktionen (positiver Veränderungsimpuls), fühlen sich manche Familien in ihrem Vertrauen zu den MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen erschüttert oder von diesen missbraucht. Die Fachkräfte sind sich zu diesem Zeitpunkt bewusst, dass dadurch die tragfähige Arbeitsbeziehung beeinträchtigt werden kann und dies herausfordernd und belastend für die weitere Arbeit mit der Familie ist.

Herausforderungen für die Fachkräfte der Flexiblen Hilfen können auch nach bzw. während der Meldung festgestellt werden. Da der Prozess der Gefährdungsabklärung in den Händen der Bezirksverwaltungsbehörde liegt, fühlen sich die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen kaum bis gar nicht involviert. Dies wiederum bedeutet, dass die Fachkräfte ab diesem Zeitpunkt keine Handlungsmöglichkeiten haben, was in weiterer Folge Ohnmachtsgefühle und Hilflosigkeit auslösen kann.

Neben der Betreuung von Familien durch Fachkräfte der Flexiblen Hilfen stellt auch das Verfassen der Gefährdungsmeldung einen weiteren Eingriff in das Familiensystem dar. Dadurch kommt ein Prozess in Gang, der die Familie mit Verhaltensweisen und Handlungen, die nach außen Kindeswohlgefährdend wirken, konfrontiert. Hierbei können die Reaktionen der Familie variieren. Als besonders herausfordernd und belastend wird von den KollegInnen die Scheinkooperation von Seiten der Familie gesehen. Diese erschwert die Arbeit mit dem Familiensystem. Wenn eine Gefährdungsmeldung verfasst, der Fall als Gefährdung eingestuft wird und dadurch Auflagen für die Familie erlassen werden, kann dies auch Auswirkungen auf den Arbeitsaufwand der MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen haben. Meist sind die Auflagen mit erhöhter Frequenz der Termine verbunden, welche verpflichtend abgehalten werden müssen. Die Herausforderung besteht darin, arbeitsbezogene Ressourcen neu zu verteilen und das Zeitmanagement so zu gestalten, dass alle Familien trotz des erhöhten Arbeitsaufwandes umfassend und ausreichend betreut werden.

Die Rolle der MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen ist eine herausfordernde Kombination aus Vertrauens- und Kontrollperson. Schwierig ist es hierbei für die Fachkraft, zu verhindern, dass eine Kindeswohlgefährdungsmeldung als Vertrauensmissbrauch gedeutet wird, sondern als notwendiger Schritt um das Kindeswohl sicherstellen zu können.

Der Umgang mit diesen Herausforderungen und Belastungen erfordert eine hohe Reflexionsfähigkeit der MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen. Das Bewusst-Machen, dass eine schwierige Situation vorliegt, ist Grundlage für die konstruktive Auseinandersetzung mit ihr. Den MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen in Leibnitz werden unterschiedliche Angebote zur Verfügung gestellt, um mit Schwierigkeiten bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung umzugehen. Verpflichtend wahrzunehmen sind die Supervision (mindestens einmal im Quartal) sowie wöchentliche Teamsitzungen. Intervisionen mit KollegInnen und/oder der Teamleitung können auf freiwilliger Basis je nach Bedarf und Zeit abgehalten werden. Insbesondere Intervisionen und Supervisionen werden als hilfreichste Mittel zur „Psychohygiene“ angesehen. Der Austausch mit SozialarbeiterInnen kann weiters beim Umgang mit spezifischen Problemstellungen, beispielsweise in Bezug auf Unsicherheiten im Betreuungsverlauf, hilfreich sein.

9 Diskussion der Ergebnisse

Die vorliegende Masterarbeit widmet sich dem Bereich der Kindeswohlgefährdungen im Kontext der Flexiblen Hilfen im Bezirk Leibnitz. Nachfolgend werden die zuvor dargestellten Ergebnisse der Gruppendiskussionen mit den aus der Fachliteratur gewonnenen Erkenntnissen verknüpft und erörtert.

Weder aus der Fachliteraturrecherche noch aus den Ergebnissen der Gruppendiskussionen ist eine einheitliche Definition des Begriffs *Kindeswohlgefährdung* zu gewinnen. Unterschiedliche Arten der Kindeswohlgefährdung lassen sich jedoch daraus ableiten. Sowohl in der Fachliteratur als auch in den Gruppendiskussionen lässt sich die Einteilung in psychische, physische Vernachlässigung und Gewalt sowie in sexuelle Gewalt erkennen.

Die Selbstgefährdung der KlientInnen wird von den ProbandInnen als eigenständige Art der Kindeswohlgefährdung genannt. Diese betreffe Delinquenz, Suchtmittelgebrauch und selbstverletzendes Verhalten sowie Suizidalität von Kindern und Jugendlichen. In der Fachliteratur zählen Delinquenz sowie Suchtmittelgebrauch zur kognitiv-erzieherischen Vernachlässigung. Diese meint eine fehlende erzieherische Einflussnahme in Bezug auf Delinquenz und Suchtmittelgebrauch von Kindern und Jugendlichen (vgl. Kindler 2006a, S. 3-2). Weiters können Delinquenz und Drogenkonsum von Kindern und Jugendlichen Folgen von physischer Gewalt darstellen (vgl. Kindler 2006c, S. 5-1 – 5-3; Engfer 2005, zit. nach Alle 2010, S. 21; Engfer 2016, S. 12). Selbstverletzendes Verhalten und Suizidalität werden im Rahmen der Gruppendiskussion allerdings auch als Unterlassungsgefährdung durch die Kindeseltern angeführt. Demnach kann diese Art der Kindeswohlgefährdung als Folge von Nicht-Handeln der Kindeseltern definiert werden. Fraglich ist jedoch, inwieweit von den Erziehungsberechtigten verlangt werden kann, das Verhalten von Minderjährigen in einem gewissen Alter noch zu regulieren.

Vernachlässigung stellt in der Fachliteratur den größten Teil aller Kindeswohlgefährdungen dar (vgl. Galm et al. 2016, S. 7). Auch die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen nennen in beiden Gruppendiskussionen Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen als die am häufigsten auftretende Art der Kindeswohlgefährdung in ihrem Tätigkeitsbereich. Genannt wird von den ProbandInnen

auch die zunehmende Gewalt ausgehend von Kindern und Jugendlichen, gerichtet auf die Kindeseltern oder Geschwister. Meist stellt sich im Betreuungsverlauf heraus, dass Minderjährige, welche Gewalthandlungen an Personen in der Familie ausüben, selbst Opfer von Gewalthandlungen durch Erziehungsberechtigte sind oder waren. In der Fachliteratur wird beschrieben, dass die Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen gegenüber Familienmitgliedern eine Folge von physischer Gewalt darstellen kann (vgl. Engfer 2016, S. 12).

Sexuelle Gewalt wird von den ProbandInnen kaum thematisiert. Dies könnte daran liegen, dass diese Fachkräfte in ihrer praktischen Tätigkeit kaum mit dieser Art der Kindeswohlgefährdung konfrontiert sind.

Die Fachliteraturrecherche sowie die Ergebnisse der Gruppendiskussionen ergaben, dass die meisten Formen einer Kindeswohlgefährdung kombiniert mit anderen auftreten und sich somit schwer voneinander abgrenzen lassen (vgl. Schone/Struck 2018, S. 773; Horvath 2015, S. 23; Alle 2010, S. 16). Die empirische Erhebung belegt ferner die in der Fachliteratur thematisierte notwendige Berücksichtigung des Alters von Kindern und Jugendlichen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 24) sowie, dass Kindeswohlgefährdung nicht an einer einzelnen Handlung oder Unterlassung der Kindeseltern oder anderer Bezugspersonen festgemacht werden kann. Familiäre Faktoren wie verlässliche Beziehungen und Schutzfaktoren müssen dabei berücksichtigt werden (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 29f).

Die Beschreibung des gesamten Prozesses bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung im Kontext der Flexiblen Hilfen konnte im theoretischen Teil dieser Masterarbeit nicht erfolgen. Dies lässt sich auf das noch recht junge Alter des Leistungselements der Flexiblen Hilfen zurückführen, welches bis dato kaum empirisch erforscht wurde. Von den Fachkräften wurde der Prozess bei *Gefahr in Verzug* in den Gruppendiskussionen nicht ausführlich thematisiert, hier wurde auf das im „Leitfaden zur Gefährdungsmeldung“ standardisierte Vorgehen verwiesen. Ferner kann die fehlende Thematisierung von *Gefahr in Verzug* darauf zurückgeführt werden, da es sich hierbei um klar definierte Situationen handelt, bei welchen Kinder und Jugendliche akut einer Gefahrensituation durch Erziehungsberechtigte, andere Personen oder durch sich selbst ausgesetzt sind.

Die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen sowie die SozialarbeiterInnen im Bezirk Leibnitz arbeiten nach dem Konzept des Case Managements. Nach diesem Konzept fungiert der/die zuständige Sozialarbeiter/in als Case Manager/in und ist für die Fallsteuerung und für den Austausch mit allen beteiligten Familienmitgliedern sowie für die Informationsweitergabe an die Fachkräfte der Flexiblen Hilfen während des gesamten Unterstützungsprozesses verantwortlich. Weiters beauftragt dieser/diese Sozialarbeiter/in die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Diese beauftragen eine verantwortliche Person (MitarbeiterIn der Flexiblen Hilfen) mit der Durchführung der Betreuung (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2015, S. 33f). Wird während der Betreuung durch die Fachkräfte der Flexiblen Hilfen ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festgestellt, haben sich diese sowie der/die Case Manager/in an standardisierte Vorgaben zu halten. Die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen haben sich bei der Verfassung einer Gefährdungsmeldung am „Leitfaden zur Gefährdungsmeldung“ zu orientieren (vgl. Anhang 15.2.) und diesen sobald wie möglich der Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem/der Case Manager/in per E-Mail zu übermitteln. Die zuständige Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter hat diese im Gefährdungsabklärungsteam mit weiteren SozialarbeiterInnen unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips zu behandeln (vgl. Land Steiermark 2019, o.S). Die Fachkräfte der Flexiblen Hilfen haben auf diese Phase des Prozesses bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung keinen Einfluss und werden nicht eingebunden. Das weitere Vorgehen, die weiteren Handlungsschritte, gestalten sich fallspezifisch und sind abhängig vom Case Manager/der Case Managerin und umfassen meist ein Gespräch sowie die Anpassung des Hilfeplans. Dies kann als äußerst positiv gesehen werden, da jeder Fall individuelle Maßnahmen benötigt. Dennoch stellt die Unwissenheit über das weitere Vorgehen des/der Case Manager/in für die befragten ProbandInnen eine Herausforderung und Belastung dar. Die Belastung liegt vor allem darin, den Familien keine weiteren Informationen bezüglich der weiteren Handlungsschritte mitteilen zu können.

Schone (2015) beschreibt Kindeswohlgefährdung als „normatives Konstrukt“, da unvermeidbar Normen und Wertvorstellungen von SozialarbeiterInnen in die Bewertung der Situation des Kindes miteinfließen (vgl. Schone 2015, S. 23). Einerseits sollten Maßnahmen, welche nach der Gefährdungsmeldung erfolgen, nicht von den subjektiven Wertvorstellungen einzelner Personen abhängig sein. Andererseits zeigt das Ergebnis der

Gruppendiskussionen, dass sich eine gewisse Subjektivität nicht ausschalten lässt und somit gewisse Prozesse nicht standardisierbar sind, wenn Menschen mit Menschen arbeiten. Da sich zeigt, dass die letztendliche Entscheidung über den weiteren Betreuungsverlauf den fallverantwortlichen SozialarbeiterInnen obliegt, wäre es interessant zu untersuchen, mit welchen Herausforderungen und Belastungen diese Personen konfrontiert sind. Auch wäre spannend zu untersuchen, ob Unterschiede zu den Personen vorliegen, welche die Gefährdungsmeldung machen.

Kinderschutzarbeit impliziert immer Herausforderungen für die zuständigen Fachkräfte (vgl. Alle 2010, S. 213). Allgemein kann davon ausgegangen werden, dass auch von Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe der Druck verspürt wird, „eigene[n] Anliegen, Anforderungen des Familiensystems, den gesetzlichen Vorgaben und den Ansprüchen des Trägers und der Gesellschaft gerecht zu werden“ (Poulsen 2012, S. 23). Im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe können Kompetenzen erweitert und Erfahrungen gesammelt werden. Die Arbeit bringt jedoch auch ein hohes Maß an Belastung und Stress mit sich (vgl. Alle 2010, S. 213). Schon die Entscheidung darüber, ob eine Gefährdungsmeldung offiziell verfasst wird (Formular), der Verdacht der Gefährdung im Rahmen eines anlassbezogenen Berichts geäußert oder im Rahmen eines Telefonats dem/der Case Manager/in weitergegeben wird, wird von den ProbandInnen als Herausforderung beschrieben. Die Entscheidung ist abhängig von der Frage der richtigen Einschätzung der Gefährdungssituation und vom Abwiegen, ob dadurch das Vertrauensverhältnis in Bezug auf die weitere Zusammenarbeit mit der Familie beeinträchtigt werden kann. Aus den Gruppendiskussionen wird ersichtlich, dass die Fachkräfte der Flexiblen Hilfen durchaus einen gewissen Druck verspüren, „richtig“ zu handeln und die Gefährdungssituation adäquat einzuschätzen. Aus der Fachliteratur geht hervor, dass Fehleinschätzungen im Rahmen einer Gefährdungsmeldung nicht vermieden werden können und es meistens nicht den perfekten Zeitpunkt gibt, in dem eine Gefährdungsmeldung zu schreiben ist. Berücksichtigt werden muss jedoch, dass eine Nicht-Meldung zu einer Nicht-Abklärung beziehungsweise zu einem Nicht-Reagieren der Behörde führt (vgl. Pantuček-Eisenbacher 2015, S. 34). Erst durch die anschließende Reflexion kann festgestellt werden, ob im individuellen Fall eine Fehleinschätzung stattgefunden hat. Durch die Entscheidung für die Nicht-Meldung wird eine Veränderung der Gefährdungssituation meist ausgeschlossen (vgl. ebd.).

Sowohl in den Gruppendiskussionen als auch in der Fachliteratur wird das Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle (Doppelmandat) im Zusammenhang mit dem Kinderschutzauftrag thematisiert und als Herausforderung angesehen (vgl. Alle 2010, S. 32). Darunter wird die befürchtete Ablehnung aufgrund der Gefährdungsmeldung von Seiten der Familie gegenüber dem Anspruch der Sozialen Arbeit verstanden, Vertrauen zu den KlientInnen aufzubauen und diese zur Annahme von Hilfen zu motivieren um eine erfolgreiche Zusammenarbeit zu gewährleisten. Durch das Bekennen und die Akzeptanz des Spannungsfeldes von Hilfe und Kontrolle sowie die weitere Vermittlung dieser Schwierigkeit an die zu betreuenden Personen soll sich der Umgang mit dieser Herausforderung einfacher gestalten (vgl. ebd.). Aus Sicht der Familie wird das Doppelmandat erlebt, indem man sich öffnet und anvertraut und andererseits Angst vor einer möglichen Kindesabnahme bekommt. Dieses Spannungsfeld kann von Seiten der Betreuten zum Verheimlichen von Informationen oder Ereignissen führen und/oder von den ProbandInnen als Instrumentalisierung der Kinder und Jugendlichen durch die Kindeseltern wahrgenommen werden.

Aus den Ergebnissen der Gruppendiskussionen geht hervor, dass Gründe für die Einstufung in Risiko- oder Gefährdungsbereich von Seiten der Bezirksverwaltungsbehörde an die Arbeitsgemeinschaft nicht trennscharf kommuniziert werden. Dies führt zu Unsicherheiten auf Seiten der Fachkräfte und müsste aus Sicht der SozialarbeiterInnen beleuchtet werden, da die MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen darauf keinen Einfluss haben und dies somit nicht in ihren Aufgabenbereich fällt. Diese fehlende Einsicht wird von den Fachkräften der Flexiblen Hilfen als Hilflosigkeit beschrieben, vor allem, weil die nächsten Handlungsschritte nach einer Gefährdungsmeldung nicht vorhersehbar sind.

Die von den Fachkräften der Flexiblen Hilfen genannten Möglichkeiten mit Herausforderungen und Belastungen umzugehen stellen gleichzeitig Qualitätskriterien für professionelles Arbeiten dar. Neben den verpflichtenden wöchentlichen Teamsitzungen und einmal im Quartal abgehaltenen Supervisionen stehen den Fachkräften bei Bedarf freiwillig in Anspruch zu nehmende Interventionen mit ArbeitskollegInnen offen. „Der Grundsatz [...]: Reden hilft immer“ (GD2 Z547), verdeutlicht, dass von den Fachkräften häufig bereits der informelle Austausch über einen

Fallverlauf als hilfreich empfunden wird. Von den MitarbeiterInnen nicht genannt, stellt die verpflichtende Dokumentation ein weiteres Qualitätskriterium zur Sicherung des Kindeswohls dar. Auf diese kann zurückgegriffen werden, wenn Unsicherheiten auftreten und der Fall erneut betrachtet werden soll, um diese Unsicherheiten festmachen und mögliche neue Handlungsschritte erarbeiten zu können. Anhand dieser Dokumentation kann die Evaluierung des jeweiligen Falls stattfinden und festgestellt werden, ob eine Verbesserung oder Verschlechterung der Situation erfolgt ist und ob Auffälligkeiten oder Muster betreffend einer Kindeswohlgefährdung erkennbar sind (vgl. Schader 2013, S. 177).

In Bezug auf Belastungen und Herausforderungen sowie den Umgang mit ihnen wurde in den Gruppendiskussionen klar, dass mehr Transparenz von Seiten und mehr Informationsaustausch mit dem/der Case Manager/in gewünscht ist. Als Verbesserungsvorschlag wird auch genannt, dass den Fachkräften mehr Gehör und Vertrauen in ihre Professionalität geschenkt werden sollte, da sie deutlich mehr Zeit mit dem Familiensystem verbringen als der/die Case Manager/in.

Durch die Diskussionen konnte das Thema der Kindeswohlgefährdung bewusst in den Fokus der Aufmerksamkeit beider Gruppen gerückt werden. Die Diskussionen boten neben dem Wissensaustausch auch interessante Hintergrundinformationen aus unterschiedlichen Professionen (Rechtswissenschaft, Psychologie und Soziale Arbeit).

Für mich stellte die vorliegende Arbeit eine Herausforderung dar, da ich selbst als Mitarbeiterin der Flexiblen Hilfen tätig bin und es sich während des Schreibprozesses zeigte, dass ich mich selbst in einem Spannungsfeld zwischen fundierter wissenschaftlicher Arbeit und meiner beruflichen Tätigkeit befinde. Dies war mir zu Beginn der Arbeit nicht völlig bewusst, verstärkte sich bei der Formulierung des empirischen Teils dieser Arbeit jedoch zunehmend. Meine berufliche Tätigkeit wirkte sich vor allem durch mein Vorwissen in Bezug auf die Flexiblen Hilfen positiv aus. Weiters wurde mein Wissen erweitert und die Thematik des Kinderschutzes in meinem praktischen Handeln von zentraler Bedeutung.

Für zukünftige Forschungsvorhaben wäre es sinnvoll, MitarbeiterInnen der Flexiblen Hilfen aus unterschiedlichen steirischen Bezirken zu befragen, welche das Konzept des Case Management anwenden, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede beim Handeln im

Prozess bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung erfassen zu können. Ebenso könnte vorab ein Fragebogen erstellt werden, in dem die Häufigkeit von Gefährdungsmeldungen abgefragt wird. Anhand der Befragungsergebnisse könnten ProbandInnen ausgewählt werden, die eine profunde Expertise in diesem Bereich aufweisen. Es zeigte sich, dass mit ausschließlich qualitativen Erhebungsmethoden die Ergebnisse nicht so umfassend erfasst werden konnten, wie dies vielleicht in Kombination mit quantitativen Erhebungsinstrumenten möglich gewesen wäre. Ebenso wäre es sinnvoll, ausschließlich MitarbeiterInnen aus der Personenqualifikationskategorie I und II zu befragen, da diese am ehesten in Gefährdungsfällen eingesetzt werden und somit vermutlich mehr mit Kindeswohlgefährdungen konfrontiert sind.

10 Literaturverzeichnis

- Alle, Frederike** (2010): Kindeswohlgefährdung. Das Praxishandbuch. Freiburg: Lambertus-Verlag.
- American Professional Society on the Abuse of Children** (2019): The investigation and Determination of Suspected Psychological Maltreatment in Children and Adolescents. Online unter: https://2a566822-8004-431f-b136-8b004d74bfc2.filesusr.Com/ugd/4700a8_622a690d6fe846509b1a50876ace62d1.pdf?index=true [06.12.2019].
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung** (2014): Rahmenkonzept. Kinder- und Jugendhilfe des Landes Steiermark. Unveröffentlichtes Dokument.
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung** (2015): Flexible Hilfen im Sinne des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Bezirk Leibnitz 2016 – 2018. Elektronische Auftragsvergabe. Ausschreibungsunterlage. Unveröffentlichtes Dokument.
- Bundeskanzleramt** (2019): Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018. Wien: Online verfügbar unter: <https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&ved=2ahUKewjaidvanaHmAhVpioKHRPdBZgQFjABegQIARAC&url=https%3A%2F%2Fwww.frauen-familien-jugend.bka.gv.at%2Fdam%2Fjcr%3A8099252e-9aee-4a8a-87f5-f5c8b90aa121%2FKinder%2520und%2520Jugendhilfestatistik%25202018%2520b.pdf&usq=AOvVaw0UvfBZ-M5zGPF6ocoH1G7U> [03.11.2019].
- Engfer, Anette** (2016): Formen der Misshandlung von Kindern – Definitionen, Häufigkeiten, Erklärungsansätze. In: Egle, Ulrich Tiber/ Joraschky, Peter/ Lampe, Astrid/ Seiffge-Krenke, Inge/ Cierpka, Manfred (Hrsg.): Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen. 4. Auflage. Stuttgart: Schattauer GmbH, S. 3-23.
- Galm, Beate/ Hees, Katja/ Kindler, Heinz** (2016): Kindesvernachlässigung – verstehen, erkennen, helfen. 2. Auflage. München: Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG.
- Galuske, Michael** (2013): Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Bearbeitet von Karin Bock und Jessica Fernandez Martinez. 10. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

- Hiebl, Josef** (2019): Kinderschutz und Haftung. In: Sozialpädagogische Impulse, 4, S. 40-41.
- Horvath, Bettina** (2015): Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung als zentrales Thema in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Sozialarbeit in Österreich. Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik, 2, S. 23-25.
- Kinderschutz-Zentrum Berlin** (2009): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Auflage. Online unter: https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/Kindeswohlgefahrdung_Auf111b.pdf [12.07.19].
- Kindler, Heinz** (2006a): Was ist unter Vernachlässigung zu verstehen? In: Kindler, Heinz/ Lillig, Susanna/ Blüml, Herbert/ Meysen, Thomas/ Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 3.
- Kindler, Heinz** (2006b): Was ist unter psychischer Kindesmisshandlung zu verstehen? In: Kindler, Heinz/ Lillig, Susanna/ Blüml, Herbert/ Meysen, Thomas/ Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 4.
- Kindler, Heinz** (2006c): Was ist unter physischer Kindesmisshandlung zu verstehen? In: Kindler, Heinz/ Lillig, Susanna/ Blüml, Herbert/ Meysen, Thomas/ Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 5.
- Kleve, Heiko** (2018): Case Management. Eine methodische Perspektive zwischen Lebensweltorientierung und Ökonomisierung Sozialer Arbeit. In: Kleve, Heiko/ Haye, Britta/ Hampe, Andreas/ Müller, Mathias (Hrsg.): Systemisches Case Management. Falleinschätzung und Hilfeplanung in der Sozialen Arbeit. 5. Auflage. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme Verlag, S. 41-57.
- Kühn, Thomas/ Koschel, Kay-Volker** (2018): Gruppendiskussionen. Ein Praxis-Handbuch. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer VS.
- Land Steiermark – Amt der steiermärkischen Landesregierung** (2019): StKJHG. Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz. Online: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11953893/76764666> [04.08.2019].

- Mayring, Philipp** (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. In: Mey, Günter/ Mruck, Katja (Hrsg.): Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 601-613.
- Mayring, Philipp/ Fenzl, Thomas** (2014): Qualitative Inhaltsanalyse. In: Baur, Nina/ Blasius, Jörg (Hrsg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden: Springer VS, S. 542-556.
- Müller, Matthias** (2018): Verfahren (Techniken) und Struktur im Case-Management-Prozess. Theorie – Praxis – Handreichungen. In: Kleve, Heiko/ Haye, Britta/ Hampe, Andreas/ Müller Matthias (Hrsg.): Systemisches Case Management. Falleinschätzung und Hilfeplanung in der sozialen Arbeit. 5. Auflage. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme Verlag, S. 58-90.
- Pantuček-Eisenbacher, Peter** (2015): Gefährdungsabklärung – eine riskante Aufgabe. In: Sozialarbeit in Österreich. Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik, 2, S. 31-35.
- Plankensteiner, Annette** (2013): Gesellschaftlicher Wandel und der Umbau der Jugendhilfe. In: Plankensteiner, Annette/ Schneider, Werner/ Ender, Michael (Hrsg.): Flexible Erziehungshilfen. Grundlagen und Praxis des „Augsburger Weges“ zur Modernisierung der Jugendhilfe. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 14-32.
- Poulsen, Irmhild** (2012): Stress und Belastung bei Fachkräften der Jugendhilfe. Ein Beitrag zur Burnoutprävention. Wiesbaden: Springer VS.
- Psylex** (2019): Intuition (Psychologie). Online unter: <https://psylex.de/psychologielexikon/kognitiv/intuition.html> [16.12.2019].
- Neuffer, Manfred** (2013): Case Management. Soziale Arbeit mit Einzelnen und Familien. 5. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Sandner-Koller, Edith** (2015): Kinderschutz und Sozialraumorientierung. In: Sozialarbeit in Österreich. Zeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung und Politik, 2, S. 12-16.
- Schader, Heike** (2013): Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung. Ein systemisches Handbuch. 2. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

- Schone**, Reinhold (2015): Kindeswohlgefährdung – Was ist das? In: Schone, Reinhold/Tenhaken, Wolfgang (Hrsg.): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung. 2. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 13-44.
- Schone**, Reinhold/ Struck, Norbert (2018): Kinderschutz. In: Otto, Hans-Uwe/ Thiersch, Hans/ Treptow, Rainer/ Ziegler, Holger (Hrsg.): Handbuch. Soziale Arbeit. 6. Auflage. München: Ernst Reinhard Verlag, S. 767-779.
- Struck**, Norbert/ Schröder, Wolfgang (2018): Kinder- und Jugendhilfe. In: Otto, Hans-Uwe/ Thiersch, Hans/ Treptow, Rainer/ Ziegler, Holger (Hrsg.): Handbuch. Soziale Arbeit. 6. Auflage. München: Ernst Reinhard Verlag, S. 756-766.
- Unterstaller**, Adelheid (2006): Was ist unter sexuellem Missbrauch zu verstehen? In: Kindler, Heinz/ Lillig, Susanna/ Blüml, Herbert/ Meysen, Thomas/ Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 6.
- Wendt**, Wolf Rainer (2018): Care und Case Management. In: Otto, Hans-Uwe/ Thiersch, Hans/ Treptow, Rainer/ Ziegler, Holger (Hrsg.): Handbuch. Soziale Arbeit. 6. Auflage. München: Ernst Reinhard Verlag, S. 219-232.
- Wolff**, Reinhart (2006): Inwiefern können Fachkräfte des Sozialen Dienstes durch ihr Handeln Kindern schaden bzw. zur Kindeswohlgefährdung beitragen? In: Kindler, Heinz/ Lillig, Susanna/ Blüml, Herbert/ Meysen, Thomas/ Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 46.

11 Rechtsquellenverzeichnis

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (1811): Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Fassung vom 13.08.2020. Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622> [13.08.2019].

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (2013): Bundesrecht konsolidiert. Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013. Fassung vom 29.10.2019. Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375&FassungVom=2019-12-31> [25.10.2018].

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (2013): Erläuterungen. Online unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02191/fname_291503.pdf [26.01.2020].

Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (2013): Landesrecht konsolidiert Steiermark: Gesamte Rechtsvorschrift für das Kinder- und Jugendhilfegesetz. Fassung vom 09.07.2018. Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001012> [25.10.2018].

Strafgesetzbuch (1974): Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Strafgesetzbuch. Fassung vom 27.12.2019. Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296> [26.01.2020].

12 Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
B-KJHG	Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
KWG	Kindeswohlgefährdung
StGB	Strafgesetzbuch
StKJHG	Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz

13 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Überblick über die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2014, S. 9).....	6
Abbildung 2: Aufbau des Betreuungsplans (Quelle: Eigene Darstellung).....	24
Abbildung 3: Phasen des Case Managements im Rahmen der Flexiblen Hilfen (Quelle: Eigene Darstellung).....	27

14 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kategoriensystem	60
Tabelle 2: Überblick, Arten einer KWG (Quelle: Eigene Darstellung)	65

15 Anhang

15.1 Leitfaden Gruppendiskussion

Dimension Kindeswohlgefährdung

1. Was bedeutet der Begriff Kindeswohlgefährdung für Sie?
2. Inwieweit sind Flexible Hilfen mit Kindeswohlgefährdungen konfrontiert?
3. Mit welchen Arten von Kindeswohlgefährdung arbeiten Sie?
4. Welche Kindeswohlgefährdungen sind häufig?

Dimension - Der Prozess

Vor der Meldung

5. Anhand welcher Kriterien können Sie eine KWG feststellen?
6. Was sind ausschlaggebende Faktoren bei der Einschätzung, ob und wann Sie als Flexible Hilfe eine KWG melden?
7. Welche Diagnostischen Materialien verwenden Sie?
8. Gibt es Rücksprachen mit KollegInnen, Teamleitern etc. bevor eine KWG durch die Flexible Hilfe gemeldet wird?

Während der Meldung

9. Wie wird eine Kindeswohlgefährdung durch die Flexible Hilfe kommuniziert? – Welche Schritte müssen eingeleitet werden? (Familie, Flex Hi, DAS, Koordinator?)
10. Welche Erfahrungen können Sie als direkte Reaktionen der Familien auf eine Meldung der Kindeswohlgefährdung nennen?

Nach der Meldung

11. Wie verläuft der weitere Prozess nach dem Erkennen einer Kindeswohlgefährdung?
12. Wie gestaltet sich der weitere Kontakt zu den Kindeseltern sowie zu den Kindern/Jugendlichen, wenn eine KWG durch die Flexible Hilfe gemeldet wurde und welche Erfahrungen können Sie nennen?

13. Welche Konsequenzen erleben Sie in Bezug auf das Arbeiten mit den Klienten, wenn Sie eine KWG aussprechen und melden?
14. Gibt es noch Punkte, welche noch nicht genannt wurden?

Dimension Qualitätsmanagement

15. Inwieweit wird das Thema des Kinderschutzes in Ihrer Einrichtung thematisiert?
16. Wie wird mit persönlichen Belastungen einer KWG im Team umgegangen?
17. Welche Herausforderung besteht für Sie bei der direkten Arbeit mit Klienten, bei welcher durch die Flexible Hilfe eine KWG gemeldet wurde?
18. Welche Herausforderungen bestehen für Sie persönlich, wenn Sie als Flexible Hilfe eine Kindeswohlgefährdung melden? Persönliche Ebene / Fallebene
19. Wie verändert sich Ihre Haltung, Ihr Umgang mit Klienten, bei welchen eine Kindeswohlgefährdung durch die Flexible Hilfe gemeldet wurde?
20. Was würden Sie sich wünschen, in Bezug auf Unterstützungen, wenn Sie eine KWG aussprechen und melden?

15.2 Leitfaden zur Gefährdungsmeldung

Leitfaden zur Gefährdungsmeldung

Wann mache ich eine Gefährdungsmeldung:

Immer dann, wenn

- ein begründeter Verdacht vorliegt, dass ein konkretes Kind misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde oder sonst erheblich gefährdet ist,
- die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und
- die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt. (Anmerkung: auch als Privatperson ist man gesetzlich verpflichtet eine Kindeswohlgefährdung zu melden)
- Der Verdacht muss sich auf eine aktuell vorliegende Gefährdung beziehen bzw. müssen in der Vergangenheit liegende Ereignisse, eine gefährdende Auswirkung auf die Gegenwart haben.

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn konkrete - über Vermutungen hinausgehende – Anhaltspunkte/Tatsachen für die Gefährdung vorliegen und sich diese auf ein konkretes, namentlich bekanntes Kind beziehen. Anhaltspunkte ergeben sich aus eigenen Wahrnehmungen, Erzählungen des Kindes/Jugendlichen und fachlichen Schlussfolgerungen. Über den eigenen Aufgabenbereich hinausgehende Nachforschungen sind nicht notwendig, einfache Nachfragen hingegen schon.

Inhalt der Gefährdungsmeldung: siehe Formular Gefährdungsmeldung

- Was ist passiert
- Wann ist es passiert
- Wer war daran beteiligt

Fakten klar formulieren und beschreibend wiedergeben! Die Verantwortung der Betreuung ist es, den Fall klar darzustellen.

Ablauf:

wenn akute Gefahr vor Ort: zuerst einmal **die Situation vor Ort sichern** (zB. Kinder und Eltern in unterschiedliche Räume bringen, Polizei etc)

- telefonische Mitteilung machen an die zuständige DSA
- Falls diese nicht erreichbar, dann:
- **Bereitschaftsdienst** der BVB ist über die Polizei Leibnitz – (05 91336160) erreichbar (Polizei ruft den juristischen Dienst an, der ruft den Bereitschaftsdienst an dann wird die Tel Nr. weitergegeben und die diensthabende Sozialarbeiterin ruft zurück)
- e-mail an den/die fallführende/n Sozialarbeiter/in mit der Gefährdungsmeldung
- Immer auch an die Postadresse der BH Meldung schicken: bh1b@stmk.gv.at

Aufgabe der Behörde ist es das Kindeswohl zu gewährleisten und auch gegen den Willen der Eltern zu handeln. (Garantenstellung für das Kindeswohl)